

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung	3
Vorlagendokumente	7
TOP Ö 2 Bericht über die 2. Integrationskonferenz	7
Vorlage 50/2630/XVI/2018	7
TOP Ö 3 Örtliche Planung nach § 7 APG NRW	11
Vorlage 50/2619/XVI/2018	11
TOP Ö 4.1 Aufgabengerechte Mittelausstattung der Jobcenter	13
Vorlage 50/2617/XVI/2018	13
DLT RS 117-18 50/2617/XVI/2018	17
DLT RS 117-18 A 2b (gE) 50/2617/XVI/2018	21
26-18(B) 50/2617/XVI/2018	25
TOP Ö 4.2 Drohender teilweiser Ausfall der Bundeserstattung für die Kreise und kreisfreien Städte bei wachsenden (flüchtlingsbedingten) Kosten der Unterkunft nach dem SGB II	29
Vorlage 50/2645/XVI/2018	29
RS-107-18 Anlage 50/2645/XVI/2018	33
RS-107-18 SGB II Übernahme der flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten durch den Bund 50/2645/XVI/2018	53
TOP Ö 4.3 Rahmenvereinbarung zur Verbesserung der beruflichen Integration von arbeitsuchenden Menschen mit Beeinträchtigungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	57
2018-03-27 Schreiben JC Beitritt Rahmenvereinbarung Integration NRW 50/2639/XVI/2018	57
RS-151-18 SGB II - Rahmenvereinbarung der berufl. Integration 50/2639/XVI/2018	59
RS-151-18 A1 50/2639/XVI/2018	61
RS-151-18 A2 50/2639/XVI/2018	71
RS-151-18 A3 50/2639/XVI/2018	73
Vorlage 50/2639/XVI/2018	75
Beitrittserklärung Maßnahmenkatalog GF JC 50/2639/XVI/2018	77
TOP Ö 4.4 Sachstand BTHG Landesausführungsgesetz	79
Vorlage 50/2642/XVI/2018	79
20180517_Top 5_3-AG BTHG_Anlage 50/2642/XVI/2018	81
TOP Ö 4.5 Jahresbericht des Arbeitskreises "Beratung über Hilfen im Alter"	85
Vorlage 50/2628/XVI/2018	85
Jahresbericht 2017 50/2628/XVI/2018	87
TOP Ö 4.6 Weiterleitung der Landesförderung KOMM-AN NRW 2018	105
Vorlage 50/2629/XVI/2018	105
TOP Ö 5.1 Psycho-soziale Krisendienste und deren Finanzierung - Anfrage Bündnis 90/Die Grünen vom 18.04.2018	107
Vorlage 50/2644/XVI/2018	107

An die
Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Sozial- und Gesundheitsausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung
zur **16. Sitzung**
des Sozial- und Gesundheitsausschusses
(XVI. Wahlperiode)

am Donnerstag, dem 17.05.2018, um 17:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bericht über die 2. Integrationskonferenz
Vorlage: 50/2630/XVI/2018
3. Örtliche Planung nach § 7 APG NRW
Vorlage: 50/2619/XVI/2018
4. Mitteilungen
- 4.1. Aufgabengerechte Mittelausstattung der Jobcenter
Vorlage: 50/2617/XVI/2018

-
- 4.2. Drohender teilweiser Ausfall der Bundeserstattung für die Kreise und kreisfreien Städte bei wachsenden (flüchtlingsbedingten) Kosten der Unterkunft nach dem SGB II
Vorlage: 50/2645/XVI/2018
 - 4.3. Rahmenvereinbarung zur Verbesserung der beruflichen Integration von arbeitsuchenden Menschen mit Beeinträchtigungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
Vorlage: 50/2639/XVI/2018
 - 4.4. Sachstand BTHG Landesausführungsgesetz
Vorlage: 50/2642/XVI/2018
 - 4.5. Jahresbericht des Arbeitskreises "Beratung über Hilfen im Alter"
Vorlage: 50/2628/XVI/2018
 - 4.6. Weiterleitung der Landesförderung KOMM-AN NRW 2018
Vorlage: 50/2629/XVI/2018
 5. Anfragen
 - 5.1. Psycho-soziale Krisendienste und deren Finanzierung - Anfrage Bündnis 90/Die Grünen vom 18.04.2018
Vorlage: 50/2644/XVI/2018
 - 5.2. Anfrage zum Pflegebedarfsgutachten im Rhein-Kreis Neuss - Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 07.05.2018
Vorlage: 50/2661/XVI/2018

Hans-Ulrich Klose

Dr. Hans-Ulrich Klose
Vorsitzender

Für die Vorbereitungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum I</u> Erdgeschoss 02181/601-2110
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss 02181/601-2140

FDP-Fraktion: Besprechungsraum III
Erdgeschoss
02181/601-2130

Die Linke: Besprechungsraum II
Erdgeschoss
02181/601-2120

Fraktion UWG/Die Aktive Besprechungsraum 0.02
Erdgeschoss
02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2630/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	17.05.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bericht über die 2. Integrationskonferenz für Flüchtlinge und Neuzugewanderte am 16.03.2018

Sachverhalt:

Unter großer Beteiligung von Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Verwaltung, kreisangehörigen Kommunen, Jobcenter und Arbeitsagentur, Institutionen und Politik hat der Rhein-Kreis Neuss am 16.03.2018 seine 2. Integrationskonferenz für Flüchtlinge und Neuzugewanderte durchgeführt, um kreisweit zu einer gelingenden Integration beizutragen.

Bereits am 01.07.2016 hatte eine Auftaktkonferenz zum Thema stattgefunden. In diesem Zusammenhang war mit vielen unterschiedlichen Akteuren ein Arbeitskonzept entwickelt worden, welches unterschiedliche Zielgruppen, wie zum Beispiel junge Flüchtlinge, in den Blick genommen hat und für diese ganz spezifische Bedarfslagen, Zielsetzungen und Handlungsempfehlungen erarbeitet hat.

In der jetzigen, von Jose Narciandi moderierten Konferenz, wurde nun Zwischenbilanz gezogen, inwieweit die Handlungsempfehlungen umgesetzt werden konnten, welche Erfahrungen zwischenzeitlich gemacht wurden und wie die Arbeit in Zukunft aufgestellt werden soll. Schwerpunktthema beim Austausch über weiterführende Ansätze war dabei eine gelingende Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten, insbesondere der Zielgruppe der 16- bis 25-jährigen jungen Geflüchteten mit Bleibeperspektive.

Prof. Dr. Matthias Knuth vom Institut für Arbeit und Qualifikation der Uni Duisburg Essen hielt ein Impulsreferat zum Thema „Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten – frühzeitige Intervention, Aktionismus oder lehrreiches Scheitern?“, in dem er unter anderem die oft unübersichtliche und zu wenig abgestimmte Vielfalt der zurzeit bestehenden Maßnahmen und Strukturen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten einer kritischen Prüfung unterzog. Er stellte fest, dass die von den Flüchtlingen mitgebrachte berufliche Abschlussstruktur meistens nicht in den deutschen Arbeitsmarkt integrierbar sei und dass man sich bewusst machen müsse, dass erfolgreiche Integrationsprozesse länger dauerten als alle meist zu kurzfristig ausgelegten Projekte, Maßnahmen und Programme.

In einem weiteren Vortrag wurde von Seiten des Kommunalen Integrationszentrums (KI) des Kreises beispielhaft dargestellt, welche überaus große Vielfalt an Maßnahmen und Akteuren im Rhein-Kreis Neuss zur Umsetzung der in 2016 erarbeiteten Handlungsempfehlungen zwischenzeitlich beigetragen hat. Anhand der vier Themenfelder

- Junge Flüchtlinge U 25 (U 6, unbegleitete minderjährige Ausländer, U 25 bis Ende Schulbesuch, U 25 auch nach Ende Schulbesuch)
- Arbeit und Sprache (erwerbsfähige Flüchtlinge ohne Schulpflicht U 35, Ü 35 und nicht erwerbstätige Frauen)
- Soziale Hilfe, Wohnen und Gesundheit
- Gesamtgesellschaftliche Integration (Wertevermittlung, Ehrenamt, Integration durch Sport, Integration durch Kultur)

wurden die vom KI im Vorfeld zur Konferenz ermittelte Umsetzung der einzelnen Handlungsempfehlungen beleuchtet und Akteure benannt. Dabei wurde deutlich, dass es vor Ort auf das gute Zusammenwirken der Akteure ankommt und in welchem Umfang neben den üblichen institutionellen Akteuren z.B. auch die Unternehmerschaft und Ehrenamtliche zum Gelingen der Integration beitragen.

Der Leiter des Institutes für soziale Innovation in Solingen, Hans Wiertert-Wehkamp, berichtete über die Entwicklung eines Prozesshandbuchs zum Übergangsmanagement, welches im Rahmen des Projektes „Angekommen in Deutschland – Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten vor Ort“ zurzeit im Rhein-Kreis Neuss erarbeitet wird.

Hauptaugenmerk dieses Kooperationsprojektes zwischen der Bertelsmann Stiftung, der J.P. Morgan Stiftung, des IQ-Netzwerkes und des Rhein-Kreises Neuss liegt auf neu zugewanderten Flüchtlingen im Alter von 16 bis 25 Jahren und deren gelingender Arbeitsmarktintegration. Ziel ist ein verbessertes Schnittstellenmanagement und die Optimierung und Gestaltung gut funktionierender Zu- und Übergänge von einem Akteur zum nächsten. Hierzu wurde eine Steuerungsgruppe unter Mitwirkung maßgeblicher Akteure gegründet.

Die Umsetzung des Prozesses findet im RKN unter der Leitung von Kreisdirektor Brügge statt. Mit der Erstellung und Redaktion des Prozesshandbuchs sind die über das Förderprogramm „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) beschäftigten und im KI angesiedelten Bildungskordinatorinnen beauftragt. Nach einer Erhebung und Identifizierung der einzelnen Prozessschritte zur Arbeitsmarktintegration der o.g. Zielgruppe bei exemplarischen, hauptverantwortlichen Institutionen haben die Bildungskordinatorinnen entsprechende Prozessbeschreibungen erstellt und diese auch grafisch abgebildet, um Transparenz über Abläufe, Übergänge, bestehende Kooperationen und Bedarfe im Bereich der Arbeitsmarktintegration der 16- bis 25-jährigen Neuzugewanderten im Rhein-Kreis Neuss zu schaffen. An identifizierten, kritischen Schnittstellen sollen in Arbeitsgruppen unter den im Schnittstellenbereich praktizierenden Akteuren Arbeitsvereinbarungen getroffen werden, um gelingende Übergänge zu erreichen. Über den weiteren Verlauf der Umsetzung wird dem Sozial- und Gesundheitsausschuss berichtet.

Die drei Vorträge sind im Sitzungsdienst / Bürgerinfo-Portal des Rhein-Kreises Neuss online abrufbar.

Den Abschluss der Integrationskonferenz bildete eine Podiumsdiskussion, an der neben den beiden Referenten Prof. Dr. Knuth und Hans Wietert-Wehkamp, Kreisdirektor Dirk Brügge und folgende Personen teilnahmen:

- Bürgermeister Harald Zillikens, der für die Gemeinde Jüchen aus der Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden berichtete,
- Michael Stork als Geschäftsführer des Berufsförderungszentrums Schlicherum, der die Tücken und Hürden bei der Beantragung und Durchführung von berufsvorbereitenden Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von (Jugend-) Arbeitslosigkeit schilderte und
- Johann-Andreas Werhahn, der als Unternehmer und Mitbegründer der Neusser Unternehmensinitiative „Kompass D“ die Unternehmersicht erläuterte und das erfolgreiche „Kompass D“-Projekt zur Hinführung auf ein selbstbestimmtes Leben der jungen Flüchtlinge in Deutschland vorstellte.

Lebhaft diskutiert wurden vom Fördermittelgeber aus Bund und Land sowie Arbeitsagenturen und Jobcentern zu kurzfristig angelegte Projekte, teilweise zu hoher Verwaltungsaufwand, Wartezeiten zwischen einzelnen Maßnahmen, die Schnittstellenproblematik sowie die Fokussierung auf Flüchtlinge mit Bleibeperspektive. Kreisdirektor Brügge betonte die guten bestehenden Strukturen im Rhein-Kreis Neuss. Daher solle, was möglich sei, auch vor Ort geregelt werden. Im Übrigen stünden leider nur begrenzte Mittel vom Land und Bund zur Verfügung, daher müssten diese überlegt und adäquat eingesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 11.04.2018

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2619/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	17.05.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Örtliche Planung nach § 7 APG NRW

Sachverhalt:

Erläuterungen zu diesem Tagesordnungspunkt werden als Tischvorlage nachgereicht.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2617/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	17.05.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Aufgabengerechte Mittelausstattung der Jobcenter

Sachverhalt:

Mit Rundschreiben Nr. 117/18 vom 08.03.2018 hat der Deutsche Landkreistag zur Thematik „SGB II: Umschichtungen und Mittelausstattungen 2016“ informiert. Das Rundschreiben und die dazugehörige Anlage A2b (DLT-Berechnung für gemeinsame Einrichtungen) sind der Vorlage beigelegt.

Danach steigen die Verwaltungsausgaben der Jobcenter bundesweit stetig an, so dass im Jahr 2016 in etwa so viele Eingliederungsmittel (764 Mio. €) wie im Vorjahr für die Deckung dieser Kosten umgeschichtet werden mussten, da das hierfür durch den Bund bereitgestellte Verwaltungsbudget seit Jahren bei Weitem nicht auskömmlich ist.

Die Umschichtung von Eingliederungsmitteln für die Finanzierung von Verwaltungskosten hat zur Folge, dass die im Eingliederungsbudget vorgesehenen Mittel nur in geringerem Umfang zur Finanzierung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen verwendet werden können. Dennoch dürften die Ausgaben für die Kernaufgabe des Jobcenters (überwiegend für Personal) und die Ausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Vielmehr müsse das Gesamtbudget in den Blick genommen werden. Hier bleibe die Mittelausstattung im SGB II hinter dem Bedarf zurück. Die Verwaltungsausgaben der Jobcenter nach den erfolgten Umschichtungen könnten zunächst für die Verwaltungskostenausstattung als angemessen betrachtet werden. Das bedeutet, dass der Bund statt 4,4 Mrd. Euro etwa 5,2 Mrd. Euro im Verwaltungskostenbudget bereitstellen müsste.

Um die angemessene Ausstattung der Jobcenter mit Mitteln für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen abschätzen zu können, hat der Deutsche Landkreistag eine vergleichende Betrachtung mit dem Bereich der beitragsfinanzierten Arbeitsförderung im Rechtskreis SGB III vorgenommen.

Dabei kommt er zu dem Ergebnis, dass im SGB II insgesamt nur etwa 1/5 der Eingliederungsmittel bereitsteht, die im Bereich der Arbeitslosenversicherung bezogen auf die

ALG-Empfänger eingesetzt werden können. Das bestätige offenkundig, dass die Ausstattung mit Eingliederungsmitteln im SGB II erheblich zu niedrig sei. Insbesondere weil die Arbeitsmarktnähe der SGB III-Leistungsberechtigten deutlich größer als bei den SGB II-Leistungsberechtigten sei.

Beim Jobcenter Rhein-Kreis Neuss beläuft sich die EGL-Zuteilung im Jahr 2016 ausweislich der **Anlage A2b** (siehe Seite 3) auf 794,22 € pro ELB und liegt damit innerhalb der Spanne beim Vergleichstyp IID von 744,60 € bis 900,16 € im unteren Durchschnitt (siehe Tabelle Seite 6).

Die Ist-Verwaltungskosten lagen bei 1.036,12 € pro ELB und die Ist-EGL bei 719,63 € pro ELB. Dies entspricht einem Anteil der EGL an den Verwaltungskosten von 69,5 %. Im Bundesdurchschnitt liegt dieser Anteil laut Auswertung des DLT bei 66 %.

Der tatsächlich benötigte Umschichtungsbetrag belief sich im Jahr 2016 auf rund 1,6 Mio. €, was einem Anteil an EGL von 9,6 % entspricht. Aufgrund eines „Einmaleffektes“ (Rückzahlung von VBL-Sanierungsgeldern und Zuteilungen Flucht/Asyl) ist dieser im Jahr 2016 geringer ausgefallen.

Wie der folgenden Übersicht zu entnehmen ist, fiel der Entnahmebetrag in den Jahren 2014 bis 2017 deutlich höher aus. Für das Jahr 2018 wird auf 20,9 % auf Grundlage der vorliegenden Planwerte prognostiziert.

		VwK	EGT	Gesamt
2014	Zuteilung	17.654.826,00 €	14.774.219,00 €	32.429.045,00 €
	Ist	20.841.066,53 €	11.305.241,99 €	32.146.308,52 €
	Entnahme EGT	3.186.240,53 €	Anteil am EGT	21,6%
2015	Zuteilung	18.580.358,00 €	15.463.486,00 €	34.043.844,00 €
	Ist	22.041.121,61 €	11.940.903,14 €	33.982.024,75 €
	Entnahme EGT	3.460.763,61 €	Anteil am EGT	22,4%
2016	Zuteilung	20.705.010,15 €	17.094.889,00 €	37.799.899,15 €
	Ist	22.301.402,04 €	15.489.361,28 €	37.790.763,32 €
	Entnahme EGT	1.596.391,89 €	Anteil am EGT	9,3%
2017	Zuteilung	21.040.441,00 €	17.464.298,00 €	38.504.739,00 €
	Ist	23.681.415,00 €	14.823.323,00 €	38.504.738,00 €
	Entnahme EGT	2.640.974,00 €	Anteil am EGT	12,6%
2018 *	Zuteilung	21.975.299,00 €	17.067.600,00 €	39.042.899,00 €
	Plan	25.545.299,00 €	15.489.361,28 €	41.034.660,28 €
	Entnahme EGT	3.570.000,00 €	Anteil am EGT	20,9%

* Werte 2018 sind aktuelle Plan-/Schätzwerte

Quellen: Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (u.a. BT-Drs. 18/13066 für das Jahr 2016), Beratungsunterlagen zur 15. Trägerversammlung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss vom 04.12.2017

Vor diesem Hintergrund ist es daher zunächst zu begrüßen, dass der Bundesrat die Bundesregierung mit beigefügtem Beschluss vom 02. März 2018 (Drucksache 26/18) aufgefordert hat, bei der Aufstellung des Bundeshaushaltes für das Jahr 2018 und in den Folgejahren für eine aufgabengerechte Mittelausstattung einschließlich der notwendigen

Verpflichtungsermächtigungen der Jobcenter zur Umsetzung des SGB II-Budgets für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie zur Finanzierung der Verwaltungskosten zu sorgen.

Für das Haushaltsjahr 2018 wird gegenüber dem ersten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018 zumindest eine Erhöhung des Ansatzes für die Finanzierung der Verwaltungskosten in Höhe der in den Vorjahren erfolgten Umschichtungen der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in den Verwaltungskostenhaushalt gefordert (2016: 764 Mio. Euro).

Anlagen:

DLT RS 117-18

DLT RS 117-18 A 2b (gE)

26-18(B)

Rundschreiben 117/2018

- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-351
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Markus.Keller
@Landkreistag.de

AZ: IV-423-30/1

Datum: 8.3.2018

Sekretariat: Waltraud Nothof

SGB II: Umschichtungen und Mittelausstattung 2016

Bezugsrundschreiben Nr. 354/2016 vom 12.7.2016

Zusammenfassung

Die Verwaltungsausgaben der Jobcenter steigen stetig an, so dass im Jahr 2016 in etwa so viele Eingliederungsmittel wie im Vorjahr für die Deckung dieser Kosten eingesetzt werden mussten. Die von den Jobcentern erbrachten Beratungs-, Unterstützungs- und Integrationsleistungen werden in der öffentlichen Wahrnehmung bisher nicht ausreichend geschätzt. Die Mittelausstattung der Jobcenter muss insgesamt verbessert werden, zumal im SGB II derzeit nur etwa 1/5 der Eingliederungsmittel pro erwerbsfähigem Leistungsberechtigten zur Verfügung steht, die im Bereich der Arbeitslosenversicherung bezogen auf die ALG-Empfänger eingesetzt werden können.

In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat die Bundesregierung die Umschichtungsbeträge – also die Mittel, die die Jobcenter aus dem Budget für Eingliederung in das für Verwaltungskosten überführen – für das Jahr 2016 insgesamt und bezogen auf die einzelnen Jobcenter ausführlich dargestellt (BT-Drs. 18/13066, **Anlage 1**).

Entwicklung der Umschichtungen bis einschließlich 2016

Nach Angaben der Bundesregierung blieben die Umschichtungsbeträge nach einem starken Anstieg in den Vorjahren weitgehend konstant. In Anbetracht stetig steigender Kosten reichen die Verwaltungsmittel seit Jahren nicht aus, um die Verwaltungsausgaben der Jobcenter zu decken. Deshalb müssen die allermeisten Jobcenter Eingliederungsmittel umschichten und für Verwaltungskosten einsetzen.

So lagen schon die Ist-Verwaltungsausgaben des Bundes für das Jahr 2013 oberhalb der Soll-Ansätze des Jahres 2016. Die Verwaltungskosten des Bundes pro erwerbsfähigem Leistungsberechtigten (ELB) sind von 1.000 € im Jahr 2013 stetig angestiegen auf 1.190 € im Jahr 2016.

Jahr	Verwaltungskosten Soll in Mrd. €	Eingliederungsmittel zur Deckung der Verwaltungskosten in Mrd. €	Verwaltungskosten Ist in Mrd. €	Verwaltungskosten Ist in € pro ELB
2013	4,05	0,445	4,390	1.000
2014	4,046	0,650	4,696	1.079
2015	4,042	0,767	4,810	1.112
2016	4,366	0,766	5,131	1.190

Im gleichen Zeitraum lagen die Ausgaben für Eingliederungsleistungen pro ELB in der Größenordnung von 780 €.

Berücksichtigt man den zusätzlichen kommunalen Finanzierungsanteil von 15,2 % der Verwaltungsausgaben, so ergibt sich im Jahr 2016 ein Betrag von mehr als 1.400 €/ELB Verwaltungskosten bei zugleich 781 €/ELB Eingliederungsmitteln. So betrachtet steht nur etwas mehr als die Hälfte der Mittel (56 %), die für die Arbeit der Jobcenter im Rahmen der Verwaltungsausgaben aufgewendet werden muss, für Eingliederungsmaßnahmen zur Verfügung.

Jahr	Eingliederungsmittel Soll in Mrd. €	Eingliederungsmittel Ist in Mrd. €	Eingliederungsmittel pro ELB in €
2013	3,903	3,534	806
2014	3,903	3,420	785
2015	3,903	3,234	747
2016	4,146	3,368	781

Auf Ebene der einzelnen Jobcenter können die bereitgestellten Mittel im Soll sowie die Ausgaben des Jahres 2016 im Ist der **Anlage 2** (DLT-Berechnung zu Verwaltungs- und Eingliederungsmitteln Haushaltsjahr 2016) entnommen werden. Niedrige Werte sind grün, hohe Werte rot markiert. Dadurch soll die Erfassung der Tabellen erleichtert werden, Wertungen sind damit nicht verbunden. Im Bundesdurchschnitt sind die Verwaltungskosten in den gemeinsamen Einrichtungen mit knapp 1.153 €/ELB fast gleich hoch wie in den kommunalen Jobcentern mit knapp 1.151 €. Bei den Eingliederungsmitteln liegen die gemeinsamen Einrichtungen mit knapp 732 €/ELB etwas höher als die kommunalen Jobcenter mit knapp 707 €/ELB.

Bewertung

In der Öffentlichkeit werden die Umschichtungen von Eingliederungsmitteln in Verwaltungsausgaben vielfach kritisch bewertet. „Verwaltung“ wird dabei häufig auf Aktenbearbeitung und Leistungsbewilligung reduziert. Tatsächlich jedoch decken die Verwaltungsausgaben ganz überwiegend die Personalkosten der Mitarbeiter in den Jobcentern ab, die die Integrations- und Unterstützungsarbeit für SGB II-Leistungsberechtigte erbringen.

Zugleich werden die Eingliederungsleistungen – also Kosten für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen – fast nur positiv eingeordnet. Teilweise werden diese Ausgaben zu wirkmächtigen Investitionen in die SGB II-Leistungsberechtigten stilisiert. Tatsächlich jedoch können Eingliederungsmaßnahmen nur so gut zur Unterstützung dienen, wie sie passgenau für den jeweiligen Leistungsberechtigten sind und gut erbracht werden. Zudem müssen aus den Kosten für Eingliederungsmitteln auch die Kosten des Maßnahmeträgers einschließlich der dortigen Verwaltungskosten und Kosten für die Zertifizierung erbracht werden.

Die Verwaltungsausgaben der Jobcenter für die Unterstützung der SGB II-Leistungsberechtigten müssen besser gewürdigt und zugleich die Kosten für Maßnahmen realistischer betrachtet werden. Die Aufwendungen für die Kernaufgabe der Jobcenter und

die Ausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Stattdessen ist das Gesamtbudget in den Blick zu nehmen. Hier bleibt die Mittelausstattung im SGB II hinter dem Bedarf zurück. Die Verwaltungsausgaben der Jobcenter nach den erfolgten Umschichtungen können dabei zunächst für die Verwaltungskostenausstattung als angemessen betrachtet werden. Das bedeutet, dass der Bund statt 4,4 Mrd. € etwa 5,2 Mrd. € im Verwaltungskostenbudget bereitstellen müsste.

Vergleichende Betrachtung mit Eingliederungsmitteln im Bereich des SGB III

Um die angemessene Ausstattung der Jobcenter mit Mitteln für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen abschätzen zu können, hat der Deutsche Landkreistag eine vergleichende Betrachtung mit dem Bereich der beitragsfinanzierten Arbeitsförderung im Rechtskreis SGB III vorgenommen.

Dieser Vergleich ist auf der Grundlage der von der BA veröffentlichten Daten für die Eingliederungsbilanzen 2016 möglich. Einige strukturelle Unterschiede zwischen den Rechtskreisen sind dabei zu berücksichtigen. So wurden Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, die nur die Arbeitsagenturen erbringen können, sowie die Einstiegskurse als besondere Berufssprachförderung der BA nach § 421 SGB II von der Betrachtung ausgenommen. Dadurch haben sich die SGB III-Ausgaben für Eingliederungsmaßnahmen von 3,4 Mrd. € auf 2,83 Mrd. € reduziert.

Um die Ausgaben mit einem konkreten Bezug zu versehen, wurden die Beträge pro erwerbsfähigem Leistungsberechtigten (ELB) im SGB II und pro Arbeitslosengeld-Empfänger im SGB III berechnet. Jeweils der jahresdurchschnittliche Bestand wurde verwendet, also 4.311.762 ELB und 786.644 ALG-Empfänger. Legt man die Zahl der SGB III-Arbeitslosen zugrunde, ergeben sich annähernd die gleichen Ergebnisse.

	SGB II		SGB III	
		pro ELB in €		pro ALG- Empfänger in €
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	1.159,4 Mio. €	268,90	439,1 Mio. €	558,21
darunter Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	1.011,3 Mio. €	234,54	362,4 Mio. €	460,71
B Berufswahl und Berufsausbildung	180,4 Mio. €	41,85	513,3 Mio. €	652,56
darunter außerbetriebliche Betriebsausbildung	144,0 Mio. €	33,39	195,7 Mio. €	248,83
C Berufliche Weiterbildung	673,3 Mio. €	156,14	1.190,6 Mio. €	1.513,51
darunter Förderung beruflicher Weiterbildung	645,6 Mio. €	149,72	993,5 Mio. €	1.262,99
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und F Beschäftigung schaffende Maßnahmen	875,8 Mio. €	203,12	682,9 Mio. €	868,14
darunter Eingliederungszuschuss	258,3 Mio. €	59,92	318,0 Mio. €	404,25
G Freie Förderung	76,2 Mio. €	17,67	0,4 Mio. €	0,48
Insgesamt	2.965,1 Mio. €	687,68	2.826,3 Mio. €	3.592,89

Deutlich wird dabei, dass im SGB II insgesamt nur etwa 1/5 der Eingliederungsmittel bereitsteht, die im Bereich der Arbeitslosenversicherung bezogen auf die ALG-Empfänger eingesetzt werden können. Das bestätigt offenkundig, dass die Ausstattung mit Eingliederungsmitteln im SGB II erheblich zu niedrig ist. Insbesondere weil die Arbeitsmarktnähe der SGB III-Leistungsberechtigten deutlich größer als bei den SGB II-Leistungsberechtigten ist.

Analyse der Zuteilung von Eingliederungsmitteln nach Vergleichstypen

Die Verteilung der SGB II-Eingliederungsmittel erfolgt nach dem sogenannten Problemdruckindikator. Dadurch wird ein Viertel der Differenz zwischen der Grundsicherungsquote des jeweiligen Jobcenters mit der durchschnittlichen Grundsicherungsquote als Zu- oder Abschlag bei der Mittelverteilung verwendet. Während die Verwaltungsmittel proportional nach Bedarfsgemeinschaftszahl zugeteilt werden, werden die Eingliederungsmittel gewichtet dorthin umverteilt, wo die höchsten Grundsicherungsquoten bestehen.

Das BMAS hat diese Verteilung der Eingliederungsmittel in der Entstehungsphase des SGB II erdonnen, um die besonders von Arbeitslosigkeit betroffenen Regionen zu entlasten. Eine wissenschaftliche Analyse oder Evaluation dieses Ansatzes ist bisher nicht vorgenommen worden. Insofern ist es bislang nicht möglich, den etwaigen Grenznutzen einer höheren Mittelausstattung oder den etwaigen Bedarf an einem Minimum von Fördermöglichkeiten qualifiziert abzuschätzen.

Betrachtet man auf der Basis der Mittelzuteilung des Jahres 2016 den jeweils niedrigsten und höchsten Wert an zugeteilten Eingliederungsmitteln eines Jobcenters im jeweiligen SGB II-Vergleichstyp, werden erhebliche Unterschiede in der Mittelausstattung sichtbar. Die Unterschiede belaufen sich auf bis zu 406 €/ELB und betragen mindestens 171 €/ELB im Vergleichstyp. Zugleich werden die Jobcenter eines jeden SGB II-Vergleichstyps im Rahmen der Steuerung als vergleichbar, weil mit ähnlichen Rahmenbedingungen angesehen. Inwieweit die Mittelverteilung und das Steuerungssystem im SGB II in Anbetracht der Unterschiede sachgerecht sind, bedarf einer näheren Betrachtung.

SGB II-Vergleichstyp	Ia	Ib	Ic	Id	Ie
niedrigste Mittelzuteilung	565,13 €	624,96 €	610,33 €	661,77 €	634,50 €
höchste Mittelzuteilung	778,99 €	805,55 €	842,13 €	866,15 €	921,58 €
Spreizung	213,86 €	180,59 €	231,80 €	204,38 €	287,08 €
SGB II-Vergleichstyp	Ila	Ilb	Ilc	Ild	Ile
niedrigste Mittelzuteilung	739,18 €	698,55 €	684,84 €	744,60 €	723,96 €
höchste Mittelzuteilung	934,77 €	946,36 €	914,97 €	900,16 €	894,61 €
Spreizung	195,59 €	247,81 €	230,13 €	155,56 €	170,65 €
SGB II-Vergleichstyp	IIla	IIlb	IIlc	IIId	IIle
niedrigste Mittelzuteilung	845,41 €	803,07 €	854,87 €	885,90 €	824,38 €
höchste Mittelzuteilung	1.022,68 €	1.209,30 €	1.089,66 €	1.148,68 €	1.087,28 €
Spreizung	177,27 €	406,23 €	234,79 €	262,77 €	262,90 €

Ausblick

Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Aufstockung des Eingliederungsbudgets um 4 Mrd. € in der Legislaturperiode kommt der langjährigen Forderung des DLT an den Bund nach einer besseren Mittelausstattung nach und ist sehr zu begrüßen. Zugleich würde eine zusätzliche Milliarde pro Jahr im SGB II den Anteil von etwa 1/5 der Fördermöglichkeiten im SGB II im Vergleich zum SGB III nur auf etwa 1/4 verbessern. Insofern wird das Ausmaß der Mittelknappheit im SGB II weiter verdeutlicht.

Im Auftrag

Keller

Anlagen nur elektronisch

**DLT-Berechnung zu Verwaltungs- und Eingliederungsmitteln
Haushaltsjahr 2016**



Zugewiesene Soll-Ansätze und Ist-Ergebnisse für den Bundesanteil Verwaltungskosten und Eingliederungsleistungen (ohne Beschäftigungspakte) und Umschichtungen
Jobcenter gE (gemeinsame Einrichtungen)
in Euro

Datenstand: 19.06.2017 aus BT-Drs. 18/13066 ergänzt um SGB II-Vergleichstypen und Berechnungen des DLT

Träger	Zuteilungsbeträge			Ist		Umschichtungen			Mittel pro ELB			
	VwK	EGL	EGL-Zuteilung pro ELB	VwK	EGL	tatsächlich benötigter Umschichtungsbetrag	Anteil am Zuteilungsbetrag in %	Anteil an ELB in %	durchschnittliche Zahl der ELB	VwK Ist pro ELB	EGL Ist pro ELB	EGL an VwK
Jobcenter gE	3.356.123.255	2.914.252.036	896,23	3.748.388.855	2.379.171.051	397.314.039	13,63		3.251.675	1.152,76	731,68	63,5%
Schleswig- Holstein	143.500.615	121.928.429	873,38	154.774.554	107.759.753	11.273.939	9,25	4,3%	139.605	1.108,66	771,89	69,6%
Hamburg	133.687.971	114.556.540	864,47	136.668.148	111.501.436	2.980.177	2,60	4,1%	132.517	1.031,33	841,41	81,6%
Niedersachsen	302.267.216	256.618.313	857,45	334.026.969	209.012.914	33.099.535	12,90	9,2%	299.280	1.116,10	698,39	62,6%
Bremen	71.289.598	70.018.178	996,62	69.813.198	65.038.992	544.625	0,78	2,2%	70.255	993,71	925,75	93,2%
Nordrhein-Westfalen	786.106.438	726.753.748	889,56	871.262.226	618.962.748	85.155.788	11,72	25,1%	816.978	1.066,45	757,62	71,0%
Hessen	131.534.883	109.081.257	825,91	148.614.595	84.285.755	17.079.712	15,66	4,1%	132.074	1.125,24	638,17	56,7%
Rheinland-Pfalz	139.200.248	110.607.432	786,91	157.061.540	82.658.789	18.085.225	16,35	4,3%	140.560	1.117,40	588,07	52,6%
Baden-Württemberg	224.665.497	165.802.612	740,24	242.555.598	114.613.575	23.846.510	14,38	6,9%	223.986	1.105,23	511,70	46,3%
Bayern	297.276.435	213.715.061	753,93	348.427.149	154.340.348	51.657.946	24,17	8,7%	283.468	1.229,16	544,47	44,3%
Saarland	45.091.600	39.169.137	883,70	49.137.482	33.748.931	4.045.882	10,33	1,4%	44.324	1.108,60	761,42	68,7%
Berlin	408.246.679	426.201.513	1.074,37	475.354.376	347.785.044	67.107.697	15,75	12,2%	396.701	1.198,27	876,69	73,2%
Brandenburg	111.192.942	91.052.995	957,83	124.536.317	72.970.484	13.343.375	14,65	2,9%	95.062	1.310,06	767,61	58,6%
Mecklenburg-Vorpommern	124.947.019	107.693.516	1.022,60	141.607.206	85.597.029	16.660.229	15,47	3,2%	105.314	1.344,62	812,78	60,4%
Sachsen	202.845.057	163.509.472	962,93	223.133.634	133.476.102	20.288.592	12,41	5,2%	169.804	1.314,07	786,06	59,8%
Sachsen-Anhalt	118.514.047	105.208.253	1.015,10	130.781.212	88.597.772	12.267.165	11,66	3,2%	103.643	1.261,84	854,83	67,7%
Thüringen	115.757.010	92.335.580	941,17	136.634.649	68.821.380	19.877.639	21,53	3,0%	98.107	1.382,52	701,49	50,7%
Träger Jobcenter gE	3.356.123.255	2.914.252.036	896,23	3.748.388.933	2.379.171.051	397.314.039	13,63	VT	3.251.675	1.152,76	731,68	63,5%
82302 Jobcenter Erding	1.820.130	1.224.693	698,00	2.318.648	725.939	498.518	40,71	la	1.755	1.321,48	413,74	31,3%
82304 Jobcenter Freising	1.837.673	1.183.156	664,88	1.936.052	1.083.537	98.379	8,31	la	1.780	1.087,98	608,90	56,0%
82306 Jobcenter Dachau	1.951.454	1.272.861	692,68	2.224.444	991.906	272.990	21,45	la	1.838	1.210,53	539,79	44,6%
82308 Jobcenter Ebersberg	1.492.599	949.282	565,13	1.930.709	511.167	438.110	46,15	la	1.680	1.149,40	304,31	26,5%
82708 Jobcenter Pfaffenhofen a. d. Ilm	1.426.450	901.100	778,99	1.517.936	809.609	91.486	10,15	la	1.157	1.312,24	699,90	53,3%
83106 Jobcenter Lindau (Bodensee)	1.341.160	883.629	662,80	1.759.811	433.990	418.651	47,38	la	1.333	1.320,02	325,53	24,7%
85502 Jobcenter Bad Tölz-Wolfratshausen	2.296.715	1.465.196	751,93	2.608.428	910.540	311.713	21,27	la	1.949	1.338,63	467,28	34,9%
85508 Jobcenter Rosenheim	3.651.099	2.269.946	676,28	4.336.442	1.584.478	685.343	30,19	la	3.357	1.291,95	472,06	36,5%
85902 Jobcenter Berchtesgadener Land	2.115.129	1.372.961	680,33	2.502.536	984.510	387.407	28,22	la	2.018	1.240,06	487,84	39,3%
85904 Jobcenter Traunstein	3.122.932	2.047.736	696,29	3.079.477	1.253.206	670.545	32,75	la	2.941	1.289,90	426,13	33,0%
86302 Jobcenter Garmisch-Partenkirchen	2.170.381	1.493.714	771,38	2.479.645	1.178.600	309.264	20,70	la	1.936	1.280,53	608,65	47,5%
86304 Jobcenter Landsberg am Lech	1.827.511	1.221.853	636,74	2.129.777	919.014	302.266	24,74	la	1.919	1.109,89	478,92	43,2%
86306 Jobcenter Weilheim-Schongau	2.659.035	1.759.504	704,04	2.845.782	1.572.516	186.747	10,61	la	2.499	1.138,69	629,22	55,3%
86308 Jobcenter Fürstenfeldbruck	4.716.217	3.278.091	707,62	4.767.917	3.222.998	51.700	1,58	la	4.633	1.029,21	695,72	67,6%
86310 Jobcenter Starnberg	1.899.382	1.190.095	685,18	2.271.505	817.955	372.123	31,27	la	1.737	1.307,78	470,92	36,0%
56302 Jobcenter Bernkastel-Wittlich	2.653.785	1.852.238	692,04	2.829.009	1.471.908	175.224	9,46	lb	2.677	1.056,98	549,94	52,0%
56304 Jobcenter Bitburg-Prüm	1.812.859	1.245.896	658,59	2.178.080	725.759	365.221	29,31	lb	1.892	1.151,36	383,64	33,3%
56308 Jobcenter Trier-Saarburg	2.977.265	2.025.321	704,58	3.124.887	1.588.230	147.622	7,29	lb	2.875	1.087,11	552,52	50,8%
61704 Jobcenter Emmendingen	3.589.847	2.459.541	668,69	3.988.678	1.822.579	398.831	16,22	lb	3.673	1.086,04	496,25	45,7%
71110 Jobcenter Roth	1.791.385	1.155.123	652,06	2.060.103	886.227	268.718	23,26	lb	1.772	1.162,91	500,27	43,0%
71504 Jobcenter Aschaffenburg	3.631.385	2.612.097	746,28	3.886.520	2.259.488	255.135	9,77	lb	3.500	1.110,38	645,54	58,1%
71506 Jobcenter Miltenberg	2.757.653	1.907.200	734,50	3.159.746	1.504.248	402.093	21,08	lb	2.597	1.216,89	579,32	47,6%
72304 Jobcenter Bayreuth	1.856.032	1.184.599	682,41	2.384.034	654.908	528.002	44,57	lb	1.736	1.373,36	377,27	27,5%
72712 Jobcenter Bamberg	1.869.059	1.165.387	624,96	2.413.346	619.245	544.287	46,70	lb	1.865	1.294,19	332,08	25,7%
72714 Jobcenter Forchheim	2.076.869	1.337.947	657,52	2.546.823	867.943	469.954	35,12	lb	2.035	1.251,61	426,54	34,1%
72904 Jobcenter Fürth, Land	1.949.965	1.303.127	703,51	2.416.233	795.542	466.268	35,78	lb	1.852	1.304,43	429,48	32,9%
72908 Jobcenter Erlangen-Höchstadt	1.878.276	1.230.686	672,69	2.043.405	1.002.444	164.769	13,39	lb	1.830	1.116,72	547,93	49,1%
72910 Jobcenter Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	1.654.277	1.103.564	660,49	2.095.736	651.431	441.459	40,00	lb	1.671	1.254,31	389,88	31,1%
73522 Jobcenter Nürnberger Land	2.934.597	1.893.006	674,11	3.116.931	1.228.173	582.334	30,76	lb	2.808	1.252,39	437,36	34,9%
73906 Jobcenter Regensburg	3.025.666	2.003.123	712,75	3.396.871	1.570.833	371.205	18,53	lb	2.810	1.208,67	558,93	46,2%
74704 Jobcenter Haßberge	1.775.233	1.176.153	785,80	2.126.583	732.988	441.350	37,52	lb	1.497	1.480,93	489,72	33,1%
74710 Jobcenter Schweinfurt	1.879.825	1.241.196	675,30	2.325.782	795.162	445.957	35,93	lb	1.838	1.265,39	432,62	34,2%
75902 Jobcenter Kitzingen	1.883.004	1.283.306	805,55	2.076.793	975.594	193.789	15,10	lb	1.593	1.303,63	612,39	47,0%
75910 Jobcenter Main-Spessart	2.102.782	1.343.765	748,93	2.365.282	982.690	262.500	19,53	lb	1.794	1.318,26	547,69	41,5%
81102 Jobcenter Aichach-Friedberg	1.710.795	1.172.655	703,17	1.870.205	841.588	159.410	13,59	lb	1.668	1.121,45	504,65	45,0%
81110 Jobcenter Augsburg	4.152.449	2.808.351	660,58	4.679.474	2.281.172	527.025	18,77	lb	4.251	1.100,71	536,58	48,7%
82702 Jobcenter Eichstätt	1.079.751	691.507	721,89	1.186.268	388.598	106.517	15,40	lb	958	1.238,38	405,67	32,8%
83506 Jobcenter Landshut	2.574.040	1.749.633	748,56	2.685.973	1.447.199	111.933	6,40	lb	2.337	1.149,16	619,17	53,9%
84706 Jobcenter Passau	4.653.209	3.254.738	804,63	4.486.285	2.377.368		0,00	lb	4.045	1.109,09	587,73	53,0%
61402 Jobcenter Zolternalbkreis	4.639.572	3.270.849	729,95	4.994.033	2.528.966	354.461	10,84	lc	4.481	1.114,51	564,39	50,6%
61406 Jobcenter Sigmaringen	3.082.114	2.163.614	753,65	3.347.048	1.541.739	264.934	12,24	lc	2.871	1.165,88	537,04	46,1%
64702 Jobcenter Calw	3.616.830	2.530.582	733,11	4.184.308	1.956.161	567.478	22,42	lc	3.452	1.212,20	566,70	46,7%
64708 Jobcenter Landkreis Freudenstadt	2.433.242	1.665.372	661,63	2.961.033	1.125.776	527.791	31,69	lc	2.517	1.176,37	442,25	38,0%
67402 Jobcenter Hohenlohekreis	2.127.099	1.412.620	769,23	2.321.381	643.413	194.282	13,75	lc	1.836	1.264,08	350,36	27,7%
67404 Jobcenter Schwäbisch Hall	3.954.772	2.764.066	654,57	5.080.203	1.636.212	1.125.431	40,72	lc	4.223	1.203,06	387,48	32,2%
67408 Jobcenter Neckar-Odenwald-Kreis	3.507.973	2.496.519	739,87	3.676.333	1.858.604	168.360	6,74	lc	3.374	1.089,53	550,82	50,6%
67410 Jobcenter Main-Tauber-Kreis	2.801.943	1.931.131	683,45	3.319.029	1.237.391	517.086	26,78	lc	2.826	1.174,64	437,92	37,3%
68404 Jobcenter Alb-Donau-Kreis	2.866.561	1.954.701	639,42	3.450.602	1.227.995	584.041	29,88	lc	3.057	1.128,75	401,70	35,6%
68708 Jobcenter Landkreis Rotthausen	2.832.812	2.017.837	814,33	3.358.463	1.098.970	525.651	26,05	lc				

Träger	Zuteilungsbeträge			Ist		Umschichtungen				Mittel pro ELB			
	VwK	EGL	EGL-Zuteilung pro ELB	VwK	EGL	tatsächlich benötigter Umschichtungs-betrag	Anteil am Zuteilungsbetrag EGL in %	Anteil an ELB in gE in %	durchschnittliche Zahl der ELB	VwK Ist pro ELB	EGL Ist pro ELB	EGL an VwK	
81504	Jobcenter Regen	1.856.949	1.273.888	740,35	2.073.551	927.133	216.602	17,00	lc	1.205,09	538,82	44,7%	
81512	Jobcenter Straubing-Bogen	4.246.278	2.974.779	796,42	4.575.268	2.275.679	328.990	11,06	lc	1.224,92	609,26	49,7%	
81904	Jobcenter Dillingen a. d. Donau	1.704.532	1.154.237	707,00	1.997.821	831.781	293.289	25,41	lc	1.223,72	509,49	41,6%	
81906	Jobcenter Donau-Ries	1.378.387	824.434	625,44	1.746.271	415.774	367.884	44,62	lc	1.324,77	315,42	23,8%	
82706	Jobcenter Neuburg-Schrobenhausen	1.254.338	788.643	667,07	1.457.764	536.222	203.426	25,79	lc	1.233,04	453,56	36,8%	
83110	Jobcenter Ostallgäu	1.933.793	1.240.007	677,45	2.281.952	752.733	348.159	28,08	lc	1.146,68	411,24	33,0%	
83112	Jobcenter Memmingen, Stadt	1.158.993	766.417	704,00	1.449.774	451.795	290.781	37,94	lc	1.331,70	415,00	31,2%	
83114	Jobcenter Unterallgäu	1.405.445	878.261	610,33	1.624.335	533.853	218.890	24,92	lc	1.128,79	370,99	32,9%	
83502	Jobcenter Dingolfing-Landau	1.372.922	876.650	639,77	1.522.618	725.653	149.696	17,08	lc	1.111,20	529,58	47,7%	
83510	Jobcenter Rottal-Inn	2.347.911	1.623.736	700,36	2.982.641	907.599	614.730	37,86	lc	1.277,87	391,47	30,6%	
84702	Jobcenter Freyung-Grafenau	1.550.671	1.029.288	842,13	1.841.799	732.964	291.128	28,28	lc	1.506,89	599,68	39,8%	
85906	Jobcenter Altötting	2.769.778	1.896.248	787,23	3.267.022	1.226.895	497.244	26,22	lc	1.356,31	509,35	37,6%	
27402	Jobcenter Vechta	4.732.727	3.763.174	819,13	4.223.684	3.263.923		0,00	ld	4.594,92	1.919,37	77,3%	
38104	Jobcenter Olpe	4.067.028	2.988.131	777,84	4.104.015	2.705.524	36.987	1,24	ld	3.842,11	1.068,31	65,9%	
54302	Jobcenter Gernersheim	4.153.803	3.059.828	730,55	4.802.478	2.087.697	648.675	21,20	ld	1.146,61	498,45	43,5%	
54308	Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße	4.827.113	3.476.391	715,31	5.105.529	2.744.342	278.416	8,01	ld	4.860,00	1.050,52	53,8%	
61108	Jobcenter Heidenheim	4.650.984	3.490.772	745,25	5.625.198	2.315.120	974.214	27,91	ld	4.684,00	1.200,94	49,4%	
61702	Jobcenter Breisgau-Hochschwarzwald	5.721.282	3.872.252	695,77	6.022.512	3.053.926	301.230	7,78	ld	5.565,00	1.082,13	548,73	50,7%
62102	Jobcenter Esslingen	14.758.389	10.658.385	741,61	14.886.109	6.920.509	137.720	1,29	ld	14.372,00	1.036,47	481,53	46,5%
62106	Jobcenter Göppingen	7.693.715	5.652.453	711,46	8.468.421	4.046.667	774.706	13,71	ld	7.945,00	1.065,90	509,35	47,8%
62404	Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis	16.074.532	11.938.658	702,50	17.654.045	7.261.886	1.579.513	13,23	ld	16.994,00	1.038,81	427,31	41,1%
62704	Jobcenter Heilbronn	8.380.254	5.950.686	751,46	8.515.777	3.196.184	135.523	2,28	ld	7.919,00	1.075,38	403,62	37,5%
63108	Jobcenter Landkreis Karlsruhe	8.871.256	6.203.846	661,77	10.524.198	3.972.476	1.652.942	26,64	ld	9.375,00	1.122,63	423,75	37,7%
63122	Jobcenter Rastatt	5.444.740	4.014.936	709,89	6.129.221	2.996.626	684.481	17,05	ld	5.656,00	1.083,72	529,84	48,9%
63402	Jobcenter Konstanz	8.513.407	5.986.839	760,53	9.247.019	3.774.333	733.612	12,25	ld	7.872,00	1.174,68	479,47	40,8%
63702	Jobcenter Lörrach	6.093.537	4.387.444	754,73	7.617.686	2.699.462	1.524.149	34,74	ld	5.813,00	1.310,40	464,36	35,4%
66402	Jobcenter Reutlingen	7.985.382	5.736.582	692,78	8.523.523	4.514.749	538.141	9,38	ld	8.281,00	1.029,35	545,23	53,0%
66404	Jobcenter Tübingen	5.392.858	3.767.890	716,52	5.764.577	2.426.477	371.719	9,87	ld	5.259,00	1.096,22	461,43	42,1%
67102	Jobcenter Rems-Murr-Kreis	13.025.239	9.869.679	763,31	13.222.069	9.162.078	196.830	1,99	ld	12.930,00	1.022,58	708,59	69,3%
67704	Jobcenter Böblingen	8.825.059	6.511.642	745,82	10.123.722	4.441.551	1.298.663	19,94	ld	8.731,00	1.159,54	508,72	43,9%
68702	Jobcenter Schwarzwald-Baar-Kreis	5.992.808	4.519.885	866,15	6.272.019	2.581.808	279.211	6,18	ld	5.218,00	1.201,92	494,76	41,2%
73524	Jobcenter Schwabach, Stadt	1.373.513	1.055.088	769,25	1.480.767	852.376	107.254	10,17	ld	1.372,00	1.079,60	621,45	57,6%
81912	Jobcenter Neu-Ulm	3.859.033	2.633.620	741,34	4.528.282	1.667.238	669.249	25,41	ld	3.553,00	1.274,67	469,31	36,8%
85908	Jobcenter Mühlhof am Inn	2.895.328	2.000.218	701,17	3.552.658	1.283.479	657.330	32,86	ld	2.853,00	1.245,38	449,92	36,1%
09804	Jobcenter Hilpoltshausen	2.216.697	1.429.756	814,37	2.772.122	872.383	555.425	38,85	le	1.756,00	1.578,96	496,90	31,5%
09806	Jobcenter Sonneberg	2.190.242	1.469.837	790,45	2.703.063	956.540	512.821	34,89	le	1.880,00	1.453,65	514,36	35,4%
09810	Jobcenter Wartburgkreis	4.666.683	3.168.128	784,16	6.255.675	1.544.233	1.588.992	50,16	le	4.040,00	1.548,37	382,22	24,7%
43902	Jobcenter Waldeck-Frankenberg	6.245.262	4.842.573	921,58	6.632.028	3.716.153	386.766	7,99	le	5.255,00	1.262,12	707,21	56,0%
51110	Jobcenter Rhein-Hunsrück-Kreis	2.996.014	2.103.814	721,35	3.596.265	1.497.840	600.251	28,53	le	2.917,00	1.233,08	513,57	41,6%
51904	Jobcenter Cochem-Zell	1.490.284	1.043.012	698,37	2.131.847	400.070	641.563	61,51	le	1.494,00	1.427,42	267,87	18,8%
72306	Jobcenter Kulmbach	2.203.634	1.496.456	799,71	2.763.842	927.626	560.208	37,44	le	1.871,00	1.477,00	495,73	33,6%
72310	Jobcenter Hof	2.611.290	1.771.969	797,29	3.024.065	1.344.014	412.775	23,30	le	2.222,00	1.360,71	604,75	44,4%
72704	Jobcenter Coburg	2.001.697	1.348.188	702,09	2.618.894	729.136	617.197	45,78	le	1.920,00	1.363,83	379,71	27,8%
72706	Jobcenter Kronach	1.543.918	1.000.623	716,03	1.815.078	729.483	271.160	27,10	le	1.315,00	1.380,46	554,81	40,2%
72708	Jobcenter Lichtenfels	1.570.208	1.073.214	698,71	2.086.202	538.089	515.994	48,08	le	1.536,00	1.358,20	350,32	25,8%
74702	Jobcenter Bad Kissingen	2.344.844	1.513.064	699,63	2.903.415	860.371	558.571	36,92	le	2.163,00	1.342,52	397,83	29,6%
74706	Jobcenter Rhön-Grabfeld	1.309.138	872.911	634,50	1.545.321	636.722	236.183	27,06	le	1.376,00	1.123,26	462,82	41,2%
75104	Jobcenter Tirschenreuth	1.819.610	1.228.749	767,65	2.511.445	519.975	691.835	56,30	le	1.601,00	1.569,00	324,85	20,7%
23106	Jobcenter Northem	6.564.925	5.298.211	822,80	7.081.913	3.884.753	1.126.988	21,27	lla	6.439,00	1.194,54	603,29	50,5%
24110	Jobcenter Heilmsstadt	4.992.546	3.852.652	791,86	6.055.523	2.450.703	1.063.007	27,59	lla	4.865,00	1.244,63	503,71	40,5%
25112	Jobcenter Ulzsen	4.546.249	3.348.773	817,94	5.322.023	2.081.087	775.774	23,17	lla	4.094,00	1.299,90	508,31	39,1%
27404	Jobcenter Cloppenburg	6.080.201	4.875.731	771,22	6.616.231	4.252.118	536.030	10,99	lla	6.322,00	1.046,53	672,58	64,3%
37338	Jobcenter Hötter	4.814.600	3.637.360	772,17	5.042.069	3.409.231	227.469	6,25	lla	4.711,00	1.070,37	723,74	67,6%
43520	Jobcenter Werra-Meißner-Kreis	5.158.121	3.998.699	866,49	5.408.161	3.412.634	250.040	6,25	lla	4.615,00	1.171,91	739,49	63,1%
43904	Jobcenter Schwalm-Eder-Kreis	5.961.490	4.355.088	740,15	7.577.551	2.636.282	1.616.061	37,11	lla	5.884,00	1.287,80	448,04	34,8%
51102	Jobcenter Bad Kreuznach	7.447.337	5.862.340	793,31	8.866.282	4.360.080	1.418.945	24,20	lla	7.390,00	1.199,81	590,02	49,2%
51106	Jobcenter Birkenfeld	3.843.635	2.912.304	809,05	4.495.942	2.201.301	652.307	22,40	lla	3.600,00	1.248,99	611,53	49,0%
51502	Jobcenter Donnersbergkreis	2.798.374	2.021.440	783,63	3.122.051	1.689.513	323.677	16,01	lla	2.580,00	1.210,29	654,96	54,1%
51516	Jobcenter Pirmasens, Stadt	3.666.932	3.533.127	934,77	4.147.647	2.815.049	480.715	13,61	lla	3.780,00	1.097,36	744,79	67,9%
51518	Jobcenter Zweibrücken, Stadt	1.997.343	1.631.626	868,77	2.443.398	1.013.269	446.055	27,34	lla	1.878,00	1.301,01	539,52	41,5%
53502	Jobcenter Rhein-Lahn-Kreis	4.079.477	2.957.706	785,86	4.791.738	2.241.552	712.261	24,09	lla	3.763,00	1.273,44	595,71	46,8%
53504	Jobcenter Westerwaldkreis	6.052.870	4.333.000	773,54	6.708.239	3.666.574	655.369	15,13	lla	5.602,00	1.197,58	654,57	54,7%
54312	Jobcenter Deutsche Weinstraße	6.606.516	4.915.442	765,23	7.541.937	3.431.050	935.421	19,03	lla	6.424,00	1.174,12	534,14	45,5%
54702	Jobcenter Altenkirchen (Westerwald)	5.032.404	3.898.083	856,09	4.922.622	3.198.039		0,00	lla	4.553,00	1.081,10	702,35	65,0%
55520	Jobcenter Merzig-Wadern	4.274.868	3.257.086	825,29	4.920.443	2.049.623	645.575	19,82	lla	3.947,00	1.246,76	519,34	41,7%
72308	Jobcenter Hof, Stadt	3.157.591	2.655.467	841,49	3.745.647	2.066.765	588.056	22,15	lla	3.156,00	1.186,96	654,94	55,2%
72312	Jobcenter Fichtelgebirge	3.034.086	2.262.132	797,13	3.574.305	1.718.544	540.219	23,88	lla	2.838,00	1.259,52	605,58	48,1%
75102	Jobcenter Weiden-Neustadt	4.567.398	3.395.956	808,11	5.089.283	2.069.585	1.322.885	38,95	lla	4.202,00	1.401,67	492,48	35,1%
56306	Jobcenter Trier, Stadt	4.531.680	3.301.479	698,55	5.419.194	2.410.876	887.514	26,88	llb	4.726,00	1.146,64	510,11	44,5%
61706	Jobcenter Freiburg im Breisgau, Stadt	11.540.983	8.885.355	773,10	13.278.013	5.450.435	1.737.030	19,55	llb	11.493,00	1.155,30	474,24	41,0%
62402	Jobcenter Heidelberg, Stadt	5.261.464	3.748.621	747,54	6.151.564	2.075.591	890.100	23,74	llb	5.015,00	1.226,73	413,91	33,7%
62702	Jobcenter Heilbronn, Stadt	6.042.970	4.871.426	786,87	7.313.165	3.565.481	1.270.195	26,07	llb	6.191,00	1.181,27	575,92	48,8%
63102	Jobcenter Karlsruhe, Stadt	13.934.987	10.196.370	763,38	12.978.582	7.940.969		0,00	llb	13.357,00	971,68	594,52	61,2%
63120	Jobcenter Baden-Baden, Stadt	1.997.846	1.461.439	729,66	2.648.832	811.293	650.986	44,54	llb	2.003,00	1.322,49	405,06	30,6%

Träger	Zuteilungsbeträge			Ist		Umschichtungen				Mittel pro ELB			
	VwK	EGL	EGL-Zuteilung pro ELB	VwK	EGL	tatsächlich benötigter Umschichtungs-betrag	Anteil am Zuteilungsbetrag EGL in %	An-teil an ELB in gE in %	durchschnittliche Zahl der ELB	VwK Ist pro ELB	EGL Ist pro ELB	EGL an VwK	
11102	Jobcenter Stormarn	7.340.976	5.405.144	767,14	8.072.186	4.315.770	731.210	13,53	Ilc	7.046	1.145,67	612,53	53,5%
11116	Jobcenter Herzogtum Lauenburg	9.363.516	7.768.345	853,50	10.142.651	6.861.758	779.135	10,03	Ilc	9.102	1.114,36	753,89	67,7%
11502	Jobcenter Pinneberg	13.757.166	10.777.137	777,87	15.539.225	8.974.010	1.782.059	16,54	Ilc	13.855	1.121,59	647,72	57,8%
11522	Jobcenter Segeberg	10.892.748	8.125.702	802,55	11.586.990	7.028.482	694.242	8,54	Ilc	10.125	1.144,41	694,18	60,7%
12702	Jobcenter Dithmarschen	8.468.930	7.287.110	878,04	8.997.612	6.704.170	528.682	7,26	Ilc	8.299	1.084,15	807,80	74,5%
12712	Jobcenter Steinburg	6.908.061	5.460.281	803,80	7.631.055	4.583.504	722.994	13,24	Ilc	6.793	1.123,36	674,73	60,1%
13106	Jobcenter Plön	5.223.732	4.199.423	825,53	5.833.734	3.586.977	610.002	14,53	Ilc	5.087	1.146,81	705,14	61,5%
13506	Jobcenter Ostholstein	9.572.055	7.449.480	835,32	10.387.409	6.628.671	815.354	10,95	Ilc	8.918	1.164,75	743,28	63,8%
13912	Jobcenter Rendsburg-Eckernförde	11.294.098	8.504.207	815,82	11.423.031	8.360.543	128.933	1,52	Ilc	10.424	1.095,82	802,03	73,2%
21106	Jobcenter Wolfenbüttel	5.670.068	4.465.686	825,06	6.077.769	3.887.704	407.701	9,13	Ilc	5.413	1.122,90	718,27	64,0%
21124	Jobcenter Goslar	9.111.637	7.545.928	869,35	9.603.280	6.906.615	491.643	6,52	Ilc	8.690	1.106,38	795,70	71,9%
23408	Jobcenter Hameln-Pyrmont	9.244.907	8.286.785	887,69	10.427.653	7.053.393	1.182.746	14,27	Ilc	9.335	1.117,01	755,56	67,6%
24112	Jobcenter Gifhorn	6.033.297	4.528.016	759,34	8.226.044	2.283.463	2.192.747	48,43	Ilc	5.963	1.379,50	382,93	27,8%
25102	Jobcenter Lüneburg	9.432.984	7.348.017	833,88	10.018.443	6.173.450	585.459	7,97	Ilc	8.812	1.136,93	700,59	61,6%
25104	Jobcenter Harburg	8.245.728	6.289.698	774,42	9.491.194	4.945.480	1.245.466	19,80	Ilc	8.122	1.168,60	608,91	52,1%
25110	Jobcenter Lüchow-Dannenberg	3.183.631	2.553.748	880,60	3.467.730	2.237.322	284.099	11,12	Ilc	2.900	1.195,77	771,49	64,5%
26704	Jobcenter Cuxhaven	8.565.783	6.837.502	749,16	9.589.881	5.789.774	1.024.098	14,98	Ilc	9.127	1.050,73	634,37	60,4%
27708	Jobcenter Diepholz	7.893.891	6.037.432	744,97	8.791.803	4.800.062	897.912	14,87	Ilc	8.104	1.084,84	592,29	54,6%
27718	Jobcenter Nienburg (Weser)	5.477.452	4.751.585	830,95	6.766.758	3.254.767	1.289.306	27,13	Ilc	5.718	1.183,36	569,19	48,1%
44302	Jobcenter Lüneburg-Weilburg	7.742.858	6.245.734	847,04	7.903.672	5.209.452	160.814	2,57	Ilc	7.374	1.071,89	706,50	65,9%
51510	Jobcenter Kaiserslautern	3.683.451	2.788.643	742,53	4.873.436	1.477.211	1.189.985	42,67	Ilc	3.756	1.297,65	393,34	30,3%
51906	Jobcenter Landkreis Ahrweiler	4.696.126	3.492.900	832,82	4.582.020	3.223.141	0	0,00	Ilc	4.194	1.092,50	768,50	70,3%
52704	Jobcenter Alzey-Worms	3.729.863	2.877.820	765,53	4.593.270	1.922.625	863.407	30,00	Ilc	3.759	1.221,86	511,44	41,9%
22102	Jobcenter im Landkreis Celle	10.073.644	8.444.732	851,86	11.069.977	6.666.291	996.333	11,80	Ild	9.913	1.116,68	672,46	60,2%
23406	Jobcenter Holzminden	3.922.930	3.443.336	900,16	4.677.151	2.564.343	754.221	21,90	Ild	3.825	1.222,70	670,37	54,8%
24402	Jobcenter Hildesheim	15.375.843	12.511.275	830,78	16.358.105	11.149.425	982.262	7,85	Ild	15.060	1.086,23	740,35	68,2%
26110	Jobcenter Wesermarsch	5.004.566	4.228.271	825,63	6.088.453	3.023.801	1.083.887	25,63	Ild	5.121	1.188,86	590,44	49,7%
26702	Jobcenter Stade	9.146.430	7.727.100	774,37	9.387.933	6.253.634	241.503	3,13	Ild	9.979	1.040,82	626,71	66,6%
31106	Jobcenter Heinsberg	11.717.869	9.595.678	818,81	13.928.696	7.380.973	2.210.827	23,04	Ild	11.719	1.188,55	629,83	53,0%
31504	Jobcenter Oberbergischer Kreis	10.326.628	8.156.149	782,35	12.560.120	5.893.015	2.233.492	27,38	Ild	10.425	1.204,79	565,27	46,9%
31506	Jobcenter Rheinisch-Bergischer Kreis	11.603.935	9.394.368	779,56	13.770.387	7.188.507	2.166.452	23,06	Ild	12.051	1.142,68	596,51	52,2%
32304	Jobcenter Rhein-Sieg-Kreis	24.884.965	20.527.025	791,71	25.744.080	17.343.207	859.115	4,19	Ild	25.928	992,93	668,91	67,4%
32502	Jobcenter Rhein-Erft-Kreis	24.513.757	21.349.629	813,86	26.394.178	17.836.753	880.421	4,12	Ild	26.233	968,04	679,95	70,2%
32504	Jobcenter Euskirchen	7.444.510	5.664.954	747,13	8.892.526	3.467.041	1.448.016	25,56	Ild	7.582	1.172,81	457,26	39,0%
35302	Jobcenter Herford	11.312.140	9.632.197	840,22	12.632.177	8.283.051	1.320.037	13,70	Ild	11.464	1.101,91	722,53	65,6%
35502	Jobcenter Märkischer Kreis	22.172.367	18.887.664	835,25	24.787.255	15.917.076	2.614.888	13,84	Ild	22.613	1.096,15	703,89	64,2%
36108	Jobcenter Viersen	14.017.678	11.853.144	827,50	16.477.692	9.324.077	2.460.014	20,75	Ild	14.324	1.150,36	650,94	56,6%
36402	Jobcenter Mettmann	25.418.317	22.283.839	844,51	27.864.803	19.718.301	2.446.486	10,98	Ild	26.387	1.056,02	747,29	70,8%
36504	Jobcenter Rhein-Kreis Neuss	20.705.010	17.094.889	794,22	22.301.402	15.489.361	1.596.392	9,34	Ild	21.524	1.036,12	719,63	69,5%
37302	Jobcenter Paderborn	14.705.856	12.555.565	873,16	16.405.728	9.275.125	1.699.872	13,54	Ild	14.380	1.140,91	645,02	56,5%
38102	Jobcenter Siegen-Wittgenstein	11.462.865	8.591.132	749,38	12.014.639	6.367.667	551.774	6,42	Ild	11.464	1.048,01	555,44	53,0%
38302	Jobcenter Soest	13.129.447	10.664.991	831,71	15.109.591	8.415.625	1.980.144	18,57	Ild	12.823	1.178,32	656,29	55,7%
38702	Jobcenter Wesel	24.280.732	20.830.649	829,96	26.200.909	18.854.888	1.920.177	9,22	Ild	25.098	1.043,93	751,24	72,0%
42702	Jobcenter Gießen	13.813.443	11.163.134	828,96	15.648.914	8.249.408	1.835.471	16,44	Ild	13.467	1.162,06	612,59	52,7%
42708	Jobcenter Wetteraukreis	11.010.687	8.547.888	766,20	11.833.754	7.007.031	823.067	9,63	Ild	11.156	1.060,73	628,08	59,2%
43504	Jobcenter Kassel	7.887.390	6.023.656	803,84	9.637.111	4.259.273	1.749.721	29,05	Ild	7.494	1.286,05	568,39	44,2%
52302	Jobcenter Vorderpfalz-Ludwigshafen	21.685.594	18.804.961	789,88	23.686.222	16.596.171	2.000.628	10,64	Ild	23.808	994,91	697,10	70,1%
54708	Jobcenter Neuwied	7.777.970	6.193.992	790,00	7.777.924	5.148.725	0	0,00	Ild	7.841	992,02	656,68	66,2%
55514	Jobcenter Neunkirchen	9.211.641	7.763.593	833,91	10.463.591	5.962.336	1.251.950	16,13	Ild	9.310	1.123,93	640,43	57,0%
72902	Jobcenter Fürth, Stadt	6.472.945	5.450.388	798,08	7.764.616	3.245.020	1.291.671	23,70	Ild	6.829	1.136,95	475,16	41,8%
24114	Jobcenter Wolfburg, Stadt	5.669.514	4.595.599	866,55	6.484.663	2.982.405	815.149	17,74	Ile	5.303	1.222,75	562,36	46,0%
31502	Jobcenter Leverkusen, Stadt	11.434.129	10.359.603	865,42	12.968.351	8.802.337	1.534.222	14,81	Ile	11.971	1.083,34	735,33	67,9%
32302	Jobcenter Bonn, Stadt	20.630.237	17.756.424	864,62	24.268.848	11.694.802	3.638.611	20,49	Ile	20.537	1.181,73	569,46	48,2%
41512	Jobcenter Darmstadt, Wissenschaftsstadt	8.792.658	7.339.097	794,49	9.900.767	5.016.129	1.108.109	15,10	Ile	9.238	1.071,80	543,02	50,7%
41920	Jobcenter Frankfurt am Main, Stadt	49.293.747	42.449.163	821,48	57.680.621	34.033.343	8.386.874	19,76	Ile	51.674	1.116,24	658,62	59,0%
52706	Jobcenter Mainz, Stadt	10.503.092	8.641.502	758,85	12.984.306	4.269.077	2.481.214	28,71	Ile	11.388	1.140,22	374,89	32,9%
03204	Jobcenter Bad Doberan	6.274.187	4.452.167	945,02	7.223.740	3.290.111	949.553	21,33	IIla	4.711	1.533,32	698,36	45,5%
03304	Jobcenter Nordwestmecklenburg	11.429.906	8.873.611	954,61	13.006.834	6.835.618	1.576.928	17,77	IIla	9.296	1.399,25	735,36	52,6%
03602	Jobcenter Barnim	12.255.405	9.494.341	904,91	13.485.382	7.945.663	1.229.977	12,95	IIla	10.492	1.285,29	757,30	58,9%
03708	Jobcenter Märkisch-Oderland	14.926.413	11.856.284	980,76	17.727.940	8.591.566	2.801.527	23,63	IIla	12.089	1.466,46	710,70	48,5%
03908	Jobcenter Teltow-Fläming	9.415.622	7.030.895	845,41	10.874.590	5.507.572	1.458.968	20,75	IIla	8.317	1.307,58	662,24	50,6%
07702	Jobcenter Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	15.615.732	11.911.978	953,78	16.960.288	10.493.009	1.344.556	11,29	IIla	12.489	1.358,00	840,17	61,9%
07804	Jobcenter Vogtland	14.682.521	11.087.785	939,51	16.598.142	9.348.822	1.915.621	17,28	IIla	11.802	1.406,42	792,16	56,3%
08002	Jobcenter Mittelsachsen	18.983.087	14.722.229	965,87	21.504.023	11.486.248	2.520.936	17,12	IIla	15.243	1.410,79	753,57	53,4%
09202	Jobcenter Zwickau	20.986.081	15.710.855	942,89	23.931.068	12.611.288	2.944.987	18,74	IIla	16.662	1.436,23	756,87	52,7%
09304	Jobcenter Ilm-Kreis	7.324.750	5.855.219	972,04	8.321.311	4.650.641	996.561	17,02	IIla	6.024	1.381,41	772,06	55,9%
09312	Jobcenter Weimarer Land	4.523.222	3.406.656	894,82	5.428.530	2.456.565	905.308	26,57	IIla	3.807	1.425,90	645,26	45,3%
09414	Jobcenter Saale-Orla-Kreis	4.290.111	2.952.380	866,33	5.304.677	1.651.008	1.014.566	34,36	IIla	3.408	1.556,57	484,46	31,1%
09502	Jobcenter Gotha	8.044.865	5.847.258	856,07	9.855.460	3.961.730	1.810.595	30,96	IIla	6.830	1.442,90	580,02	40,2%
09606	Jobcenter Saale-Holzland-Kreis	4.299.542	3.031.501	859,21	5.240.684	2.089.120	941.142	31,05	IIla	3.528	1.485,35	592,11	39,9%
09614	Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt	6.862.971	5.254.164	932,15	7.953.931	3.888.521	1.090.960	20,76	IIla	5.637	1.411,13	689,87	48,9%
09802	Jobcenter Suhl, Stadt	2.227.356	1.617.144	935,22	2.758.613	1.263.814	351.257	21,72	IIla	1.729	1.491,25	730,88	49,0%
11902	Jobcenter Flensburg, Stadt	8.517.435	7.518.817	961,41	9.618.918	6.40							

Träger	Zuteilungsbeträge			Ist		Umschichtungen				Mittel pro ELB			
	VwK	EGL	EGL-Zuteilung pro ELB	VwK	EGL	tatsächlich benötigter Umschichtungs-betrag	Anteil am Zuteilungsbetrag EGL in %	An-teil an ELB in gE in %	durchschnittliche Zahl der ELB	VwK Ist pro ELB	EGL Ist pro ELB	EGL an VwK	
36102	Jobcenter Krefeld	20.030.606	19.462.992	920,44	21.516.178	17.657.504	1.485.572	7,63	IIb	21.145	1.017,54	835,06	82,1%
43502	Jobcenter Kassel, documenta-Stadt	15.629.227	14.116.225	886,78	16.392.016	10.746.050	762.789	5,40	IIb	15.919	1.029,74	675,06	65,6%
51506	Jobcenter Kaiserslautern, Stadt	8.009.858	7.058.342	888,25	8.928.236	5.360.627	918.378	13,01	IIb	7.946	1.123,57	674,60	60,0%
51902	Jobcenter Koblenz, Stadt	6.792.878	5.779.649	842,45	7.303.974	4.165.741	511.096	8,94	IIb	6.861	1.064,64	607,21	57,0%
52710	Jobcenter Worms, Stadt	5.353.725	4.797.209	825,26	6.105.006	2.952.321	751.281	15,66	IIb	5.813	1.050,23	507,88	48,4%
55502	Jobcenter Regionalverband Saarbrücken	31.605.091	28.148.457	906,04	33.753.448	25.736.973	2.148.357	7,63	IIb	31.067	1.086,46	828,42	76,2%
64402	Jobcenter Mannheim, Universitätsstadt	18.967.046	16.511.961	803,07	21.199.604	12.869.721	2.232.558	13,52	IIb	20.561	1.031,05	625,93	60,7%
92202	Jobcenter Neukölln	50.866.456	64.306.886	1.209,30	60.398.328	51.960.109	9.531.872	14,82	IIb	53.177	1.135,80	977,12	86,0%
92204	Jobcenter Treptow-Köpenick	21.416.353	17.617.982	908,67	24.572.338	14.349.073	3.155.985	17,91	IIb	19.389	1.267,35	740,07	58,4%
92208	Jobcenter Steglitz-Zehlendorf	16.981.231	13.355.850	868,67	20.297.242	9.335.257	3.316.011	24,83	IIb	15.375	1.320,15	607,17	46,0%
92210	Jobcenter Tempelhof-Schöneberg	36.208.903	36.384.822	1.019,84	41.990.617	28.851.817	5.781.714	15,89	IIb	35.677	1.176,97	808,70	68,7%
95502	Jobcenter Charlottenburg-Wilmersdorf	28.917.922	24.994.386	969,14	34.035.037	18.589.872	5.117.115	20,47	IIb	25.790	1.319,69	720,81	54,6%
95504	Jobcenter Pankow	33.312.503	25.198.011	925,46	35.537.043	22.960.848	2.224.540	8,83	IIb	27.228	1.305,19	843,29	64,6%
95506	Jobcenter Reinickendorf	27.933.935	31.233.612	1.037,78	35.034.762	22.381.318	7.100.827	22,73	IIb	30.097	1.164,08	743,65	63,9%
95508	Jobcenter Spandau	31.829.488	37.095.297	1.147,66	37.932.684	30.424.919	6.103.196	16,45	IIb	32.323	1.173,57	941,29	80,2%
96202	Jobcenter Friedrichshain-Kreuzberg	38.995.167	42.026.906	1.095,28	47.027.057	33.550.684	8.031.890	19,11	IIb	38.371	1.225,59	874,38	71,3%
96204	Jobcenter Mitte	55.111.354	67.279.382	1.163,35	65.382.811	56.815.550	10.271.457	15,27	IIb	57.832	1.130,56	982,42	86,9%
96206	Jobcenter Marzahn-Hellersdorf	34.405.662	35.968.286	1.134,14	38.674.543	31.683.133	4.268.881	11,87	IIb	31.714	1.219,48	999,02	81,9%
96208	Jobcenter Lichtenberg	32.267.705	30.740.092	1.034,01	34.471.914	26.882.464	2.204.209	7,17	IIb	29.729	1.159,54	904,25	78,0%
21104	Jobcenter Salzgitter, Stadt	8.020.254	7.288.271	863,39	8.412.783	6.633.567	392.529	5,39	IIc	8.441	996,61	785,84	78,9%
21420	Jobcenter Bremerhaven, Stadt	15.042.808	16.524.920	1.089,66	15.587.433	14.624.572	544.625	3,30	IIc	15.165	1.027,84	964,35	93,8%
26104	Jobcenter Delmenhorst, Stadt	7.276.452	7.340.019	969,58	8.329.149	5.677.886	1.052.697	14,34	IIc	7.570	1.100,24	750,02	68,2%
32102	Jobcenter Bochum, Stadt	30.375.480	27.872.425	899,28	33.450.256	23.725.256	3.074.776	11,03	IIc	30.994	1.079,25	765,48	70,9%
32112	Jobcenter Herne, Stadt	14.685.155	15.201.791	920,33	15.688.821	13.953.932	1.003.666	6,60	IIc	16.518	949,82	844,78	88,9%
33302	Jobcenter Dortmund, Stadt	59.317.667	61.122.030	992,28	65.982.995	54.174.301	6.665.328	10,90	IIc	61.598	1.071,19	879,49	82,1%
34102	Jobcenter Duisburg, Stadt	47.102.102	48.410.608	1.024,14	52.898.791	42.581.708	5.796.689	11,97	IIc	53.045	997,25	802,75	80,5%
34502	Jobcenter Geisenkirchen, Stadt	31.183.415	35.798.143	1.024,14	35.243.310	31.735.463	4.059.895	11,34	IIc	34.954	1.008,27	907,91	90,0%
34506	Jobcenter Bottrop, Stadt	8.096.940	7.205.671	854,87	8.930.868	6.126.415	833.928	11,57	IIc	8.429	1.059,54	726,83	68,6%
34704	Jobcenter Hagen, Stadt	16.167.087	17.167.198	952,34	18.045.148	13.714.252	1.878.061	10,94	IIc	18.026	1.001,04	760,79	76,0%
35104	Jobcenter Umma	27.185.183	25.008.498	907,36	29.186.779	22.882.193	2.001.596	8,00	IIc	27.562	1.058,96	830,21	78,4%
36502	Jobcenter Mönchengladbach, Stadt	24.765.386	25.864.300	965,06	24.948.134	25.425.442	182.748	0,71	IIc	26.801	930,88	948,69	101,9%
37106	Jobcenter Oberhausen, Stadt	19.339.762	19.124.341	943,05	21.311.296	16.990.967	1.971.534	10,31	IIc	20.279	1.050,90	837,85	79,7%
39104	Jobcenter Remeisde, Stadt	7.766.417	7.341.778	876,90	8.863.372	6.208.096	1.096.955	14,94	IIc	8.372	1.058,64	741,49	70,0%
03002	Jobcenter Vorpommern-Greifswald Nord	16.509.998	14.254.923	1.060,60	18.146.684	12.575.679	1.636.686	11,48	IIId	13.440	1.350,16	935,66	69,3%
03006	Jobcenter Vorpommern-Greifswald Süd	7.878.069	8.094.724	1.148,68	9.215.899	6.682.729	1.337.830	16,53	IIId	7.047	1.307,78	948,31	72,5%
03122	Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte Nord	12.198.702	10.990.238	1.045,83	14.907.235	7.946.810	2.708.533	24,64	IIId	10.509	1.418,58	756,22	53,3%
03208	Jobcenter Güstrow	9.140.011	7.957.684	995,66	10.937.339	6.038.020	1.797.328	22,59	IIId	7.992	1.368,48	755,48	55,2%
03324	Jobcenter Ludwigslust-Parchim	13.991.714	11.133.081	919,65	15.026.921	9.302.700	1.035.207	9,30	IIId	12.106	1.241,30	768,45	61,9%
03504	Jobcenter Elbe-Elster	8.724.583	7.244.476	978,67	9.588.681	6.379.357	864.098	11,93	IIId	7.402	1.295,36	861,80	66,5%
03506	Jobcenter Oberspreewald-Lausitz	11.553.063	10.197.767	1.054,60	13.251.853	7.943.086	1.698.790	16,66	IIId	9.670	1.370,43	821,43	59,9%
03904	Jobcenter Prignitz	7.862.846	6.886.709	1.024,86	8.317.450	5.779.007	654.606	9,79	IIId	6.525	1.274,80	885,74	69,5%
04202	Jobcenter Dessau-Roßlau	8.498.536	7.374.417	1.053,91	9.432.712	5.747.852	933.174	12,65	IIId	6.997	1.348,08	821,45	60,9%
04214	Jobcenter Wittenberg	10.963.364	9.151.752	976,07	13.001.143	6.491.216	2.037.779	22,27	IIId	9.376	1.386,63	692,32	49,9%
04506	Jobcenter Jerichower Land	7.721.012	6.218.280	981,20	8.183.962	5.742.349	462.950	7,44	IIId	6.337	1.291,37	906,10	70,2%
04514	Jobcenter Börde	11.832.108	9.199.709	912,38	12.596.799	8.387.750	654.691	7,12	IIId	10.083	1.248,30	831,86	66,6%
04704	Jobcenter Mansfeld-Südharz	14.139.933	13.413.140	1.052,69	17.156.724	8.728.037	3.016.791	22,49	IIId	12.742	1.346,50	685,00	50,9%
04802	Jobcenter Stendal	12.055.550	11.299.919	1.051,16	12.754.492	10.322.224	698.942	6,19	IIId	10.750	1.186,47	960,21	80,9%
07602	Jobcenter Nordsachsen	15.567.548	13.594.173	1.016,56	18.421.014	9.975.647	2.853.466	20,99	IIId	13.373	1.377,50	745,97	54,2%
09308	Jobcenter Sommerda	4.202.847	3.206.307	885,90	5.202.192	1.811.337	999.345	31,17	IIId	3.619	1.437,37	500,47	34,8%
09418	Jobcenter Altenburger Land	8.039.267	7.093.657	1.034,56	9.278.511	5.591.883	1.239.244	17,47	IIId	6.857	1.353,21	815,54	60,3%
09506	Jobcenter Unstrut-Hainich-Kreis	7.465.973	6.174.552	920,03	9.876.453	3.753.351	2.410.480	39,04	IIId	6.711	1.471,63	559,26	38,0%
09702	Jobcenter Nordhausen	6.640.566	5.638.561	987,24	7.872.378	4.217.065	1.231.812	21,85	IIId	5.711	1.378,36	738,36	53,6%
09708	Jobcenter Kyffhäuserkreis	6.528.412	5.756.163	995,46	7.516.975	4.371.748	988.563	17,17	IIId	5.782	1.299,97	756,04	58,2%
03102	Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte Süd	15.078.495	13.564.134	1.039,15	17.608.263	9.432.657	2.529.768	18,65	IIId	13.053	1.348,97	722,64	53,6%
03202	Jobcenter Rostock, Hansestadt	21.673.181	18.545.430	1.023,41	23.450.678	15.694.140	1.777.497	9,58	IIId	18.121	1.294,10	866,07	66,9%
03302	Jobcenter Schwerin, Landeshauptstadt	10.772.756	9.827.525	1.087,28	12.083.656	7.798.565	1.310.900	13,34	IIId	9.039	1.336,88	862,80	64,5%
03502	Jobcenter Cottbus, Stadt	11.013.397	9.678.733	1.000,45	11.917.449	8.643.098	904.052	9,34	IIId	9.674	1.231,86	893,41	72,5%
03510	Jobcenter Dahme-Spreewald	8.775.655	6.374.031	824,38	9.477.922	5.591.129	702.267	11,02	IIId	7.732	1.225,82	723,12	59,0%
03702	Jobcenter Frankfurt (Oder), Stadt	6.799.040	6.248.246	1.067,45	8.139.338	4.888.046	1.340.298	21,45	IIId	5.853	1.390,53	835,08	60,1%
03902	Jobcenter Brandenburg an der Havel, Stadt	8.169.580	7.365.492	1.040,27	9.276.370	6.055.334	1.106.790	15,03	IIId	7.080	1.310,16	855,23	65,3%
03904	Jobcenter Potsdam, Stadt	11.897.338	8.876.021	867,87	12.479.340	5.646.625	582.002	6,56	IIId	10.227	1.220,19	552,11	45,2%
04402	Jobcenter Halle (Saale), Stadt	27.226.080	25.244.445	1.035,39	30.650.934	21.263.655	3.424.854	13,57	IIId	24.382	1.257,14	872,12	69,4%
04502	Jobcenter Magdeburg, Landeshauptstadt	25.976.464	23.306.591	1.014,38	27.014.449	21.914.690	1.037.985	4,45	IIId	22.976	1.175,76	953,80	81,1%
07302	Jobcenter Chemnitz	20.243.056	16.701.115	975,62	21.790.754	13.145.491	1.547.698	9,27	IIId	17.118	1.272,94	767,92	60,3%
07402	Jobcenter Dresden	39.551.631	30.303.182	905,54	42.761.318	23.494.516	3.209.687	10,59	IIId	33.464	1.277,82</		

02.03.18

Beschluss
des Bundesrates

**Entschließung des Bundesrates zur aufgabengerechten Mittel-
ausstattung der Jobcenter zur Umsetzung des SGB II**

Der Bundesrat hat in seiner 965. Sitzung am 2. März 2018 die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Anlage

Entschießung des Bundesrates zur aufgabengerechten Mittelausstattung der Jobcenter zur Umsetzung des SGB II

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der Aufstellung des Bundeshaushaltes für das Jahr 2018 und in den Folgejahren für eine aufgabengerechte Mittelausstattung einschließlich der notwendigen Verpflichtungsermächtigungen der Jobcenter zur Umsetzung des SGB II-Budgets für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie zur Finanzierung der Verwaltungskosten zu sorgen.

Für das Haushaltsjahr 2018 wird gegenüber dem ersten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018 zumindest eine Erhöhung des Ansatzes für die Finanzierung der Verwaltungskosten in Höhe der in den Vorjahren erfolgten Umschichtungen der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in den Verwaltungskostenhaushalt gefordert (2016: 764 Millionen Euro).

Begründung:

Seit Jahren schichten mehr als 90 Prozent der Jobcenter zur Deckung der Verwaltungskosten Mittel aus dem Eingliederungsbudget des Bundes um, da das Budget für die Verwaltungsausgaben nicht auskömmlich finanziert ist.

Die notwendigen Umschichtungen in den Verwaltungskostenhaushalt führen dazu, dass den Jobcentern für die Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nur sehr begrenzte Mittel zur Verfügung stehen. Die Investitionen in aktive Fördermaßnahmen für erwerbsfähige Hilfebedürftige sind daher im Jahr 2016 im Vergleich zu den Jahren 2013/2014 gesunken. Für das Jahr 2017 ist ein weiteres Absinken zu erwarten. Zudem sieht der erste Regierungsentwurf zum Haushaltsplan 2018 weitere Kürzungen vor.

Auch wenn die Arbeitsmarktlage in Deutschland grundsätzlich gut ist, ist die Integration von Langzeitarbeitslosen und Geflüchteten zeit- und kostenintensiv,

da es zunehmend an den notwendigen Bildungsvoraussetzungen (Schul- beziehungsweise Berufsausbildung, Sprache) fehlt. Häufig sind zudem multiple Vermittlungshemmnisse abzubauen. Die Handlungsfähigkeit der Jobcenter bei der Gestaltung der Arbeitsmarktprogramme wird durch die notwendige Umschichtung massiv eingeschränkt.

Um die Handlungsfähigkeit der Jobcenter wieder zu stärken, ist für das Jahr 2018 zumindest eine Erhöhung des Ansatzes des Budgets für die Finanzierung der Verwaltungskosten im Bundeshaushalt für das Jahr 2018 in Höhe der im Jahr 2017 erfolgten Umschichtungen aus dem Budget für Eingliederung in Arbeit in den Verwaltungskostenhaushalt erforderlich. Im Jahr 2016 erfolgten Umschichtungen in Höhe von 764 Millionen Euro und im Jahr 2015 in Höhe von 767 Millionen Euro. Für das Jahr 2017 liegen noch keine abschließenden Daten zur genauen Höhe des Umschichtungsbetrages vor.

Es ist davon auszugehen, dass diese Maßnahme zu einer spürbaren Verringerung der notwendigen Umschichtungen im Jahr 2018 führen würde und den Jobcentern somit letztlich die Mittel des Eingliederungstitels tatsächlich für die Finanzierung von Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen würden.

Für die Folgejahre ist eine grundsätzliche Prüfung der Mittelansätze in Bezug auf eine aufgabengerechte Mittelausstattung der Jobcenter vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der zunehmend verfestigten Arbeitslosigkeit die Zielgruppe zwar kleiner, aber schwieriger in den Arbeitsmarkt zu integrieren ist und auch die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten sich häufig als zeit- und kostenintensiv erweist.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2645/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	17.05.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Drohender teilweiser Ausfall der Bundeserstattung für die Kreise und kreisfreien Städte bei wachsenden (flüchtlingsbedingten) Kosten der Unterkunft nach dem SGB II

Sachverhalt:

In der 15. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 21.02.2018 hat die Verwaltung im Rahmen des TOP 3 „Bericht zur Sozialpolitischen Lage“ (Vorlage-Nr. 50/2535/XVI/2018, siehe Folien 14 und 15 der Präsentation) bereits über für 2017 und 2018 drohende Kürzungen der Bundesbeteiligung im Zusammenhang mit der Erstattung der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft (FlüKdU) durch den Bund informiert.

Inzwischen liegen die Grundsicherungsstatistikdaten der Bundesagentur für Arbeit (BA) für das Jahr 2017 vollständig vor. Laut Rundschreiben Nr. 188/18 des LKT NRW vom 09.04.2018 wurden bundesweit insgesamt 1,58 Mrd. Euro als für die Erstattungsregelung relevante FlüKdU erfasst.

Dabei sei festzustellen, dass der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) prognostizierte Wert für die Gesamtausgaben an FlüKdU (Bundesbeteiligungsquote von 48 Prozent entsprechend) nicht ganz erreicht wurde. Es sei daher davon auszugehen, dass der Überlaufmechanismus in 2017 nicht ausgelöst wird.

Für das Jahr 2018 müsse dies nach Einschätzung der Geschäftsstelle des LKT NRW jedoch als sehr wahrscheinlich gelten, da in 2018 ein Teil der Mittel zur Kommunalentlastung aus dem sog. 5 Mrd.-Paket ebenfalls über die KdU fließen und ein weiterer Anstieg der FlüKdU voraussichtlich dazu führen wird, dass die in § 46 Absatz 10 Satz 8 SGB II genannte 49 Prozent-Grenze überschritten wird.

Probleme:

Das Überschreiten dieser Grenze hätte einen zweistufigen Kürzungs- und Überlaufmechanismus zur Folge, um das Eintreten einer Bundesauftragsverwaltung nach

Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 GG zu vermeiden.

Zunächst würde die Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 7 SGB II (sog. „Entlastungsmilliarde“, 2017: 7,4 %) proportional in dem Umfang gekürzt, dass die Bundesbeteiligung nicht mehr als 49 Prozent beträgt. Falls dies nicht ausreicht, würde eine Kürzung entsprechend bei der Beteiligung nach § 46 Absatz 6 SGB II (sog. „Sockelwerte“, 2017: 27,6 %) erfolgen.

Die überschießenden Anteile aus der 4-Milliarden-Entlastung fließen nur den Gemeinden über Umsatzsteueranteile zu, welche nicht nach den Kostenstrukturen der SGB II-Träger, sondern nach einem wirtschaftskraftbezogenen Schlüssel verteilt werden. Das beabsichtigte Ziel einer Entlastung der Kommunen bei den KdU würde in dem Fall verfehlt, wenn sich die KdU (mutmaßlich insbesondere durch den Rechtskreiswechsel von Flüchtlingen in das SGB II) weiter nach oben entwickeln.

In diesen Fällen würde eine ergänzende Finanzierung der FlükDU aus den Haushalten der Kreise und kreisfreien Städte unvermeidlich, was im Fall der Kreise auch Auswirkungen auf die Höhe der Kreisumlage hätte.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass es für die Jahre 2019 ff. bislang an einer Kostenzusage bzw. Erstattungsregelung bezüglich FlükDU durch den Bund fehlt. Dies ist für die mittelfristige Finanzplanung der kommunalen Haushalte sehr unbefriedigend.

Lösungsansätze:

Als durch den LKT NRW priorisierte Lösung kommt in Betracht, dass zusätzliche Anteile des Umsatzsteueraufkommens unmittelbar an die Kreise und kreisfreien Städte nach einem an den KdU orientierten Maßstab zugewiesen werden. Zu diesem Zweck wären das Grundgesetz und das Gemeindefinanzreformgesetz zu ändern bzw. ein neues Umsetzungsgesetz zu schaffen. Alternativ verfolgt der LKT NRW die Forderung nach einer Heraufsetzung der 50 %-Vorgabe in Artikel 104a Abs. 3 Satz 2 GG zum Beispiel auf 80 %.

Der LKT-Vorstand hat die Thematik zuletzt in seiner Sitzung am 13.03.2018 beraten; in seiner Sitzung am 22./23.01.2018 hatte er den Beschluss gefasst: *„Der LKT NRW bekräftigt seine Forderung, dass sämtliche FlükDU nach dem SGB II auch nach dem Jahr 2018 durch den Bund zu erstatten sind. Er fordert einen kommunalscharfen Ausgleich der Be- und Entlastungen.“*

Erstattungsverfahren 2017/2018:

Durch das BMAS hat nunmehr auf Basis der Statistikdaten für das Jahr 2017 eine rückwirkende Anpassung der Beteiligungsquote des Bundes an den FlükDU mittels Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 10 SGB II für 2017 und eine vorläufige Festlegung für 2018 zu erfolgen. Die Bundesbeteiligungsfestlegungsverordnung 2017 (BBFestV 2017) vom 07.07.2017 sieht für NRW bisher einen landesspezifischen Beteiligungswert von 5,3 % vor.

Eine Beschlussfassung durch den Bundesrat sei für den 06.07.2018 geplant (vgl. Rundschreiben LKT NRW Nr. 107/18 vom 23.02.2018).

Im Hinblick auf die im Sommer 2018 zu erwartende endgültige Abrechnung der FlükDU für das Jahr 2017 geht der Rhein-Kreis Neuss anhand der Statistikdaten und der bereits erhaltenen Bundesbeteiligung derzeit von einer weiteren Erstattung durch den Bund in Höhe von rund 470.000 Euro aus:

Prognose Erstattung FlüKdU 2017	
Bezeichnung	Summe
KdU Stat. Service West	6.360.152,02 €
5,30%	4.132.838,77 €
Saldo Erstattung Flü.	2.227.313,25 €
Flü KdU o. 27,6 % Erstatt.	4.604.750,06 €
Erst. Sockel. Flü 27,6 %	1.755.401,96 €
Saldo Erst. Flü. o. 27,6 %	471.911,29 €

Nachzahlung durch BMAS

Über die Beteiligungsquote von 5,3 % hinaus hat der Kreis bereits eine Bundesbeteiligung in Höhe von 27,6 % an den FlüKdU erhalten. Die FlüKdU sind in den im Rahmen des Erstattungsverfahrens mit dem Bund gemeldeten laufenden Kosten der Unterkunft zwar bereits enthalten, jedoch erst nach Auswertung der BA-Statistik zu beziffern gewesen. In diesem Umfang fällt die verbleibende Erstattung der FlüKdU daher geringer aus.

Anlagen:

RS-107-18 Anlage

RS-107-18 SGB II Übernahme der flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten durch den Bund

Tagesordnung
Informationsveranstaltung zur Bundesbeteiligung KdU
am 20. Februar 2018

- 1. Begrüßung und Einführung**
- 2. Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben in 2017**
- 3. Erläuterung der Ermittlung der Beteiligungsquoten bei der BBFestV 2018**
 - a. Anteile für die KdU von Flüchtlingen
 - i. Berechnung der Anteile für die KdU von Flüchtlingen (allg.)
 - ii. Flüchtlings-KdU: Umgang mit Datenausfällen
 - iii. Gesamt-KdU: Zahlungsansprüche vs. HH-Ausgaben
 - b. landesspezifischer Beteiligungssatz insgesamt
 - i. Überschreiten der Obergrenze von 49 Prozent
- 4. weiteres Vorgehen bei der BBFestV 2018**
- 5. weitere Anliegen der Länder / sonstiges**

TOP 2

Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben in 2017

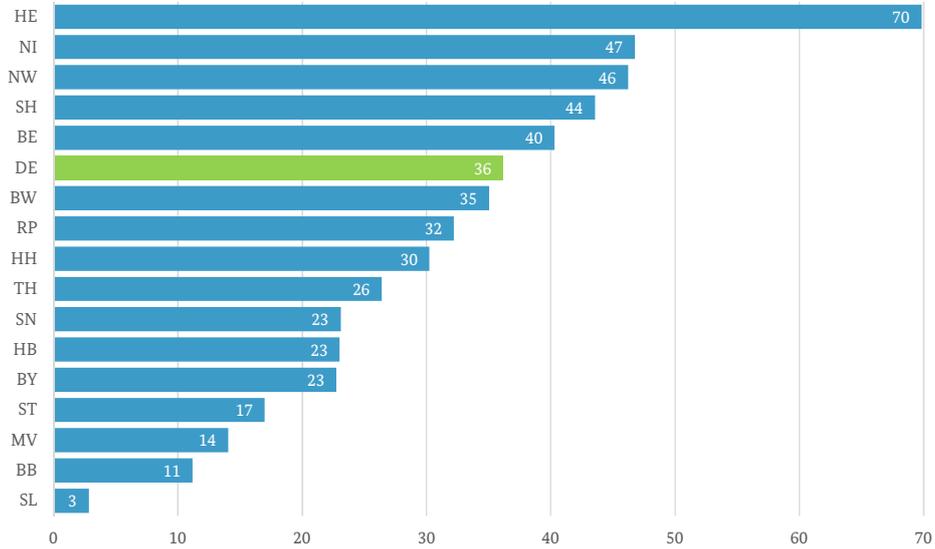
statistische Ergebnisse

BBFestV 2018

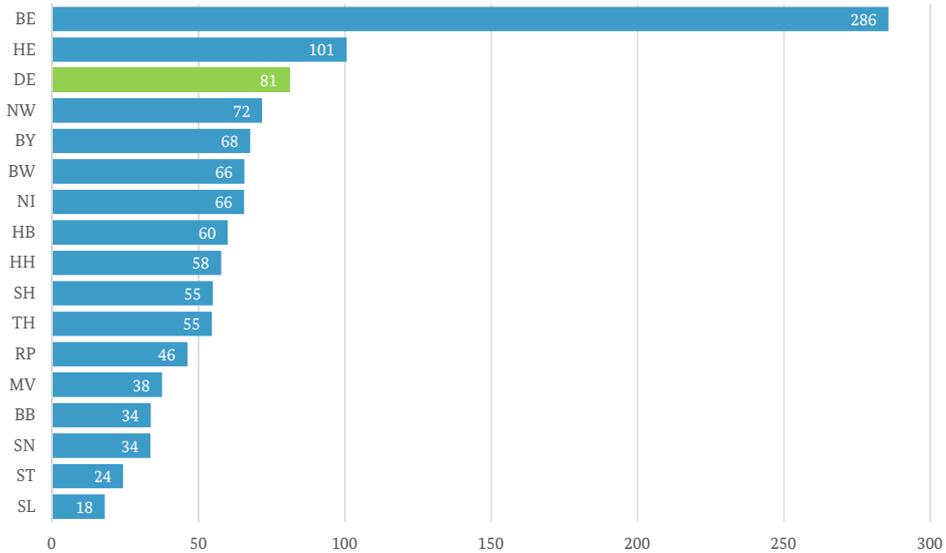
Entwicklung der Eckwerte auf Bundesebene

	BG mit Geflüchteten	Anteil BG ohne KdU	KdU von BG mit Geflüchteten	KdU pro BG mit KdU
	in Tsd.	in Prozent	in Mio. Euro	in Euro
Jan 17	245	12,9	91,4	428
Feb 17	263	12,1	99,5	431
Mrz 17	278	11,2	108,1	438
Apr 17	293	10,1	116,2	442
Mai 17	305	9,3	124,1	449
Jun 17	313	8,7	129,4	453
Jul 17	321	8,5	135,1	459
Aug 17	326	7,9	141,4	470
Sep 17	332	6,8	152,4	493
Okt 17	334	6,2	165,5	528
Δ in %	36,2	-52,0	81,0	23,4

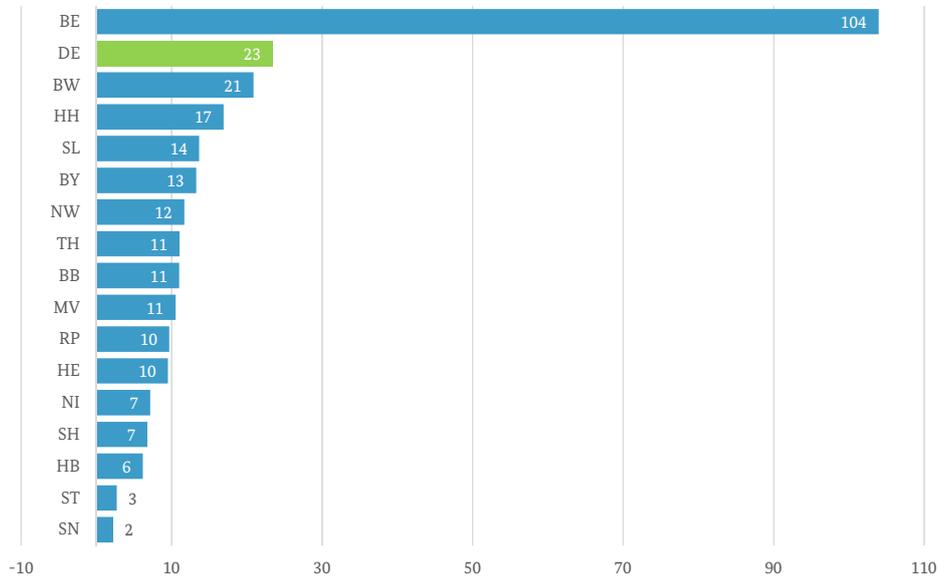
Veränderung der Flüchtlings-BG'en von Jan bis Okt 2017 in Prozent



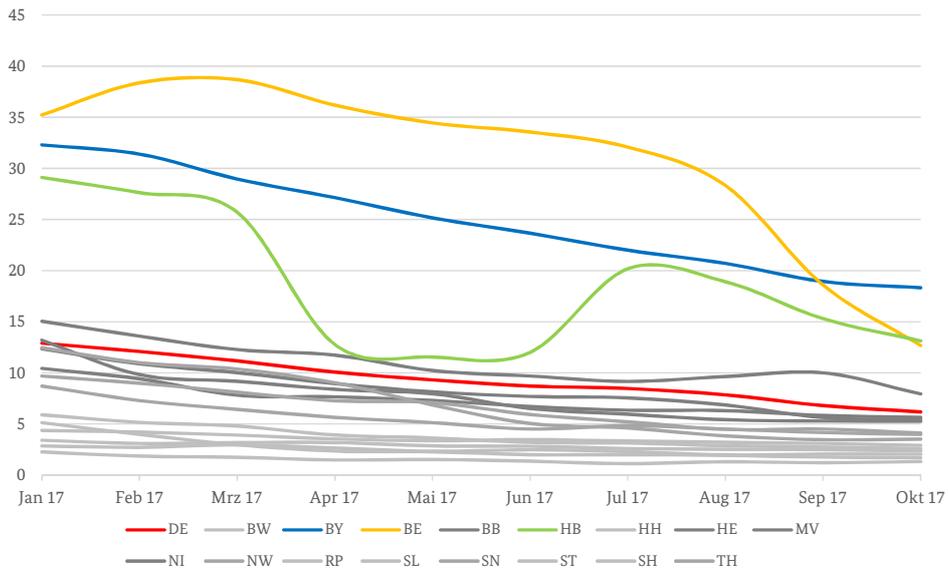
Veränderung der Flüchtlings-KdU von Jan bis Okt 2017 in Prozent



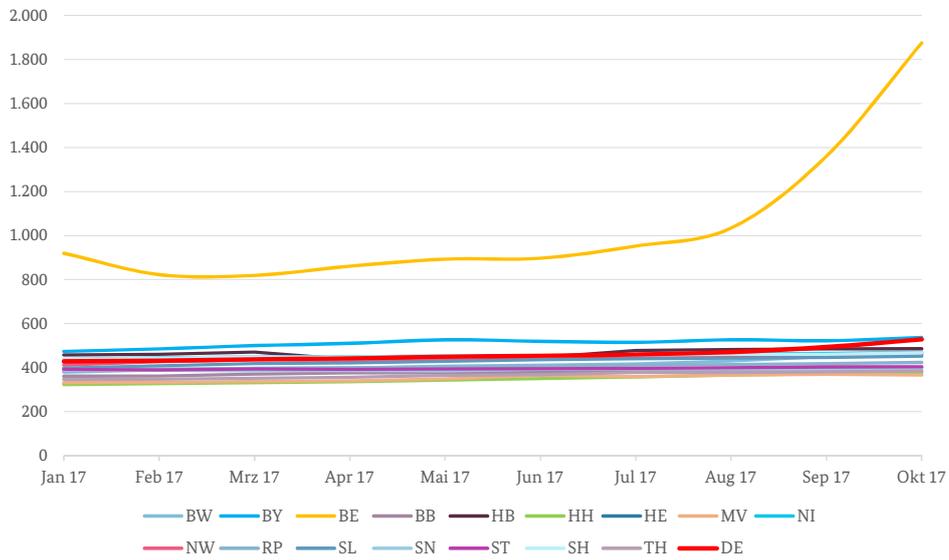
Veränderung der KdU pro Flüchtlings-BG von Jan bis Okt 2017 in Prozent



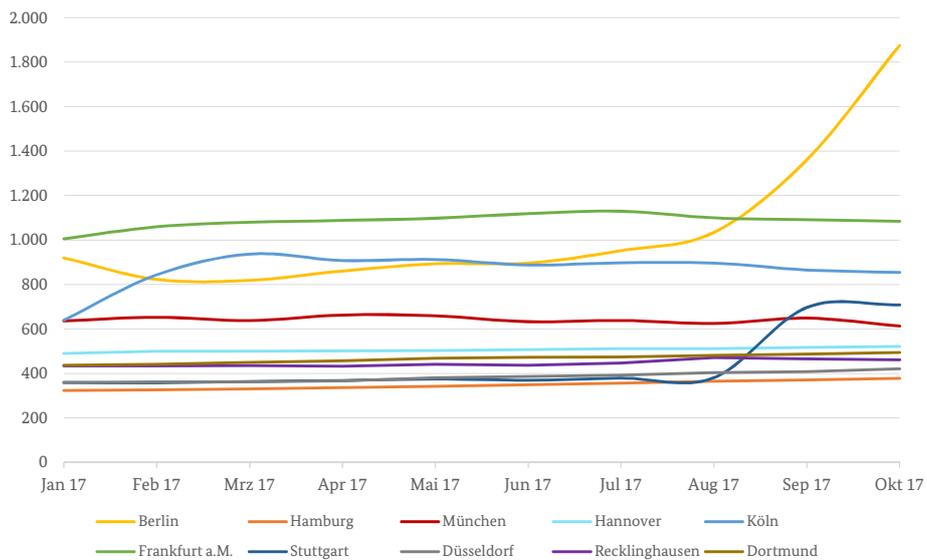
Anteil der Flüchtlings-BG'en ohne KdU in Prozent

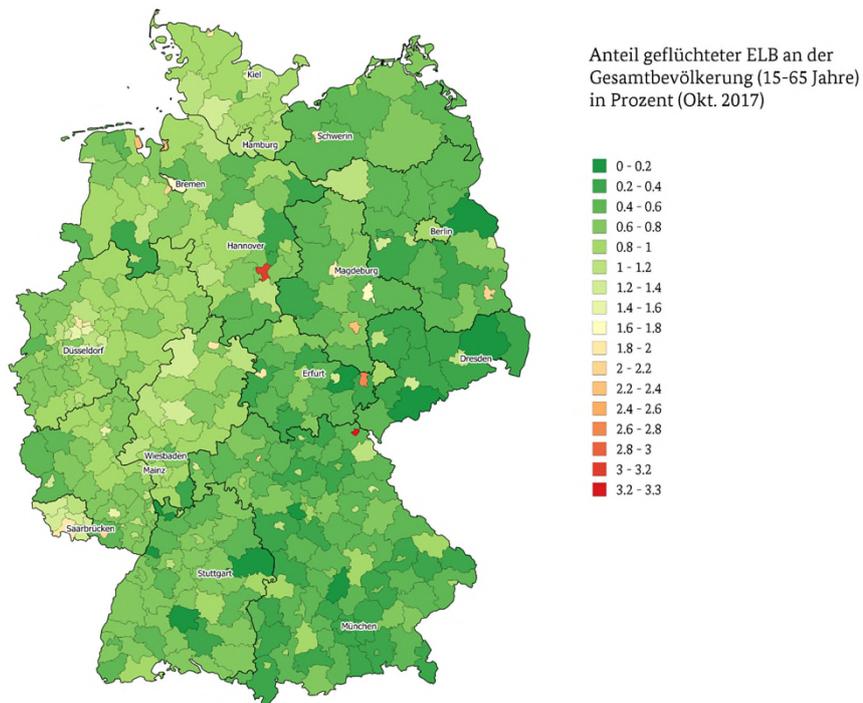
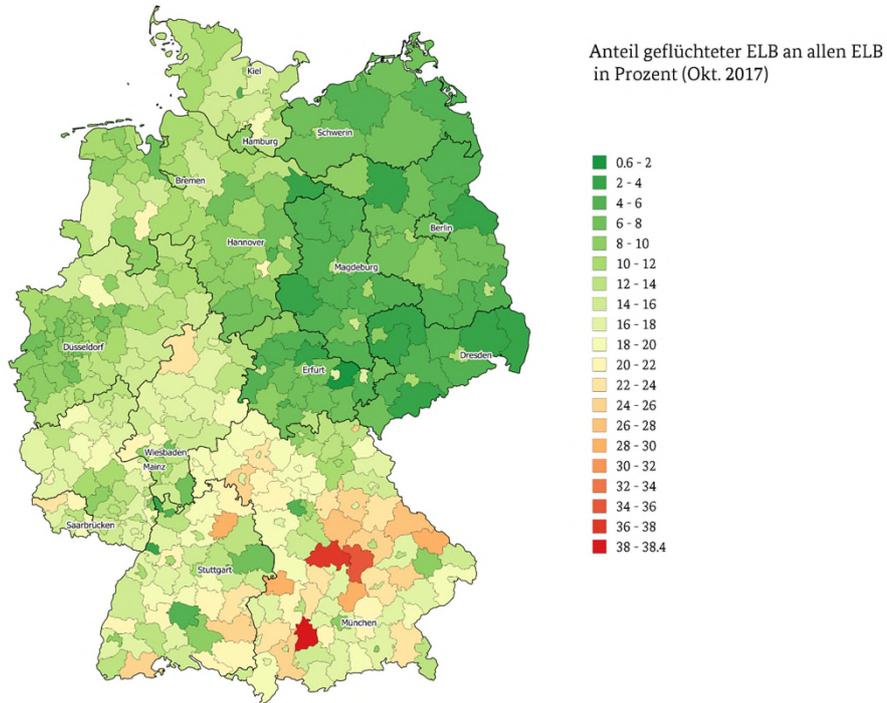


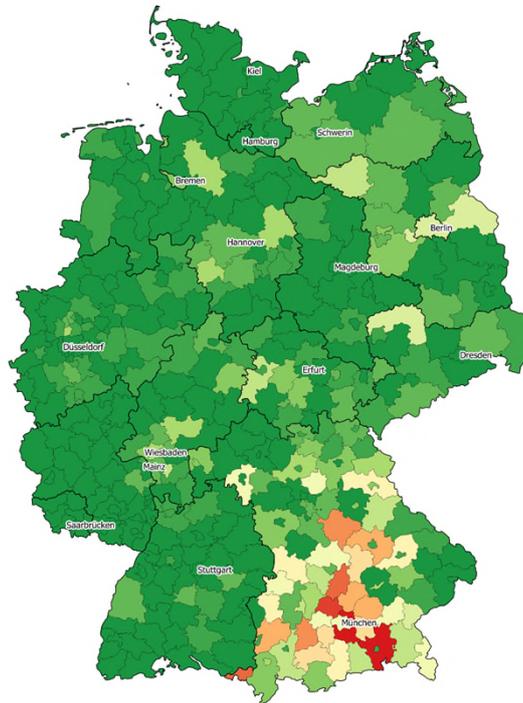
durchschnittliche KdU pro Flüchtlings-BG mit KdU-Anspruch



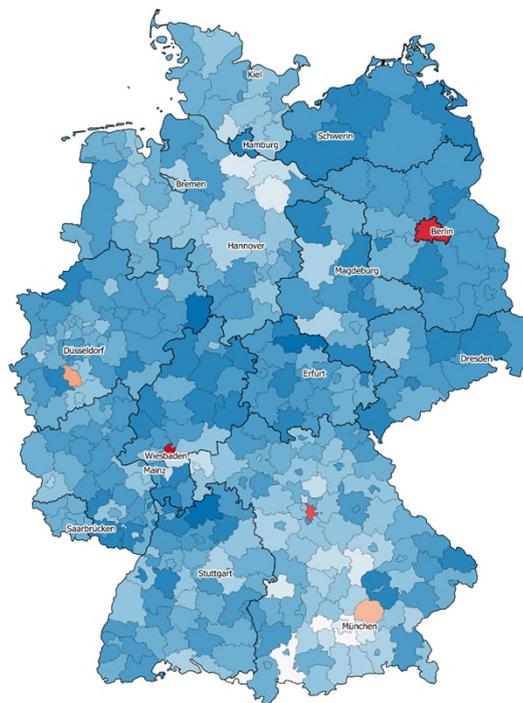
KdU pro Flüchtlings-BG (10 größte Kommunen)



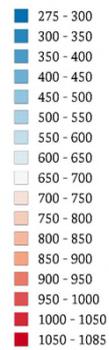


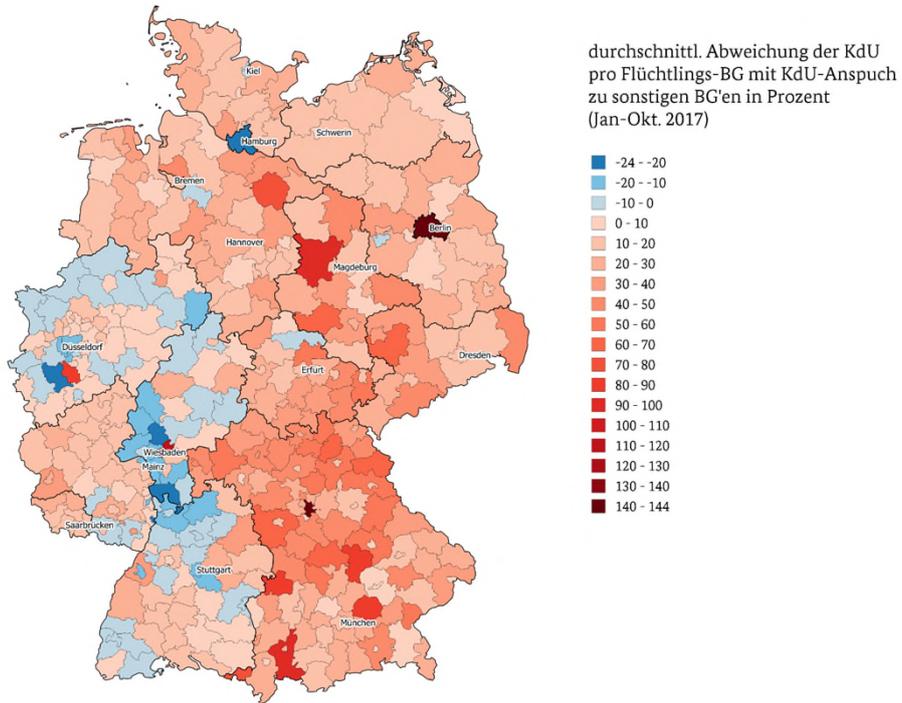


durchschnittlicher Anteil von BG'en ohne KdU-Anspruch an allen BG'en mit Geflüchteten in Prozent (Jan - Okt. 2017)



durchschnittl. KdU pro Flüchtlings-BG mit KdU-Anspuch (Jan-Okt. 2017)





TOP 3

Ermittlung der Beteiligungsquoten der BBFestV 2018

1. KdU-Anteile für Flüchtlinge

BBFestV 2018

Die landesspezifischen Werte nach § 46 Absatz 9 Satz 1 SGB II – d.h. die Anteile für die Unterkunftskosten von Geflüchteten – werden mit der BBFestV 2018

- a) für das laufende Jahr 2018
- b) für das Vorjahr 2017

rückwirkend angepasst (vgl. § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB II).

Bei der Festlegung der Beteiligungsquoten für das Folgejahr 2019 bleibt dieser Anteil unberücksichtigt.

KdU_f : Zahlungsansprüche für laufende KdU von BG'en mit mindestens einem ELB im Kontext Fluchtmigration mit erstmaligem Leistungsbezug ab Oktober 2015

§ 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II:

„Für die Festlegung und Anpassung der Werte nach Satz 1 Nummer 2 werden auf der Grundlage statistischer Daten die Vorjahresausgaben eines Landes für Leistungen nach § 22 Absatz 1 für solche Bedarfsgemeinschaften ermittelt, in denen mindestens eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, die nicht vor Oktober 2015 erstmals leistungsberechtigt war, über eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22 bis 26 des Aufenthaltsgesetzes verfügt.“

KdU_g : Diese Zahlungsansprüche (KdU_f) werden um den Anteil gemindert, der dem jeweiligen Landeswert nach § 46 Absatz 6 SGB II entspricht.

§ 46 Absatz 10 Satz 4 SGB II:

„Bei der Ermittlung der Vorjahresausgaben nach Satz 3 ist nur der Teil zu berücksichtigen, der nicht vom Bund auf Basis der geltenden landesspezifischen Werte nach den Absätzen 6 ~~und 9 Satz 1~~ erstattet wurde.“

BQ₉: Diese geminderten Zahlungsansprüche (KdU_g) werden ins Verhältnis zu den Zahlungsansprüchen für laufende KdU aller BG'en (KdU_i) gesetzt.

§ 46 Absatz 10 Satz 7 SGB II:

„Die Festlegung und Anpassung der Werte nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c erfolgen in Höhe des prozentualen Verhältnisses der nach den Sätzen 3 und 4 abgegrenzten Ausgaben zu den Vorjahresausgaben eines Landes für die Leistungen nach § 22 Absatz 1.“

Bereinigung der Zahlungsansprüche um den Wert nach Absatz 6

	KdU _i	1 – Wert nach § 46 Absatz 6	KdU _g
	Mio. Euro		Mio. Euro
	(1)	(f)	(2)
BW	159	0,684	109
BY	176	0,724	127
BE	211	0,724	153
BB	33	0,724	24
HB	26	0,724	19
HH	40	0,724	29
HE	128	0,724	92
MV	23	0,724	16
NI	152	0,724	110
NW	390	0,724	282
RP	81	0,624	51
SL	39	0,724	28
SN	52	0,724	38
ST	44	0,724	32
SH	74	0,724	54
TH	30	0,724	22
DE	1.659	0,715	1.186

Berechnungsbeispiel - dies sind nicht die endgültigen Werte

1. KdU-Anteile für Flüchtlinge

BBFestV 2018

Anteil der „bereinigten“ Flüchtlings-KdU an der Gesamt-KdU

	KdU _g	KdU _i	BQ ₉
	Mio. Euro	Mio. Euro	Prozentpunkte
	(1)	(2)	(3)
BW	109	1.164	9,4
BY	127	1.112	11,4
BE	153	1.563	9,8
BB	24	450	5,4
HB	19	246	7,7
HH	29	520	5,6
HE	92	1.087	8,5
MV	16	331	4,9
NI	110	1.364	8,1
NW	282	4.150	6,8
RP	51	527	9,6
SL	28	215	13,2
SN	38	662	5,7
ST	32	487	6,5
SH	54	548	9,8
TH	22	305	7,2
DE	1.186	14.730	8,1

Berechnungsbeispiel - dies sind nicht die endgültigen Werte

2. Datengrundlage

BBFestV 2018

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit stellt dem BMAS für die Berichtsmonate Januar 2017 bis Dezember 2017 Daten auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte zur Verfügung.

Diese umfassen die jeweilige Summe der Zahlungsansprüche für laufende KdU von BG'en, in denen mindestens ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Kontext Fluchtmigration lebt, der nicht vor Oktober 2017 SGB II-Leistungen bezog (KdU_f).

Das BMAS ermittelt auf dieser Grundlage die entsprechenden landesspezifischen Anteile.

Umgang mit Datenausfällen einzelner Kreise

BMAS beabsichtigt, die Zahlungsansprüche ausgefallener Berichtsmonate auf Basis der vorhandenen, zeitlich benachbarten Beträge eines Kreises hochzurechnen.

D.h. der fehlende Wert wird durch den Mittelwert des vorhergehenden und des nachfolgenden Monats ersetzt. Ausnahme bildet aufgrund der Rechtszensurierung der Berichtsmonat Dezember 2017.

Dieses Verfahren führt in einer Situation, in der die Zahlungsansprüche im Zeitverlauf ansteigen, zu sachgerechten Ergebnissen.

Umgang mit Datenausfällen einzelner Kreise

Beispiel: im fiktiven Kreis A steigt die KdU Geflüchteter stetig an.

Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
KdU	1.000	1.100	1.200	1.300	1.400	1.500	1.600	1.700	1.800	1.900	2.000	2.100

Umgang mit Datenausfällen einzelner Kreise

Beispiel: Datenausfall in einem Berichtsmonat

Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
KdU	1.000	1.100	1.200	1.300	1.400	1.500	1.600	X	1.800	1.900	2.000	2.100

Bei Ausfall eines Berichtsmonats wird der Wert durch den Mittelwert der beiden vorhandenen, zeitlich unmittelbar benachbarten Werte ersetzt.

$$X = \frac{1.600+1.800}{2} = 1.700$$

Umgang mit Datenausfällen einzelner Kreise

Beispiel: Datenausfall in zwei aufeinanderfolgenden Berichtsmonaten

Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
KdU	1.000	1.100	1.200	1.300	1.400	1.500	1.600	X	Y	1.900	2.000	2.100

Bei Ausfall des Berichtsmonats wird der Wert durch den Mittelwert der vorhandenen, zeitlich unmittelbar benachbarten Werte ersetzt.

$$X = \frac{1.600+0}{1} = 1.600$$

$$Y = \frac{0+1.900}{1} = 1.900$$

Umgang mit Datenausfällen einzelner Kreise

Beispiel: Datenausfall in drei aufeinanderfolgenden Berichtsmonaten

Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
KdU	1.000	1.100	1.200	1.300	1.400	1.500	X	Y	Z	1.900	2.000	2.100

$$X = \frac{1.500 + 0}{1} = 1.500$$

$$Y = \frac{0 + 0}{0} = 0$$

$$Z = \frac{0 + 1.900}{1} = 1.900$$

Umgang mit Datenausfällen einzelner Kreise

Ergebnisse der drei Beispiele im Vergleich:

Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Summe
KdU	1.000	1.100	1.200	1.300	1.400	1.500	1.600	1.700	1.800	1.900	2.000	2.100	18.600
1	1.000	1.100	1.200	1.300	1.400	1.500	1.600	1.700	1.800	1.900	2.000	2.100	18.600
2	1.000	1.100	1.200	1.300	1.400	1.500	1.600	1.600	1.900	1.900	1.900	2.000	18.600
3	1.000	1.100	1.200	1.300	1.400	1.500	1.500	0	1.900	1.900	1.900	2.000	16.900

Ab dem dritten zusammenhängenden Datenausfall ergeben sich Auswirkungen auf die Gesamtsumme des Kreises, da eine der drei ausgefallenen Lieferungen nicht ersetzt wird.

2. Datengrundlage

BBFestV 2018

Umgang mit Datenausfällen einzelner Kreise

Bis Oktober gab es in 2017 acht Datenausfälle in fünf Kreisen.

	Jan 17	Feb 17	Mrz 17	Apr 17	Mai 17	Jun 17	Jul 17	Aug 17	Sep 17	Okt 17
NI	8.678.336	9.562.370	10.547.749	11.124.841	11.744.881	12.463.967	12.965.954	13.301.495	14.039.714	14.377.302
NW	21.395.798	24.328.748	26.728.894	28.649.425	30.582.844	31.647.987	33.436.059	35.048.976	36.045.828	36.751.933
BB	2.262.761	2.361.270	2.524.090	2.660.877	2.742.982	2.789.501	2.828.220	2.631.980	2.631.600	3.026.191
Leer			139.635	154.005	166.935	172.432	170.718		182.442	183.096
Mülheim	243.597	266.452	285.232	297.710	310.444		348.619	369.642	383.517	402.090
Solingen	163.602	180.130	187.266	201.794	215.943	230.435		224.222	230.033	240.551
Gütersloh	277.392	318.330	360.455	373.511	390.165		468.289	486.179	511.792	514.754
Oder-Spree	182.064	190.062	202.845	215.282	224.580	224.042	207.745			233.369

Diese würden wie oben dargestellt ersetzt werden:

	Jan 17	Feb 17	Mrz 17	Apr 17	Mai 17	Jun 17	Jul 17	Aug 17	Sep 17	Okt 17
NI	8.791.502	9.702.005	10.547.749	11.124.841	11.744.881	12.463.967	12.965.954	13.478.075	14.039.714	14.377.302
NW	21.395.798	24.328.748	26.728.894	28.649.425	30.582.844	32.406.745	33.663.387	35.048.976	36.045.828	36.751.933
BB	2.262.761	2.361.270	2.524.090	2.660.877	2.742.982	2.789.501	2.828.220	2.839.725	2.864.969	3.026.191
Leer	113.166	139.635	139.635	154.005	166.935	172.432	170.718	176.580	182.442	183.096
Mülheim	243.597	266.452	285.232	297.710	310.444	329.531	348.619	369.642	383.517	402.090
Solingen	163.602	180.130	187.266	201.794	215.943	230.435	227.329	224.222	230.033	240.551
Gütersloh	277.392	318.330	360.455	373.511	390.165	429.227	468.289	486.179	511.792	514.754
Oder-Spree	182.064	190.062	202.845	215.282	224.580	224.042	207.745	207.745	233.369	233.369

3. KdU insgesamt

BBFestV 2018

Der landesspezifische Anteil wird durch Division mit den Zahlungsansprüchen aller BG'en gebildet.

- Nenner und Zähler sind identisch abgegrenzt.
- Der Anteil wird damit verzerrungsfrei im Hinblick auf verwendeten Größen gebildet.
- Der Anteil erfüllt die Bedingung, immer zwischen Null und 100% zu liegen.

3. KdU insgesamt

BBFestV 2018

Zahlungsansprüche (BA-Statistik)

- bezogen auf den Zeitpunkt des Anspruchs
- dreimonatige Wartezeit
- keine Verrechnung mit späteren Einnahmen; d.h. keine Korrektur nach Wartezeit

KdU-Ausgaben (Haushalt)

- bezogen auf den Zeitpunkt des Mittelabflusses / Ausgaben
- ohne Wartezeit
- Ausgaben und Einnahmen im maßgebenden Zeitraum sind verrechnet

4. Überschreiten der Obergrenze von 49 Prozent

BBFestV 2018

Wenn die sich ergebenden landesspezifischen Beteiligungsquoten zu einer bundesweiten Beteiligung von mehr als 49 Prozent führen, „sind die Werte nach Absatz 7 Satz 1 proportional in dem Umfang zu mindern, dass die Beteiligung an den bundesweiten Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 nicht mehr als 49 Prozent beträgt“.

Die Werte nach Absatz 7 Satz 1 sind für alle Länder in 2017 (3,7 %-Pkt) und 2018 (7,9 %-Pkt) identisch.

Ergäbe sich bspw. für 2017 eine rechnerische Überschreitung von 0,1 Prozentpunkten (d.h. bundesdurchschnittliche BBKdU läge bei 49,1%), wäre der Wert nach Absatz 7 Satz 1 der Länder um jeweils 0,1 Prozentpunkte auf 3,6 Prozentpunkte zu senken.

4. Überschreiten der Obergrenze von 49 Prozent BBFestV 2018

§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG):

„Vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen den Gemeinden ab 1998 2,2 vom Hundert zu, zuzüglich eines Betrages von jährlich 500 Millionen Euro in den Jahren 2015 und 2016, 1.500 Millionen Euro im Jahr 2017, 2.760 Millionen Euro im Jahr 2018 und 2.400 Millionen Euro ab dem Jahr 2019; dieser Betrag ist zur Kompensation einer Minderung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 10 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Folgejahr dieser Minderung ausschließlich zu Lasten des Bundes anzupassen.“

5. Angaben der Länder bis Ende März 2018 BBFestV 2018

1. Prüfung und ggf. Präzisierung der gemeldeten KdU-Ausgaben des Jahres 2017.
2. Übermittlung der Ausgaben des Bildungspaketes des Jahres 2017 bis zum 31. März 2018.

5. gemeldete Haushaltsausgaben der Länder

BBFestV 2018

	2017
BW	1.149.805.820
BY	1.106.882.764
BE	1.502.455.055
BB	442.652.182
HB	246.229.869
HH	511.042.289
HE	1.099.409.324
MV	324.157.713
NI	1.351.520.747
NW	4.115.357.162
RP	524.322.553
SL	212.399.043
SN	654.112.157
ST	483.569.030
SH	545.713.235
TH	299.099.091
DE	14.568.728.035

Stand: 16.02.2018. Meldungen von HB und SN stehen aus; hier erfolgte eine Rückrechnung auf Basis der Abrufe 2017.

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211/300 491 0
Direkt: 0211/300 491.110
E-Mail: K.Zentara@lkt-nrw.de

Datum: 23.02.2018
Aktenz.: 50.23.04 Zen/AM

RUNDSCHREIBEN-NR.: 107/18

An die Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

SGB II: Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft durch den Bund – Vorbereitung einer Bundesbeteiligungsfestsetzungs-Verordnung 2018

Zusammenfassung:

Nach derzeitigen Hochrechnungen des BMAS wird die Bundesbeteiligung an den SGB II-Unterkunftskosten für 2017 und 2018 auf 48 % festgesetzt werden. Mit dem Referentenentwurf einer Bundesbeteiligungsfestsetzungs-Verordnung 2018 wird im März gerechnet.

Bezug: Rundschreiben LKT RS Nr. 67/18 vom 01.02.2018, 10/18 vom 08.01.2018, 783/17 vom 06.12.2017, 727/2017 vom 06.11.2017, 669/17 vom 04.10.2017 und 602/17 vom 07.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag (DLT) informiert uns über eine Informationsveranstaltung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Bundesbeteiligung KdU am 20.02.2018.

A. Hintergrund

Die Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) durch den Bund in den Jahren 2016 bis 2018 ist im Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen sowie zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften geregelt worden.

Zum Ausgleich der kommunalen Mehrbedarfe enthält die KdU-Bundesbeteiligung eine gesonderte Quote. Ziel ist es, dass die tatsächlichen flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten für alle

Flüchtlinge, die erstmals ab Oktober 2015 SGB II-Leistungen bezogen haben, vom Bund übernommen werden.

Im Jahr 2016 wurde ein Festbetrag von 400 Mio. € verteilt nach dem Königsteiner Schlüssel übernommen. Für die Kosten in den Jahren 2017 und 2018 werden in Anlehnung an das Verfahren beim Bildungs- und Teilhabepaket landesspezifische Quoten nach den tatsächlichen Ausgaben festgelegt. Für das Jahr 2017 ergeben sich in der Hochrechnung auf Basis der statistischen Daten flüchtlingsbedingte Unterkunftskosten in Höhe von etwa 1,66 Mrd. € (vgl. zur bisher festgestellten Kostenentwicklung die Bezugsrundschriften).

Der Bund war bei der Erstattungsregelung in § 46 SGB II vorläufig von 0,9 Mrd. € im Jahr 2017 ausgegangen (§ 46 Abs. 10 S. 5 SGB II). Im Rahmen der gesetzlichen Revisionsregelung muss der Bund nun die erforderliche Quote an der KdU-Bundesbeteiligung anhand der Ausgabenentwicklung für flüchtlingsbedingte KdU auf dem Verordnungswege (Bundesbeteiligungsfestsetzungs-Verordnung – BBFestV) erhöhen; allerdings maximal auf bundesdurchschnittlich 49 % (Vermeidung der Bundesauftragsverwaltung, Art. 104a Abs. 3 Satz 2 GG).

B. Erarbeitung der Bundesbeteiligungsfestsetzungs-Verordnung 2018

Das BMAS hat im Rahmen der Informationsveranstaltung am 20.02.2018 sein Vorgehen zur Ermittlung der Beteiligungsquoten für die Bundesbeteiligungsfestsetzungs-Verordnung 2018, mit der die im SGB II vorgesehene Kostenübernahme umgesetzt werden soll, mit Hilfe der anliegenden Präsentationen zu zwei Tagesordnungspunkten erläutert (**Anlage**). Aufgrund des derzeitigen Datenstands wurden auch die zu erwartenden länderspezifischen flüchtlingsbedingten Beteiligungsquoten dargestellt. Auf dieser – vorläufigen – Basis ergeben sich 8,1 Prozentpunkte für die flüchtlingsbedingten KdU und ein Gesamtwert von 48 % im Bundesdurchschnitt. Die Länderquote für NRW beträgt demnach 6,8 % (vgl. S. 12 gemäß der Paginierung des PDF, Folie 1).

C. Redaktioneller Fehler in § 46 Absatz 10 Satz 4 SGB II

Ausweislich der zweiten Folie auf Seite 10 der Anlage (Paginierung des PDF) geht das BMAS – in Übereinstimmung mit den Ländervertretern – davon aus, dass das Gesetz in § 46 Absatz 10 Satz 4 SGB II redaktionell falsch und die Angabe „und 9 Satz 1“ zu streichen ist. Die Bezugnahme auf Absatz 9 Satz 1 wurde bereits bei der Erstellung der BBFestV 2017 einvernehmlich nicht beachtet und wird auch bei der Erstellung der BBFestV 2018 keine Berücksichtigung finden. Die formale Korrektur soll nach unserem Kenntnisstand im Zuge der nächsten Änderung des SGB II umgesetzt werden.

D. Vorstellungen des BMAS zum Umgang mit Datenausfällen

In der beigefügten Präsentation sieht das BMAS für einzelne Datenausfälle vor, dass die Daten auf Basis der benachbarten Werte hochgerechnet werden. Bei mehr als drei aufeinanderfolgenden Datenausfällen, die es allerdings im Jahr 2017 nicht gab, ergäbe die vom BMAS vorgeschlagene Methode einen Nullwert. Ein solches Vorgehen hat der DLT sowie mehrere Länder als unsachgemäß und nicht zielführend kritisiert, weil dies den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht wird. Der DLT hat für solche längeren Datenausfälle den Durchschnitt der übrigen Monate als Ersatzwert vorgeschlagen. Es ist abzuwarten, wie das BMAS bei etwaigen Anlässen im Jahr 2018 damit umgeht.

E. Weiteres Vorgehen und Ausblick

Nach Vorliegen der endgültigen Daten wird der Referentenentwurf einer BBFestV im März 2018 erwartet. Die Beschlussfassung im Bundesrat ist für 06.07.2018 geplant.

Das BMAS hat darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung der Verabredung von CDU/CSU und SPD im Koalitionsvertrag zur Fortführung der Regelung für die Übernahme der flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten des Bundes über 2019 hinaus erst nach Bildung der neuen Bundesregierung möglich sei.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Zahlen zum Wechsel von Flüchtlingen in den Rechtskreis des SGB II und dem Inkrafttreten der Bundesentlastung im Rahmen des sog. 5-Milliarden-Paktes steht mit Blick auf das Jahr 2018 mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die in § 46 Abs. 10 Satz 8 und 9 SGB II in Verbindung mit § 1 Satz 3 2. Halbsatz FAG vorgesehene Minderungs- und Überlaufmechanik ausgelöst wird.

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen wird sich daher – gemäß seiner vorliegenden Beschlusslage – weiterhin dafür einsetzen, dass es nicht nur zu einer vollständigen Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft auch in den Jahren 2019ff. kommt, sondern auch andere Wege zur Entlastung der Kreishaushalte gefunden werden.

Über die aktuelle Entwicklung der flüchtlingsbedingten KdU-Ausgaben und die weiteren gesetzgeberischen Initiativen und Schritte werden wir in der gewohnten Weise unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Zentara". The signature is written in a cursive style with a large initial 'D'.

Dr. Zentara

Anlage



Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Jobcenter Rhein-Kreis Neuss
Geschäftsführerin Wendeline Gilles
Karl-Arnold-Str. 20
41464 Neuss

50.1- Sozialamt
Allgemeine Sozialverwaltung

Herr Paetau

Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 4-6
41515 Grevenbroich
Zimmer 257 (Altbau, 1. OG)

Telefon 02181 601-5012
Telefax 02181 601-85012
Carsten.Paetau@Rhein-Kreis-Neuss.de

Aktenzeichen:
50.410.90.12
(bitte immer angeben)

27. März 2018

Rahmenvereinbarung zur Verbesserung der beruflichen Integration von arbeitsuchenden Menschen mit Beeinträchtigungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Sehr geehrte Frau Gilles,

mit Schreiben vom 8. März 2018 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) die Geschäftsführungen der Jobcenter in NRW über den Abschluss der im Betreff genannten Vereinbarung informiert. Dem Schreiben sind die Rahmenvereinbarung und eine Beitrittserklärung beigelegt.

Als gemeinsames Ziel formuliert die Vereinbarung die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen beeinträchtigter Menschen in NRW, die Leistungen der Grundsicherung beziehen. Für die Jobcenter in NRW besteht nun die Möglichkeit, der Vereinbarung nach Abstimmung mit den Trägern beizutreten und so ein sichtbares Zeichen für das Engagement des Jobcenters gegenüber Behinderten und gesundheitlich beeinträchtigten Menschen zu setzen.

Auch im Hinblick auf die stetig zunehmende Anzahl von Arbeitsuchenden mit Behinderungen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen halte ich es ebenfalls für sinnvoll und wichtig, die bisherigen Anstrengungen des Jobcenters auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls zu intensivieren. Einen Beitritt des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss zu der Rahmenvereinbarung befürworte ich ausdrücklich.

Zur Vorbereitung bitte ich Sie, einerseits darzustellen, wie das Jobcenter im Bereich Inklusionskompetenz derzeit organisatorisch und konzeptionell aufgestellt ist, und andererseits Vorschläge für konkrete Maßnahmen und Ziele zu erarbeiten, die zukünftig neu implementiert werden oder vorhandene Maßnahmen und Strukturen sinnvoll ergänzen können.

Aufgrund der Anmeldefrist bis Mitte Mai würde ich die Thematik gerne möglichst bereits in der nächsten Steuerung am 9. April 2018 mit Ihnen und Frau Schoofs inhaltlich erörtern und abstimmen. Frau Schoofs erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Konto Sparkasse Neuss | IBAN DE17 3055 0000 0000 1206 00 | BIC WELADEDNXXX
Internet www.rhein-kreis-neuss.de | info@rhein-kreis-neuss.de
Telefonzentrale Grevenbroich 02181 601-0 | Telefax 02181 601-1330
Bürgerservicecenter Neuss 02131 928-1000 | Telefax 02131 928-1330
Öffentliche Verkehrsmittel sind im Einzelfall zu ermitteln & automatisieren



RUNDSCHREIBEN-NR.: 151/18

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: +49 211 300491-0
Direkt: +49 211 300491-220
E-Mail: d.heimann@lkt-nrw.de

Datum: 12.03.2018
Aktenz.: 50.05.02.3 DH/Schw

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

SGB II–Rahmenvereinbarung zur Verbesserung der beruflichen Integration von arbeitsuchenden Menschen mit Beeinträchtigungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Zusammenfassung:

Nach längeren Verhandlungen liegt nun die vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, der Regionaldirektion NRW, dem Städtetag NRW und der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW unterzeichnete Rahmenvereinbarung zur Inklusionskompetenz der Jobcenter vor. Als gemeinsames Ziel formuliert die Rahmenvereinbarung die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen beeinträchtigter Menschen in NRW, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende beziehen. Für die Jobcenter in NRW besteht nun die Möglichkeit, der Vereinbarung nach Abstimmung mit den Trägern beizutreten und so ein sichtbares Zeichen für das Engagement des Jobcenters gegenüber Behinderten und gesundheitlich beeinträchtigten Menschen zu setzen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurückgehend auf einen Beschluss des Inklusionsbeirates des Landes Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) im Sommer des Jahres 2015 die Verhandlungen zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung für Inklusionskompetenz der Jobcenter mit der Regionaldirektion NRW (RD NRW) und den kommunalen Spitzenverbänden unter Beteiligung von Jobcenter-Geschäftsführungen aufgenommen. Über den jeweiligen Sachstand hatten wir Sie im Rahmen des Sozial- und Jugendausschusses, des Arbeitskreises SGB II/gE und der Kommunalkonferenz Option laufend informiert. Der Vorstand des Landkreistages NRW hat mit Beschluss im Frühjahr 2017 dem Abschluss der Rahmenvereinbarung zugestimmt.

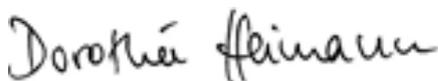
Nunmehr liegt die von den Verhandlungspartnern (MAGS NRW, RD NRW, Städtetag NRW und Landkreistag NRW) unterschriebene Vereinbarung vor (**Anlage A1**). Die Rahmenvereinbarung beschreibt einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess und zeigt in sechs Handlungsfeldern (Inklusion als Aufgabe für die gesamte Organisation und Führungsaufgabe, Weiterentwicklung der Zugänglichkeit, weitere Stärkung der Beratungskompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter, Gewinnung der Arbeitgeber, Chancen verbessern für junge Menschen mit Beeinträchtigung und Weiterentwicklung der Netzwerkarbeit) mögliche Maßnahmen auf.

Das MAGS NRW wird die Geschäftsführungen der Jobcenter in NRW mit dem in der **Anlage A2** beigefügten Schreiben über den Abschluss der Rahmenvereinbarung informieren und für einen Beitritt der Jobcenter zu dieser werben. Auch aus Sicht der LKT-Geschäftsstelle ist es unter anderem auch angesichts der stetig zunehmenden Anzahl der Arbeitsuchenden mit Behinderungen bzw. gesundheitlichen Einschränkungen sinnvoll und wichtig, die Anstrengungen der Jobcenter in diesem Bereich auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls auch zu intensivieren. Der Beitritt gibt dazu unseres Erachtens einen geeigneten Anlass. Verbunden ist mit dem Beitritt zum einen eine Mitgliedschaft in der Landesinitiative „NRW inklusiv“. Zum anderen soll er mit konkreten Maßnahmen in den Jobcentern verbunden sein. Das Beitrittsformular finden Sie in der **Anlage A3** beigefügt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dorothee Heimann

Anlagen



Rahmenvereinbarung
zur Verbesserung der beruflichen Integration von Arbeitssuchenden
mit Behinderungen bzw. gesundheitlichen Einschränkungen
(Menschen mit Beeinträchtigungen) in der Grundsicherung für
Arbeitssuchende in Nordrhein-Westfalen

zwischen dem

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW

vertreten durch Herrn Minister Karl-Josef Laumann

der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit

vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung Frau Christiane Schönefeld

dem Städtetag NRW

vertreten durch Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Herrn Helmut Dedy

dem Landkreistag NRW

vertreten durch Hauptgeschäftsführer Herrn Dr. Martin Klein

Rahmenvereinbarung zur Verbesserung der beruflichen Integration von Arbeitssuchenden mit Behinderungen bzw. gesundheitlichen Einschränkungen (Menschen mit Beeinträchtigungen) in der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Nordrhein-Westfalen (NRW)

A. Präambel

In gemeinsamer Verantwortung für eine inklusive Gesellschaft und die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen schließen das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS NRW), die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit (RD NRW) und die Kommunalen Spitzenverbände (komm. SpitzenV.) unter Beteiligung der Selbsthilfe die nachfolgende Rahmenvereinbarung ab. Gemeinsames Ziel ist die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen beeinträchtigter Menschen in NRW, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende beziehen.

Die Rahmenvereinbarung

- stellt aus Sicht der Vereinbarungspartner und vor dem Hintergrund des Auftrages der Grundsicherung für Arbeitssuchende die wichtigsten Handlungsfelder zur Verbesserung der beruflichen Integration beeinträchtigter Menschen dar und
- enthält Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Inklusionskompetenzen in den Jobcentern in NRW.

Die Vereinbarungspartner, insbesondere das MAGS NRW, unternehmen zusammen mit den Jobcentern gemeinsame Anstrengungen, um die Rahmenbedingungen in den Jobcentern für die berufliche Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen in NRW weiter zu verbessern. Es ist beabsichtigt, kontinuierliche Aktivitäten zu vereinbaren, die die erarbeiteten Umsetzungsvorschläge aufgreifen. Auf Bundesebene wird sich das MAGS NRW weiterhin für die Verbesserung der Rahmenbedingungen hinsichtlich der Ressourcenausstattung der Jobcenter einsetzen.

Darüber hinaus setzen sich die Vereinbarungspartner, insbesondere das MAGS NRW und die RD NRW dafür ein,

- die Vernetzung mit beispielsweise den Landschaftsverbänden, den Rehabilitationsträgern, Integrationsämtern und den Selbsthilfeorganisationen aufzunehmen bzw. zu intensivieren,
- zur weiteren Gewinnung von Arbeitgebern auch weitere Akteure wie beispielsweise Arbeitgeberverbände und Handwerkskammern in ihre Aktivitäten einzubeziehen.

Die Jobcenter in NRW haben die Möglichkeit, nach Abstimmung mit den Trägern, dieser Vereinbarung beizutreten.

Zum Verständnis von „Behinderung“

Das Verständnis von Behinderung entwickelt sich ständig weiter. Behinderung im Sinne verminderter Chancen auf volle, wirksame und gesellschaftliche Teilhabe - gleichberechtigt mit anderen - entsteht nach der UN-Behindertenrechtskonvention aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren.

Vor diesem Hintergrund zielt die Rahmenvereinbarung nicht alleine auf die Gruppe der Menschen mit Behinderung, sondern meint Arbeitssuchende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die insbesondere die beruflichen Teilhabechancen einschränken. Die individuelle Beeinträchtigung ist dabei der Ausgangspunkt. Die Einschränkung entsteht allerdings erst dadurch, dass die besonderen Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen nicht hinreichend bekannt bzw. berücksichtigt werden oder Zugangsbarrieren bestehen. Dies gilt es zu verbessern.

3

B. Handlungsfelder zur Verbesserung der beruflichen Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen

Die Jobcenter in Nordrhein-Westfalen sind bereits in vielfältiger Weise für die berufliche Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen aktiv. Zur weiteren Verbesserung der beruflichen Integrationschancen von Menschen mit Beeinträchtigungen und zur Weiterentwicklung der Dienstleistungsangebote der Jobcenter in diesem Bereich haben die Vereinbarungspartner darüber hinaus folgende Handlungsfelder identifiziert:

1. Inklusion als Aufgabe für die gesamte Organisation und als Führungsaufgabe
2. Weiterentwicklung der Zugänglichkeit
3. Weitere Stärkung der Beratungskompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter
4. Gewinnung der Arbeitgeber
5. Chancen verbessern für junge Menschen mit Beeinträchtigungen
6. Weiterentwicklung der Netzwerkarbeit

1. Handlungsfeld: Inklusion als Aufgabe für die gesamte Organisation und als Führungsaufgabe

Eines der größten Hindernisse einer inklusiven Arbeitswelt, in der Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen die gleichen Chancen haben, sind Berührungsängste und häufig noch Barrieren im Kopf, insbesondere die Vorstellung, Menschen mit Beeinträchtigungen seien nicht leistungsfähig. Ziel muss daher sein, durch eine weitere Sensibilisierung sowohl die Haltung gegenüber beeinträchtigten Menschen als auch die Interaktion mit ihnen zu verbessern. Daher ist Inklusion eine Aufgabe, die von allen Beschäftigten und in allen Bereichen des Jobcenters zu leisten ist.

Erfolgreiche Inklusionsstrategien brauchen Einvernehmen sowie Impulse der Entscheidungsträger vor Ort. Daher ist Inklusion eine Schwerpunktaufgabe der Leitungs- und Führungskräfte aller Ebenen.

Insbesondere gilt es,

- das Bewusstsein für Menschen mit Beeinträchtigungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und Würde zu fördern,
- dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen die gleichen Möglichkeiten zur Förderung ihrer beruflichen Integration, ihrer Beschäftigungsfähigkeit und ihrer sozialen Teilhabe erhalten,
- im Eingliederungsprozess die Interessen, Fähigkeiten und Ressourcen von arbeitssuchenden Menschen mit Beeinträchtigungen in den Vordergrund zu stellen und zu fördern,
- Klischees und Vorurteilen gegenüber der Leistungsfähigkeit von arbeitssuchenden Menschen mit Beeinträchtigungen entschieden entgegen zu treten,
- Gesundheitsförderung und Abbau von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die arbeitsmarktrelevant sind, als integralen Bestandteil der Eingliederungsstrategien zu verstehen sowie
- zu überprüfen, ob die Arbeitsplätze der im Jobcenter beschäftigten Menschen mit Beeinträchtigungen so gestaltet sind, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen bestmöglich abgedeckt werden können.

4

Konkrete Maßnahmenvorschläge (Beispiele):

- Ein inklusives betriebliches Gesundheitsmanagement sensibilisiert auch für die Integrationsarbeit.

- Gemeinsame Erfahrungen von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen ermöglichen (z.B. Hospitationen an Arbeitsplätzen, die von Menschen mit Beeinträchtigungen eingenommen werden).
- Beteiligung an Kampagnen für ein positives Bild von Menschen mit Beeinträchtigungen.
- Bereits entwickelte Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit, der kommunalen Träger, der Jobcenter und des MAGS NRW aufgreifen.

2. Handlungsfeld: Weiterentwicklung der Zugänglichkeit

Um Menschen mit Beeinträchtigungen einen vollen und selbstbestimmten Zugang zu allen Einrichtungen und Diensten, Fördermaßnahmen sowie Informationen zu gewährleisten, ist eine Sensibilisierung für die baulichen, technischen und kommunikativen Bedarfe notwendig.

Insbesondere gilt es,

- zu prüfen, welche Möglichkeiten und Formen der Assistenz und Unterstützung für Menschen mit Beeinträchtigungen zur Verfügung stehen sollten. Dies beinhaltet explizit auch den Zugang zu Informationen des Jobcenters,
- die baulichen Einrichtungen und Dienste der Jobcenter dahingehend zu betrachten, wie eine Verbesserung der Zugänglichkeit möglich ist.

Konkrete Maßnahmenvorschläge (Beispiele):

- Die Zugänglichkeit sollte in den Ausschreibungen von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen berücksichtigt werden.
- Die in Ausschreibungen formulierten Standards zur Zugänglichkeit für Maßnahmeträger sollten auch für Jobcenter gelten.
- Auf Zugänglichkeit und Nutzbarkeit (z.B. Leichte Sprache) von Informationen und Formularen achten.
- Erreichbarkeit mit öffentlichem Personennahverkehr.

3. Handlungsfeld: Weitere Stärkung der Beratungskompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter

Fast die Hälfte aller Arbeitssuchenden hat nach einschlägigen Untersuchungen¹ gesundheitliche Beeinträchtigungen, die zur Arbeitslosigkeit geführt haben bzw. die Integration in den Arbeitsmarkt erschweren. Aufgabe der Jobcenter ist es, auf die

¹ IAB Forschungsbericht 12/2013, aktualisierte Fassung vom 04.11.2013, S.79.

individuellen Problemlagen und häufig auch schwierigen Lebensumstände der Betroffenen einzugehen und Maßnahmen zu ergreifen, die der Verbesserung der Beschäftigungschancen und der sozialen Teilhabe dienen. Diese Maßnahmen müssen nicht vom Jobcenter selbst durchgeführt werden. Häufig hat das Jobcenter auch nur eine Lotsenfunktion, um eine Dienstleistung an anderer Stelle anzustoßen.

Insbesondere gilt es,

- eine ganzheitliche und ressourcenorientierte Beratung durchzuführen,
- seitens der Integrationsfachkraft die besonderen Bedarfe des Betroffenen zu erkennen,
- eine vertrauensvolle und wertschätzende Zusammenarbeit zwischen Integrationsfachkraft und Arbeitsuchenden zu gewährleisten,
- die Mitarbeit, Offenheit, Selbstreflexion und Bereitschaft der Betroffenen herbeizuführen, um Unterstützung durch bestehende Hilfesysteme anzunehmen sowie
- eine gemeinsame und faire Aushandlung des Unterstützungsprozesses zu verabreden.

6

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter sollten darin unterstützt werden

- gesundheitliche Problemlagen zu erkennen, vor allem, wenn keine „sichtbare“ Behinderung vorliegt.
- Basiskenntnisse zu möglichen Krankheitsbildern und deren Auswirkungen auf die Teilhabe am Arbeitsleben zu erwerben.
- gesundheitssensible Themen ansprechen zu können sowie
- Transparenz zu bestehenden Netzwerkpartnern (Selbsthilfeorganisationen) und Hilfesystemen zu erhalten.

Konkrete Maßnahmenvorschläge (Beispiele):

- Unsicherheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter thematisieren: Wie gehe ich mit arbeitsmarktrelevanten Krankheitsbildern um? Welche Schritte sind zu veranlassen? Wie kann ich Erfolge meiner Arbeit messen?
- Kollegiale Fallberatung zum Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen organisieren.
- Angebote zur Kompetenzentwicklung machen.
- Schulungen zur Verbesserung der kommunikativen Kompetenzen.
- Entwicklung von regionalen Netzwerkkarten.

4. Handlungsfeld: Gewinnung der Arbeitgeber

Die Gewinnung von Arbeitgebern ist ein entscheidender Erfolgsfaktor für mehr Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen. Eine besondere Herausforderung stellen dabei beispielsweise Unternehmen und Betriebe dar, die bislang noch keine Menschen mit Beeinträchtigungen ausbilden oder beschäftigen.

Insbesondere gilt es,

- die Zugänge zu Arbeitgebern zu verstärken und eine gezielte Erschließung von Beschäftigungspotentialen für Menschen mit Beeinträchtigungen, vor allem im Bereich der kleineren und mittleren Unternehmen, unter Beteiligung der Arbeitgeberservices der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter voranzutreiben,
- eine Intensivierung der Beratung der Arbeitgeber hinsichtlich Fragen der Arbeitsorganisation, der ergonomischen und psychosozialen Arbeitsbedingungen, der Möglichkeiten begleitender Maßnahmen des Jobcenters und anderer Akteure zur Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses sowie der Fördermöglichkeiten zu Nachteilsausgleichen vorzunehmen,
- Inklusion als Chance zur Gewinnung von Fachkräften und als Bindung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu begreifen,
- innovative Formen des Einstiegs in Beschäftigung für arbeitssuchende Menschen mit Beeinträchtigungen (z.B. genossenschaftliche Organisation, Jobcarving²) zu entwickeln und zu erproben.

Für die weitere Sensibilisierung der Arbeitgeber setzen sich die Vereinbarungspartner, insbesondere das MAGS NRW und die RD NRW dafür ein, auf überörtlicher Ebene die Netzwerkarbeit zu weiteren Akteuren wie beispielsweise den Arbeitgeberverbänden und Handwerkskammern aufzunehmen bzw. weiter zu intensivieren.

Konkrete Maßnahmenvorschläge (Beispiele):

- Bestehende Informationsmaterialien für Arbeitgeber zur Inklusion im Arbeitgeberservice nutzen.

² Jobcarving: bezeichnet eine gezielte innerbetriebliche Suche nach verstreuten, zumeist einfachen Einzeltätigkeiten und deren Zusammenstellung zu einem neuen, für einen behinderten Menschen geeigneten Stellenprofil unter Mitwirkung einer externen, arbeitsanalytisch versierten Fachkraft. Ein (personal-) wirtschaftlicher Vorteil für einen Arbeitgeber ergibt sich im Idealfall dadurch, dass andere Beschäftigte, gerade auch betriebliche Leistungsträger, von peripheren Randtätigkeiten entlastet werden und mehr Zeit für ihre Kernaufgaben verwenden können.

- Spezielle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und Expertinnen und Experten für „Inklusion“ im Arbeitgeberservice benennen.
- Praxisbeispiele aus dem Bundesprogramm zur intensivierten Eingliederung und Beratung von schwerbehinderten Menschen auswerten.
- Pool für Praktika (§ 45 SGB III) für Menschen mit Beeinträchtigungen, um niederschweligen, für den AG unverbindlichen, Eintritt in Beschäftigung sowie eine Probebeschäftigung (§ 46 SGB III) zu ermöglichen.
- Positive Beispiele vor Ort kommunizieren.

5. Handlungsfeld: Chancen verbessern für junge Menschen mit

Beeinträchtigungen

Eine Berufsausbildung ist die beste Grundlage für die Integration in den Arbeitsmarkt. Dies gilt für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen gleichermaßen. Junge Menschen mit Beeinträchtigungen bedürfen aber in besonderer Weise der Unterstützung und Förderung. Dies gilt insbesondere, wenn die gesundheitliche Situation zu Einschränkungen der Ausbildungsfähigkeit führt, gleichzeitig aber nicht die Voraussetzungen für Rehabilitationsleistungen vorliegen.

Insbesondere gilt es,

- gemeinsam mit den jungen Menschen - unter Berücksichtigung ihrer Interessen, Potentiale und Entwicklung - offen und transparent den individuell „richtigen“ Weg zu identifizieren und zu vereinbaren. Um eine dauerhafte Eingliederung zu unterstützen, sind betriebsnahe Angebote sowie Angebote auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu präferieren.
- für Schulabsolventen bedarfsgerecht individuelle Fördermöglichkeiten frühzeitig mit den Partnern auch im Rahmen des Übergangs von Schule in den Beruf zu entwickeln und aufzuzeigen.
- bei den jungen Menschen die Bewusstseinsbildung für die eigene gesundheitliche Situation und die Übernahme von Verantwortung für die Erhaltung der Gesundheit zu fördern.

Konkrete Maßnahmenvorschläge (Beispiele):

- Thematisierung und Hinwirkung auf flexible und individuelle Instrumente bei der Integration junger Menschen mit Beeinträchtigungen in Ausbildung.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit nicht linear verlaufenden Beratungs- und Integrationsprozessen von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen stärken.

6. Handlungsfeld: Weiterentwicklung der Netzwerkarbeit

Menschen mit Beeinträchtigungen benötigen im Allgemeinen Unterstützungsleistungen, die über die Grundsicherung für Arbeitsuchende hinausgehen. Dementsprechend kommt der Kooperation des Jobcenters mit den unterschiedlichen Akteuren eine besondere Bedeutung zu. Die Zahl der Kooperationspartner ist dabei groß und ihre Aufgabenstellung vielseitig. Auf örtlicher Ebene sind dies insbesondere Rehabilitationsträger, Agenturen für Arbeit/Reha-Teams, Krankenkassen, Integrationsfachdienste, örtliche Selbsthilfeorganisationen, Wohnungsämter, Fachstellen „Behinderte Menschen im Beruf“, Integrationsunternehmen und Maßnahmeträger wie z.B. Berufsbildungswerke und Werkstätten für behinderte Menschen.

Auf überörtlicher Ebene pflegen die Vereinbarungspartner, insbesondere das MAGS NRW und die RD NRW, die Netzwerkarbeit mit den relevanten Akteuren wie beispielsweise den Landschaftsverbänden, den Rehabilitationsträgern, Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben, den Selbsthilfeorganisationen, den Integrationsämtern usw.

Insbesondere gilt es,

- Kenntnis über die entsprechenden Fach- und Dienststellen, ihre Strukturen, Aufgaben, Förderlogik und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu erlangen. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für die zielorientierte Kooperation zum Wohle der Menschen mit Beeinträchtigungen.

9

Perspektivisch sollte eine Weiterentwicklung der Netzwerkarbeit mit dem Ziel angestrebt werden

- eine institutionelle Zusammenarbeit unter gemeinsamer Abstimmung der Dienstleistungen für die unterschiedlichen Zielgruppen zu implementieren,
- zumindest aber für den Einzelfall, eine abgestimmte Hilfeplanung zu erwirken.

Konkrete Maßnahmenvorschläge (Beispiele):

- Verbesserung der Transparenz zu den Kooperationspartnern und Schnittstellen
- Organisation eines geregelten Austausches, z.B. über Runde Tische
- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen
- Erprobung / Durchführung von Fallkonferenzen
- Einbindung des Jobcenters in kommunale Inklusionskonzepte

C. Schlussformel

Die Unterzeichner dieser Kooperationsvereinbarung werden sich in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich und gemeinsam dafür einsetzen, die Inklusionskompetenz der Jobcenter in Nordrhein-Westfalen zu stärken.

D. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Die Vereinbarungspartner können erforderliche Anpassungen und Ergänzungen einvernehmlich und schriftlich vornehmen.

Düsseldorf, den 15.01.2018

Für das Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales NRW



Karl-Josef Laumann

Düsseldorf, den 15.2.2018

Für die Regionaldirektion NRW
der Bundesagentur für Arbeit



Christiane Schönefeld

Köln, den 12.02.2018

Für den Städtetag NRW



Helmut Dedy

Düsseldorf, den 23.01.2018

Für den Landkreistag NRW



Dr. Martin Klein



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

per E-Mail

Geschäftsführungen der Jobcenter in
NRW

Name: Dr. Julia Brennecke/Sabine Hustedt
Durchwahl: 0211/855-3389 / 0211/4306-845
E-Mail: julia.brennecke@mags.nrw.de
sabine.hustedt@arbeitsagentur.de

Datum: 08. März 2018

Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Verbesserung der beruflichen Integration von arbeitsuchenden Menschen mit Beeinträchtigungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Sehr geehrte Damen und Herren,

noch immer finden Menschen mit Behinderungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen in Nordrhein-Westfalen - genauso wie in anderen Bundesländern - seltener eine Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt. Zugleich gibt es viele Mut machende Beispiele für gute Beratungs- und Betreuungsprozesse sowie gelungene Integrationen. Denn die Jobcenter leisten bereits jetzt einen erheblichen Beitrag, um Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen größere Arbeitsmarktchancen und damit auch gesellschaftliche Teilhabe zu eröffnen. Diese Anstrengungen wollen wir gemeinsam mit Ihnen fortsetzen.

Wir sind sehr dankbar, dass Vertreter aus Jobcentern NRW gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden, der Regionaldirektion NRW, dem MAGS und Selbsthilfeorganisationen eine Rahmenvereinbarung zur Verbesserung der beruflichen Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen im SGB II geschlossen haben. Die Rahmenvereinbarung benennt sechs Handlungsfelder, die aus Sicht aller Akteure als zentral angesehen werden.

Wir möchten nunmehr Sie, die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Jobcenter NRW, in Abstimmung mit Ihren Trägern, für einen Beitritt zur Rahmenvereinbarung gewinnen. Mit dem Beitritt setzen Sie ein sichtbares Zeichen für das Engagement und die Haltung des Jobcenters gegenüber behinderten und gesundheitlich beeinträchtigten Menschen.

Mit dem Beitritt werden Sie Mitglied der Landesinitiative "NRW inklusiv" und können das Logo der Landesinitiative verwenden. Dies macht auch nach außen sichtbar, dass Sie gemeinsam mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für einen inklusiven Arbeitsmarkt eintreten.

Die Möglichkeit zum Beitritt der Jobcenter zur Landesinitiative war uns sehr wichtig, weil die Jobcenter für die betroffenen Menschen von so großer Bedeutung sind. Deshalb wird das Beitrittsverfahren der Jobcenter auch erst nach der Weiterentwicklung der Kampagne angestoßen. Wir hoffen, dass sich alle Jobcenter NRW unter dem Dach der Landesinitiative zusammenfinden.

Der Beitritt soll mit konkreten Maßnahmen in Ihrem Jobcenter verbunden sein. In regelmäßigen Abständen wollen wir mit Ihnen in einen Erfahrungsaustausch eintreten, Bilanz ziehen und gemeinsam analysieren, welche Schritte auf dem Weg zu einem inklusiven Arbeitsmarkt in NRW erfolgversprechend sind. In diesem Kontext werden wir auch thematische Workshops organisieren.

Wir freuen uns über Ihren Beitritt zur Rahmenvereinbarung, den Sie mit dem beigefügten Formular erklären. Bitte senden Sie uns Ihre Beitrittserklärung möglichst bis zum 14.5.2018 an folgende Anschrift zurück:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Referat II B 3
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Für Ihre Arbeit und Ihre Unterstützung in dem so wichtigen Anliegen bedanken wir uns ausdrücklich!

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Schönefeld
Vorsitzende der Geschäftsführung
Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen
der Bundesagentur für Arbeit

Karl-Josef Laumann
Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlagen:

Rahmenvereinbarung
Beitrittserklärung

BEITRITTSERKLÄRUNG

zur Rahmenvereinbarung "Verbesserung der beruflichen Integration von arbeitsuchenden Menschen mit Beeinträchtigungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende"

zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW), der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit (RD NRW) sowie den kommunalen Spitzenverbänden.

Hiermit treten wir der Inklusionsvereinbarung in Abstimmung mit dem kommunalen Träger bzw. der Kommune bei.

Name und Anschrift des beitretenden Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende:

Jobcenter _____

Ansprechpartner _____

Telefonnummer _____

Email _____

.....

Ort, Datum

Unterschrift der Geschäftsführerin/
des Geschäftsführers

Jobcenter, die der Rahmenvereinbarung beitreten, werden Mitglied der Landesinitiative "NRW inklusiv" und können künftig das Logo verwenden.





Mit dem Beitritt erklären wir uns bereit, die Ziele der Rahmenvereinbarung in unsere Arbeit einzubringen. Hierzu planen wir folgende konkrete Maßnahmen:

Maßnahme/ Handlungsfeld	Ziel	Operative Umsetzung (Was soll konkret verändert werden? Zeitperspektive usw.)



Sitzungsvorlage-Nr. 50/2639/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	17.05.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Rahmenvereinbarung zur Verbesserung der beruflichen Integration von arbeitsuchenden Menschen mit Beeinträchtigungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Sachverhalt:

Im Februar 2018 haben das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW), die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, der Städtetag NRW sowie der Landkreistag NRW (LKT NRW) eine Rahmenvereinbarung zur Verbesserung der beruflichen Integration von Arbeitsuchenden mit Behinderungen bzw. gesundheitlichen Einschränkungen (Menschen mit Beeinträchtigungen) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in NRW abgeschlossen.

Hierüber hat der LKT NRW seine Mitglieder mit Rundschreiben Nr. 151/18 vom 12.03.2018 informiert. Das Rundschreiben nebst Rahmenvereinbarung, Schreiben des MAGS NRW an die Geschäftsführungen der Jobcenter in NRW vom 08.03.2018 sowie Beitrittsformular sind als **Anlagen** beigelegt.

Als gemeinsames Ziel formuliert die Vereinbarung die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen beeinträchtigter Menschen in NRW, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen.

Für die Jobcenter in NRW besteht nun die Möglichkeit, der Vereinbarung nach Abstimmung mit den Trägern beizutreten und so ein sichtbares Zeichen für das Engagement des Jobcenters gegenüber behinderten und gesundheitlich beeinträchtigten Menschen zu setzen. Mit dem Eintritt verbunden ist zum einen die Mitgliedschaft in der Landesinitiative „NRW inklusiv“ (nach außen sichtbar durch Berechtigung zur Verwendung des Logos der Landesinitiative). Zum anderen soll er mit konkreten Maßnahmen in den Jobcentern verbunden sein.

Mit Schreiben vom 27.03.2018 hat der Kreis der Geschäftsführung des Jobcenters als kommunaler Träger mitgeteilt, dass er einen Beitritt zur Rahmenvereinbarung ausdrücklich befürwortet. Hierfür sollen sowohl die derzeitige Aufstellung im Bereich Inklusionskompetenz kritisch geprüft als auch Vorschläge für konkrete Maßnahmen und Ziele durch die

Geschäftsführung erarbeitet werden, um vorhandene Strukturen effektiv und zielführend zu ergänzen und auszubauen.

Zwischenzeitlich hat die Geschäftsführung den als **Anlage** beigefügten Maßnahmenkatalog für den Beitrittsantrag erarbeitet. Dieser ist im Rahmen der Steuerungsbesprechung am 07.05.2018 zwischen den Trägern Kreis und Arbeitsagentur für Arbeit- Regionaldirektion Mönchengladbach abgestimmt worden, so dass der Beitritt des Jobcenters rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist des MAGS NRW am 14.05.2018 erfolgen kann.

Anlagen:

2018-03-27 Schreiben JC Beitritt Rahmenvereinbarung Integration NRW

RS-151-18 SGB II - Rahmenvereinbarung der berufl. Integration

RS-151-18 A1

RS-151-18 A2

RS-151-18 A3

Beitrittserklärung Maßnahmenkatalog GF JC



Mit dem Beitritt erklären wir uns bereit, die Ziele der Rahmenvereinbarung in unsere Arbeit einzubringen. Hierzu planen wir folgende konkrete Maßnahmen:

Maßnahme/Handlungsfeld	Ziel	Operative Umsetzung (Was soll konkret verändert werden? Zeitperspektive usw.)
HF 1: Sensibilisierung der Führungskräfte	Bewusstsein schaffen und Fokussierung des Themas erreichen.	<ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung der geschäftspolitischen Ausrichtung auf die Integration von SB - Schulung der FK des JC RKN zum Themenfeld neues BTHG im Sommer 2018 - Weiterentwicklung des betrieblichen Gesundheitsmanagement - Verbesserte leidensgerechte Ausstattung der Büroräume im JC RKN (Standardschreibtisch)
HF 2: Weiterentwicklung der Zugänglichkeit	Informationsangebot barrierefrei gestalten Barrierefreiheit in allen Liegenschaften sicherstellen. <ul style="list-style-type: none"> - Die Liegenschaft Neuss, Karl-Arnold-Straße ist frei zugänglich. - Die Liegenschaft Neuss, Marienstraße ist frei zugänglich - Die Liegenschaft Neuss, Königsstraße ist nicht frei zugänglich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Homepage des JC RKN ist noch nicht barrierefrei gestaltet. Eine Anpassung ist erforderlich



	<ul style="list-style-type: none"> - Die Liegenschaften Grevenbroich, Lindenstraße sind frei zugänglich (über Hinteringang). - Die Liegenschaft Dormagen, Bismarckstraße ist nur eingeschränkt frei zugänglich (Personaleingang, nur über Klingeln, kein Aufzug, Beratung im Erdgeschoss) 	
<p>HF 3, 5: Weitere Stärkung der Beratungskompetenz der Mitarbeitenden des JC RKN</p>	Sensibilisierung und Kompetenzerweiterung	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Lerninhalte BeKo SGB II durch individuelle Lernbegleitung und Fallbesprechungen - Durchführung des Zusatzmoduls BeKo SGB II Reha und Baustein Gesundheit - Kompetenzerweiterung der Leistung durch Umsetzung der Qualifizierung Leistungsberatung - Sensibilisierung der MA aus dem IP für das Thema Reha/SB durch eine Inhouseschulung der IFK Reha/SB - Überregionale Netzwerkkarte nach Fertigstellung aktiv nutzen
<p>HF 4: Ansprache Arbeitgeber</p>	Bereitschaft zur Einstellung von AN mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen erhöhen	<ul style="list-style-type: none"> - gAGS
<p>HF 6. Weiterentwicklung der Netzwerkarbeit</p>	Kenntnisse erweitern und Transparenz schaffen zur verbesserten Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> • Fortführung des regelmäßigen Austausches zwischen AA, JC RKN und IFD • Abschluss von Kooperationsvereinbarungen • Weiterentwicklung der bisher im Einzelfall durchgeführten gemeinsamen Fallbesprechungen zu etablierten Fallkonferenzen • Einbindung des Jobcenters in kommunale Inklusionskonzepte

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2642/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	17.05.2018	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Sachstand BTHG Landesausführungsgesetz**

Sachverhalt:

Der Landtag hat den Entwurf des AG BTHG nach der 1. Lesung am 21.12.2017 an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen. Zwischenzeitlich hat die Anhörung im vorgenannten Ausschuss stattgefunden, die der Ausschuss am 2. Mai ausgewertet hat. Mit einer Verabschiedung des Gesetzes wird nicht vor Ende Mai 2018 gerechnet.

Nach dem aktuellen Stand sind die in der beigefügten tabellarischen Übersicht dargestellten Zuständigkeiten zu erwarten, wobei der Landschaftsverband Rheinland den Rhein-Kreis Neuss oder die kreisangehörigen Kommunen zur Aufgabendurchführung ganz oder teilweise heranziehen kann.

Die ab 01.01.2020 hiermit verbundenen, erforderlichen Ressourcen sind derzeit noch nicht kalkulierbar.

Beim Landschaftsverband Rheinland hat sich eine Arbeitsgruppe zur Thematik gebildet, in der der Rhein-Kreis Neuss vertreten ist. Die Verwaltung hat für alle in dieser Arbeitsgruppe gebildeten Unterarbeitsgruppen ebenfalls eine Teilnahme geplant, hier hat der Landschaftsverband aber die Zusammensetzung der Gruppen festzulegen.

Parallel wird in einer eigenen Arbeitsgruppe der Verwaltung das Thema erarbeitet, sobald die Zuständigkeiten hinreichend sicher geklärt sind.

Anlagen:
20180517_Top 5_3-AG BTHG_Anlage

Erwachsene			
Landschaftsverband Rheinland		Rhein-Kreis Neuss	
als Träger der Eingliederungshilfe - SGB IX	als überörtlicher Sozialhilfeträger - SGB XII	als Träger der Eingliederungshilfe - SGB IX	als örtlicher Sozialhilfeträger - SGB XII
Alle Fachleistungen (§ 1 Abs. 1 AG-SGB IX) dazu gehören auch neu z.B.: kleinere Hilfsmittel, ambulante Leistungen zur med. Rehabilitation, Hilfe zum Beschaffung, Umbau, Ausbau einer behindertengerechten Wohnung, Hilfen zur Verständigung mit der Umwelt, Behindertenfahrdienste	§ 42a VI SGB XII ab 2020 bei besonderer Wohnform Kosten der Unterkunft bei übersteigen der Angemessenheitsgrenze nach IV über 25 % (Existenzsicherung II) und bei § 103 Abs. 2 SGB IX auch 5.-9. Kapitel (§ 2 a Nr. 2 AG- SGB XII E ab 2020)		Existenzsicherung und wenn kein Pflegebedarf: 5.-9. Kapitel
Alle Fachleistungen (§ 1 Abs. 1 AG-SGB IX)	Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel für LB nach § 99 SGB IX bis zur Vollendung des 65. LJ., wenn Leistung wg. der Beeinträchtigung in einer teilstationären oder vollstationären Einrichtung notwendig ist einschl. Existenzsicherung (§ 97 Abs. 4 SGB XII) (§ 2 a Nr. 1 a AG- SGB XII E ab 2020)		
	Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel für LB, die bei Vollendung des 65. LJ., Eingliederungshilfe erhalten haben und die weiterhin Leistungen in einer teilstationären oder vollstationären Einrichtung nach Buchstabe a erhalten sollen einschl. Existenzsicherung (§ 97 Abs. 4 SGB XII) (§ 2 a Nr. 1 a AG- SGB XII E ab 2020)		

	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII, wenn Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren ist oder dazu dient, diese zu verhindern einschließlich Existenzsicherung + 5.-9. Kapitel (§ 2 a Nr. 3 AG- SGB XII E ab 2020)		
	Leistungen der Blindenhilfe		Existenzsicherung und 5.-9. Kapitel, es sei denn Zeile 1 gilt

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung der Schulpflicht (Sekundarstufe II)			
Landschaftsverband Rheinland		Rhein-Kreis Neuss	
als Träger der Eingliederungshilfe - SGB IX	als überörtlicher Sozialhilfeträger - SGB XII	als Träger der Eingliederungshilfe - SGB IX	als örtlicher Sozialhilfeträger - SGB XII
		Alle Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder in der Herkunftsfamilie, die nicht gesondert auf den LVR übertragen sind (§ 1 Abs. 2 Satz 1 AG-SGB IX E)	Existenzsicherung und Leistungen 5.-9. Kapitel
Gesondert auf den LVR übertragen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1-4 AG-SBG IX E)			
Nr. 1: Eingliederungshilfe über Tag und Nacht (Kinderheime, spez. Wohnheime, Internate)	Existenzsicherung und 5.-9. Kapitel (§ 2a Nr. 5 AG-SGB XII E ab 2020)		
Nr. 2: Betreuung in der Pflegefamilie	Existenzsicherung und 5.-9. Kapitel (§ 2a Nr. 5 AG-SGB XII E ab 2020)		
Nr. 3: Eingliederungshilfe in heilpäd. Tagesstätten, Kitas, Kindertagespflege	bei § 103 Abs. 2 SGB IX auch 5.-9. Kapitel (§ 2 a Nr. 2 AG- SGB XII E ab 2020)		Existenzsicherung und wenn kein Pflegebedarf: 5.-9. Kapitel
Nr. 4: Frühförderung	bei § 103 Abs. 2 SGB IX auch 5.-9. Kapitel (§ 2 a Nr. 2 AG- SGB XII E ab 2020)		Existenzsicherung und wenn kein Pflegebedarf: 5.-9. Kapitel
Nr. 1 - 4 alle übrigen Leistungen der Eingliederungshilfe z.B. Hilfsmittel, Beförderung			

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2628/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	17.05.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Jahresbericht des Arbeitskreises "Beratung über Hilfen im Alter"

Sachverhalt:

Im Rhein-Kreis Neuss besteht ein Netzwerk aus Beratungsstellen zu Fragen und Problemen älterer Menschen, die vom Rhein-Kreis Neuss und den Wohlfahrtsverbänden getragen werden. Der Kreis fördert die Arbeit der Verbände mit rund 250.000,-€ pro Jahr.

Grundlage für die Tätigkeit der Beratungskräfte ist ein gemeinsam erstelltes Qualitätshandbuch, auf dessen Basis ein Praxisleitfaden erstellt wurde. Der „Arbeitskreis Beratung über Hilfen im Alter“ dient der ständigen Rückkopplung und Aktualisierung der Vorgaben. Der Jahresbericht über die Tätigkeit des Arbeitskreises und der Beratungskräfte für das Jahr 2017 wird dem Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages hiermit zur Kenntnis gegeben.

Die Verwaltung beabsichtigt in Umsetzung der Handlungsempfehlungen der „Örtlichen Planung“ nach § 7 APG im Jahr 2019 die Beratungsstrukturen im Rhein-Kreis Neuss unter wissenschaftlicher Begleitung und gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden unter dem Aspekt der Sozialraumorientierung weiter zu entwickeln.

Anlagen:

Jahresbericht 2017

**rhein
kreis
neuss**



Diakonie 
Rhein-Kreis Neuss

 **Diakonie
Neuss**

 **Caritasverband**
Rhein-Kreis Neuss e.V.

**Arbeitskreis
Beratung über Hilfen im Alter
im Rhein-Kreis Neuss**

Jahresbericht 2017

Impressum:
Rhein-Kreis Neuss
Sozialamt
Lindenstraße 4-6
41515 Grevenbroich

Redaktion: Rhein-Kreis Neuss
in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der
Wohlfahrtsverbände im Rhein-Kreis Neuss
Inhalte: Arbeitskreis Beratung über Hilfen im Alter

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufbau der „Beratung über Hilfen im Alter“	Seite 4
2.	Kontakte der Beratungskräfte	Seite 4
2.1	Anzahl der Klienten und Folgekontakte	Seite 4
2.2	Kontaktwege	Seite 5
2.3	Lebensumstände der Klienten	Seite 6
2.4	Kommunale Zugehörigkeit der Klienten	Seite 7
2.5	Beratungsinhalte	Seite 8
3.	Vernetzung der Seniorenberatung	Seite 9
4.	Ausblick	Seite 17

1. Aufbau der „Beratung über Hilfen im Alter“

In den Jahresberichten seit 2013 wurden Geschichte, Auftrag und Aufbau der Strukturen der „Beratung über Hilfen im Alter“ wiederholt dargestellt. In diesem Punkt hat es keine Änderungen gegeben, so dass an dieser Stelle auf detaillierte Ausführungen verzichtet werden kann.

Entscheidende Merkmale der Struktur sind das flächendeckende Angebot in allen acht kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie die festgeschriebene Trägerunabhängigkeit der Beratungsleistungen.



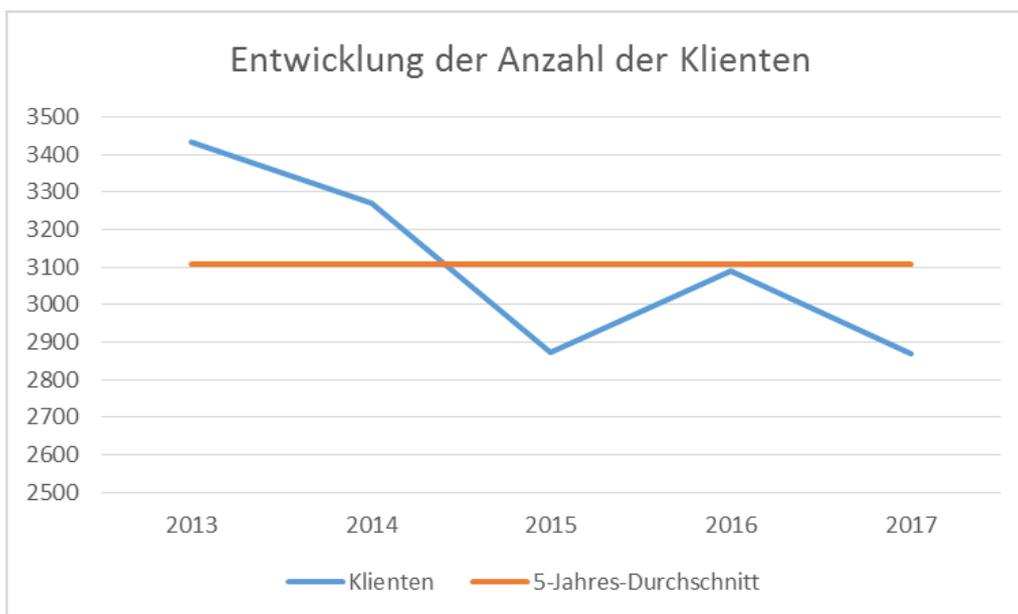
2. Kontakte der Beratungskräfte

Für das Verständnis der nachstehenden Ausführungen ist zu beachten, dass es den Beratungskräften nicht immer möglich ist, während eines Kontaktes alle Statistikdaten (Geschlecht, Alter, Kommune, Wohn- / Haushaltsform, Migrationshintergrund) abzufragen. Da oftmals im Rahmen einer Beratung nicht alle diese Punkte relevant sind, können die Beratungskräfte auf einzelne Fragen verzichten. Somit ergibt das Aufaddieren der nachfolgenden Daten nicht immer den Wert von 2.868 Klienten, jedoch sind die Datensätze insgesamt schlüssig aufgebaut.

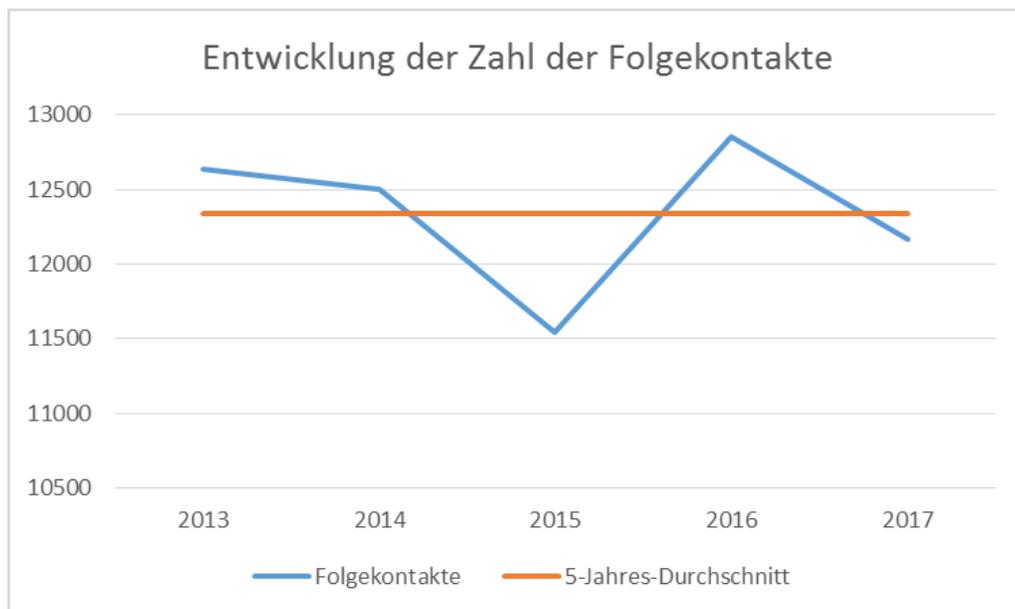
2.1 Anzahl der Klienten und Folgekontakte

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 2.868 Klienten statistisch erfasst. Das sind 223 Klienten weniger als im Vorjahr.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Anzahl der Klienten in den letzten 5 Jahren.



Daneben ist die Entwicklung der Zahl der Folgekontakte zu betrachten. Diese lag im Jahr 2017 bei 12.163 Kontakten, während im Jahr 2016 dieser Wert bei 12.849 lag. Aus der Darstellung der Entwicklung der Folgekontakte wird deutlich, dass die Zahl der Klienten allein nicht ausreichend ist, um die Tätigkeit der Beratungskräfte darzustellen.



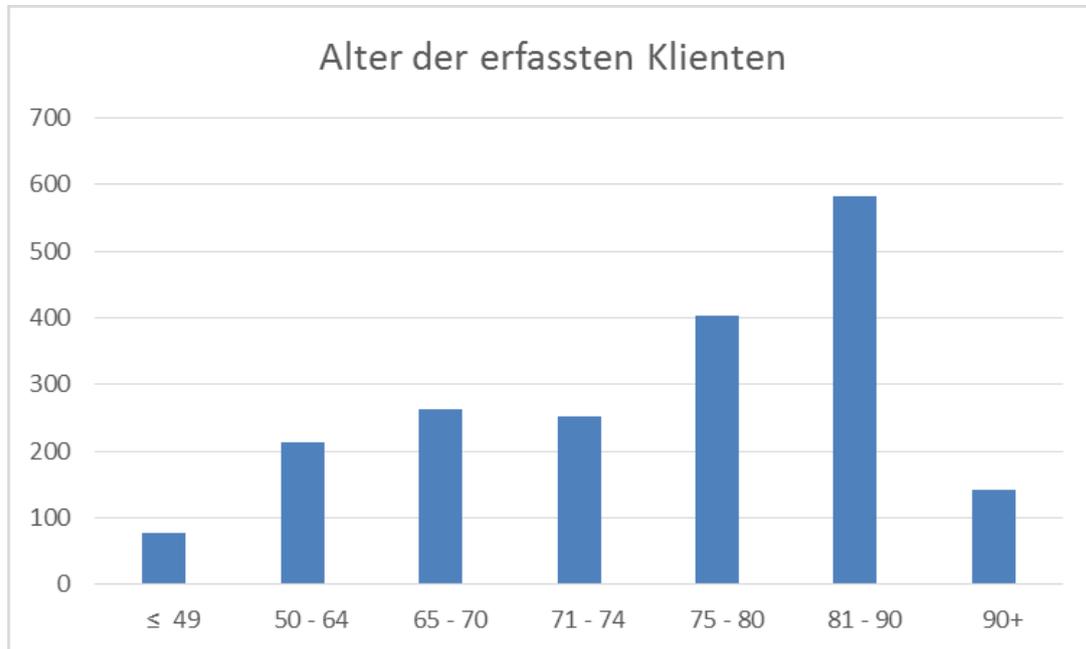
2.2 Kontaktwege

Weiterhin ist der häufigste Kontaktweg das Telefon, dieser wurde in 6.415 Fällen genutzt. Briefe und E-Mails wurden 2.321 als Kontaktmittel genutzt. Während die Zahl der Besuche von Klienten in den Beratungsstellen (1.250 in 2017) gegenüber dem Vorjahr abgenommen hat, war die Zahl der Hausbesuche mit 1.323 stabil.

Die Anrufe über die kreisweite Hotline lagen mit 152 Kontakten wieder auf dem Niveau der Jahre vor 2016, was unter anderem auf die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zurückgeführt werden kann.

2.3 Lebensumstände der Klienten

Die Beratungskräfte haben in 1.931 Fällen das Alter der Klienten erfasst. Die Verteilung in Altersgruppen zeigt die folgende Abbildung:

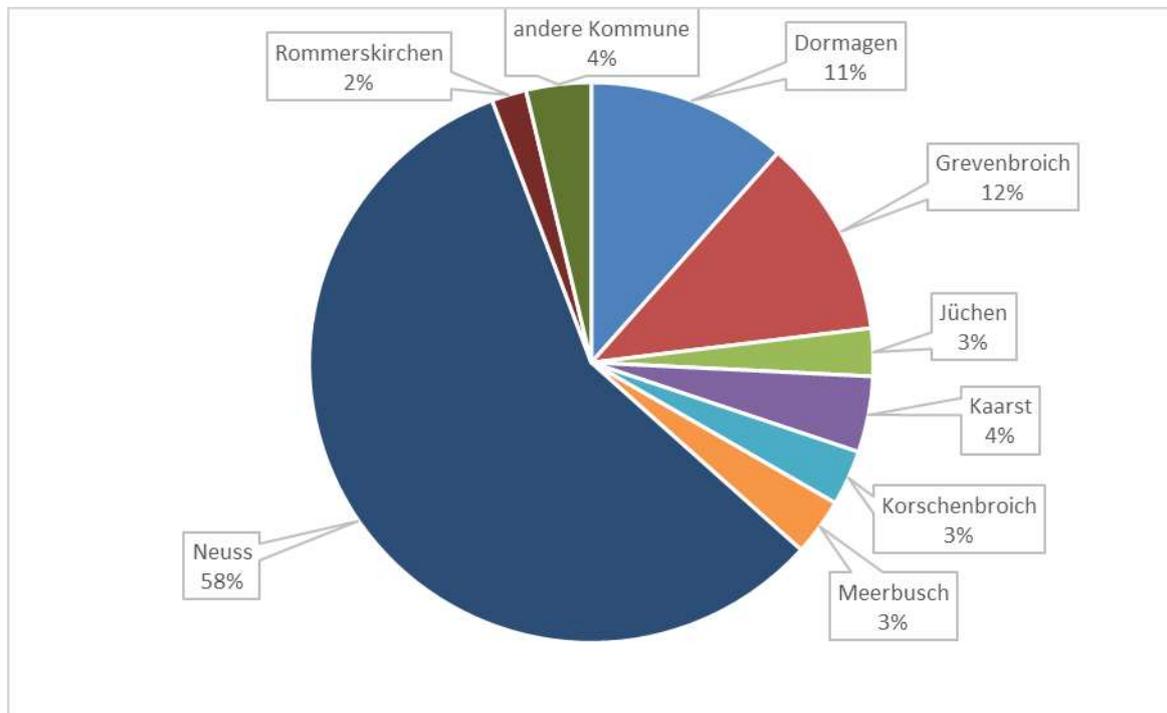


Die Verteilung ist nahezu identisch mit dem Vorjahr und zeigt deutlich auf, wie wichtig die Beratungsleistungen gerade für hochaltrige Menschen sind.

In diesem Zusammenhang ist der Wert der alleinlebenden Menschen interessant: 1.541 Menschen, die ohne eine Partnerin bzw. einen Partner und ohne andere Familienangehörige leben, suchten den Kontakt zu den Beratungskräften. In 805 Fällen lebten die Menschen mit einer Partnerin bzw. mit einem Partner zusammen, 150 Klienten lebten gemeinsam mit anderen Angehörigen in einem Haushalt.

2.4 Kommunale Zugehörigkeit der Klienten

Bei 2.761 Klienten wurde die kommunale Zugehörigkeit erfasst. Von diesen Personen stammten 103 nicht aus den Städten und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss. Die prozentuale Verteilung der Klienten ergibt folgendes Bild:



Der Abbildung liegt in absoluten Zahlen folgende Fallverteilung zugrunde:

Dormagen	318
Grevenbroich	318
Jüchen	76
Kaarst	121
Korschenbroich	88
Meerbusch	91
Neuss	1.591
Rommerskirchen	55
andere Kommunen	103

2.5 Beratungsinhalte

Die Beratungsinhalte waren so vielschichtig wie in den vergangenen Jahren. Die nachfolgende Tabelle gibt somit die wichtigsten Themenfelder wider, die in den Beratungsgesprächen eine Rolle gespielt haben. Die Beratungskräfte nehmen die Lebenssituation der Ratsuchenden ganzheitlich in den Blick. Die hohe Gesamtzahl der statistisch erfassten Beratungsinhalte ergibt sich daraus, dass in einem Kontakt mit einem Klienten oftmals mehrere Themen besprochen werden.

Tagespflege	124
Kurzzeitpflege	298
Stationäre Pflege	282
Seniorenwohnung	503
Betreutes Wohnen	257
Ambulante Pflegedienste	503
Komplementäre Dienste	819
Pflegeversicherung	720
Gesetzliche Betreuung	137
Demenz/Alzheimer	332
Informationsmaterial	636
Niederschwellige Angebote	304
Psychosoziale Beratung	420
Psychosoziale Beratung für Angehörige	216
Ehrenamtliche Tätigkeit	178
Freizeit, Reisen, Kultur, Netzwerke	321
Pateintenverfügung/Vorsorgevollmacht	226
Leistungserschließende Beratung	511
Wohnumfeldberatung	126
Vermittlung an die Wohnberatungsagentur	61
Sonstiges	382

Wie in den letzten Jahren gibt es eine starke Nachfrage nach „Leistungserschließender Beratung“, die den Menschen beim Stellen von Anträgen bei den Trägern der Sozialhilfe oder den Kranken- und Pflegekassen eine wichtige Hilfestellung bietet. Gegenüber dem Vorjahr ist dieser Wert im Jahr 2017 um fast 100 Fälle angestiegen.

3. Weitere Arbeitsbereiche und Vernetzung der Seniorenberatung

Auch in diesem Jahr sollen an dieser Stelle einige Beispiele für die Vernetzung der Seniorenberatung mit den vielen Aktivitäten der Wohlfahrtsverbände dargestellt werden. Es kann nur eine Auswahl vorgestellt werden, die tatsächliche Zahl von Angeboten im Rhein-Kreis Neuss liegt höher. Durch die hierbei gegebene personelle Verzahnung ergeben sich zusätzlich zur oben geschilderten „Beratung über Hilfen im Alter“ viele Kontakte zu älteren Menschen. In diesem Rahmen wird weitere Beratung, soziale Unterstützung und Begleitung für und mit älteren Menschen im Rhein-Kreis Neuss möglich gemacht.

Beispiel 1: Soziale Ehrenamtskoordination im Bereich Altersarmut durch das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Grevenbroich

Das seit Juli 2016 im Kreisverband bestehende Projekt „Prävention und Bewältigung von Armut im Alter“ soll das vorhandene soziale, ehrenamtliche Engagement neu koordinieren und mit bestehenden und neuen Strukturen vernetzen bzw. aufbauen.

Ziel ist die Schaffung von Angeboten, um von Armut bedrohten oder betroffenen (älteren) Menschen, aus der Einsamkeit herauszuholen und zu einer Mitgestaltung des eigenen Lebens zu helfen. Dabei werden bestehende Angebote vorgestellt und bei Bedarf hinzugezogen bzw. empfohlen.

Ehrenamtlich interessierte Personen werden geschult und begleitet. Gleichzeitig können die Ehrenamtlichen weitere Fortbildungen aus dem themenspezifischen Angebotsbereich der Familienbildung besuchen und somit ihre Begleitkompetenz verbessern.

Auch in 2017 haben wir innerhalb der türkischen Gemeinde pflegende Angehörige und ehrenamtlich Interessierte innerhalb der Community geschult. Ziel dieser Maßnahme ist eine quartiersnahe Unterstützung eines eigenen Netzwerkes, bei dem der DRK Kreisverband Grevenbroich als Begleiter zuständig ist. Ein Migrationshintergrund zählt zu den besonderen Risikofaktoren von Altersarmut.

In 2017 haben insgesamt an diesen Schulungen 107 Personen teilgenommen. Weitere Schulungen sind für 2018 geplant.

Angebote:

Insgesamt haben sich im Rahmen des Projektes „Prävention und Bewältigung Altersarmut“ zwei öffentliche Projektteilbereiche entwickelt:

1. Angebote DRK KV Grevenbroich e.V.

a.) Bereich Soziale Teilhabe:

- Niederschwelliges Angebot Kaffee und Kuchen / Frühstück (verschiedene Standorte)

Insgesamt: 23 Veranstaltungen / 633 Teilnehmer

- Interkulturelles Frauenfrühstück (in Kooperation mit dem TDF Jüchen e.V.) 1x monatlich

b.) Bereich Gesundheitsförderung für Senioren:

- Qi Gong
- Umgang mit Depressionen und Schlafstörungen
- Gedächtnistraining
- Entspannung
- Stressbewältigung
- Fit in Erster Hilfe
- Schulungskurse für pflegende Angehörige in deutscher/ türkischer Sprache
- Insgesamt: 20 Veranstaltungen / 160 Stunden / 202 Teilnehmer

2. Angebote mit Kooperationspartnern

Hier finden in Zusammenarbeit mit verschiedenen Trägern und der Gemeinde Jüchen gemeinsame Projekte statt:

- a.) Helfende Hände: Dieses Projekt besteht bereits seit 2016 und wird weiter erfolgreich ausgebaut. Ziel ist der ehrenamtliche Einsatz im Einzeleinsatz mit ggfs. Weiterleitung an etablierte Besuchsdienste. Projektpartner: Caritasverband Rhein- Kreis Neuss e.V.; Netzwerk 55 plus Jüchen, Türkisch-Deutscher-Freundeskreis Jüchen und die Gemeinde Jüchen
- b.) Reparatur Café: Einmal im Monat reparieren ehrenamtliche Helfer defekte technische Geräte. Ziele: Hilfe zur Selbsthilfe, Begegnung, Ressourcenschonung, Müllvermeidung etc. Besonders sozial benachteiligte Menschen können hier finanzielle Mittel einsparen. Projektpartner: Caritasverband Rhein Kreis Neuss e.V.; Netzwerk 55 plus Jüchen, Türkisch-Deutscher-Freundeskreis Jüchen und die Gemeinde Jüchen, Existenzhilfe e.V.; Nationale Klimaschutz Initiative, Komm-An-NRW, Helfende Hände

Beispiel 2: Tätigkeitsbericht des Caritasverbandes

Auch 2017 erreichte der Fachbereich Senioren über die Seniorenberatung hinaus wieder mehr als 4000 Menschen zwischen 55 und über 90 Jahren in den Netzwerken 55plus, im „Wohnen mit Service“, bei Angeboten für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen, in der Wohnberatung, durch den täglichen „MahlzeitenService“, im Mehrgenerationenhaus und im „ReiseService“ für Senioren. Darüber hinaus ist die Caritas Seniorenberatung sowohl mit den ambulanten Diensten und stationären Einrichtungen des Caritasverbandes als auch mit anderen Wohlfahrtsverbänden, mit dem Rhein-Kreis Neuss, den Städten und Gemeinden durch Gremien, Arbeitskreise, Runde Tische und gemeinsame Aktionen vernetzt.

Zudem waren die Seniorenberater/-innen auch 2017 bei zahlreichen Veranstaltungen mit Fachvorträgen oder Infoständen vertreten, so zum Beispiel beim Senioren-beirat oder beim CDU-Seniorentag in Dormagen, beim Aktionstag „Leben im Alter – Füreinander,

Miteinander“ der Stadt Neuss, bei Tagen der offenen Tür von GWG und Neusser Bauverein AG oder bei Veranstaltungen mit dem Neurocentrum in Grevenbroich.



Foto: Dormagen-Nievenheimer Seniorentag der CDU, Caritas Mitarbeiterinnen im Gespräch mit Landrat Hans-Jürgen Petruschke, im Hintergrund Bundesminister Hermann Gröhe / Fotonachweis: Peter Wirtz, Dormagen

Im Folgenden werden beispielhaft einige Projekte, Angebote und Aktionen des Fachbereiches Senioren beschrieben:

Mit dem Jahr 2017 endete das erfolgreiche Projekt „MoKka“ in Grevenbroich, gefördert durch die Stiftung Wohlfahrtspflege, den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln und die Sparda-Bank. Ziel war, bestehende und neue kulturelle Angebote so zu gestalten, dass auch Menschen mit Demenz oder nach einem Schlaganfall weiterhin teilnehmen können. Unterstützt und begleitet wurden sie durch ihre Angehörigen oder durch ehrenamtliche Kulturbegleiter.

So entstand auch 2017 wieder ein „Mosaik aus Kunst- und Kulturangeboten“. Teile dieses Mosaiks werden auch 2018 durch den Caritasverband und weitere Kooperationspartner, zum Beispiel das Kulturamt der Stadt Grevenbroich fortgesetzt.

Das „Mehrgenerationenhaus“ in Dormagen, ein Begegnungszentrum für Alt und Jung, befindet sich im „Haus der Familie“ des Caritasverbandes in Dormagen und wird vom Bundesfamilienministerium und der Stadt Dormagen gefördert. Hier wurden 2017 bestehende Angebote (Sprachtreff für Flüchtlinge, wöchentlicher Mittagstisch für ältere Menschen und vieles mehr) fortgeführt und neue Angebote vorbereitet. So fand zum Beispiel in Kooperation mit dem Diakonischen Werk eine Schulung für zukünftige ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen des geplanten Demenzcafés, das nun 2018 startet, statt.

Nach dem Umbau durch die Neusser Bauverein AG ist in der schon seit 1978 bestehenden Caritas Begegnungsstätte an der Friedrichstraße 42 in Neuss ein moderner Raum mit offener Küche entstanden. Mitte Oktober 2017 wurde das neue Projekt „Nachbarschaftscafé Friedrich“ dann bei einem „Tag der offenen Tür“ vorgestellt. Dieser begann stimmungsvoll mit Klangfarben von Jochen Büttner, dem stellvertretenden Leiter der Musikschule. Caritas Vorstand Norbert Kallen betonte in seinem Grußwort die lange Geschichte der Begegnungsstätte und hob das große Engagement des Bauvereins und die Unterstützung des Projektes durch den Diözesan Caritasverband Köln und die Stadt Neuss hervor. Dazu überreichte Bürgermeister Reiner Breuer die besondere, städtische Auszeichnung „Vernetzt im Quartier“.

Ziel ist Menschen ab 55 aus der Nachbarschaft rund um die Friedrichstraße und „Am alten Weiher“ miteinander ins Gespräch zu bringen und dazu vielfältige neue Angebote zu initiieren. So wird seit Mitte Oktober 2017 mittwochs um 12.30 Uhr ein Mittagstisch mit frisch zubereiteten Menüs des Caritashauses St. Theresienheim angeboten, der seitdem von 15 und mehr Gästen besucht wird.



Foto: Mittagstisch im Nachbarschaftscafé Friedrich in Neuss / Fotonachweis: Neusser Bauverein AG

Darüber hinaus findet ein monatliches Nachbarschaftsfrühstück statt. Geplant sind zudem ein Erzählcafé, eine Lesestunde, ein Spielkreis, eine Infostunde zu „Smartphone, Laptop & Co“ oder der gemeinsame Besuch des KinoCafés im UCI. Somit werden die schon bestehenden Beratungs- und Begegnungsangebote der Seniorenberatung, der Wohnberatung, des ReiseServices 60plus und des Netzwerkes Neuss Mitte durch das Projekt „Nachbarschaftscafé Friedrich“ erweitert.

Beispiel 3: Vernetzung der Seniorenberatung des Diakonischen Werkes

Die Seniorenberatung des Diakonischen Werkes im Rhein-Kreis Neuss ist in den Arbeitskreisen „Beratung über Hilfe im Alter“ und „Demenz“ des Rhein-Kreis Neuss vertreten. Zusätzlich werden die Kontakte zu den verschiedenen Seniorenclubs und dem Seniorenbeirat der Stadt Dormagen gepflegt.

Die enge Zusammenarbeit zwischen der Seniorenberatung und dem Kooperationsprojekt der Helfenden Hände Dormagen ermöglicht es zudem schnelle und unkomplizierte Hilfe für die vorwiegend älteren Klienten anzubieten.

Auch im letzten Jahr fand in Kooperation des Diakonischen Werkes im Rhein-Kreis Neuss, der Stadt Dormagen, dem Caritasverband, dem Deutschen Roten Kreuz und der Arbeiterwohlfahrt die Weihnachtsfeier für Alleinlebende in Dormagen-Delhoven statt. Auch ohne größere Werbemaßnahmen wurde die Veranstaltung wieder einmal gut besucht und bescherte den alleinlebenden Besuchern einen stimmungsvollen Weihnachtsabend.

Im Oktober 2017 wurde das erste Demenzcafé der Diakonie in Dormagen eröffnet. Dazu werden die Räumlichkeiten des Seniorenzentrums Markuskirche genutzt. Das Verweilcafé, unter Leitung der Seniorenberatung der Diakonie, trifft sich jeden Donnerstag in der Zeit von 14 Uhr – 16.30 Uhr. Die Klienten werden dort durch ehrenamtliche Mitarbeiter betreut und beschäftigt. Ziel dabei ist es, den Angehörigen der Klienten Freiräume zu verschaffen, damit sie wieder Kraft tanken können. Die Angebote werden dabei auf die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Klienten abgestimmt, z.B. Spaziergänge, Gesellschaftsspiele, Vorlesen, Gedächtnistraining oder Biografie orientierte Aktivitäten.

Beispiel 4: Arbeit mit ehrenamtlichen Kräften beim Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Neuss

Das Beratungsbüro für Senioren, Migranten und Flüchtlinge ist im Rotkreuzladen in der Neusser Innenstadt integriert. Am Standort sind inzwischen 2 Stellen für Sozialarbeiter eingerichtet.

Das Ehrenamt ist dabei ein wichtiger Zweig der offenen Seniorenarbeit. Die Blutspende und der Betrieb des Rotkreuzladens werden im Wesentlichen durch den Einsatz ehrenamtlicher Senioren getragen. Sowohl bei der Blutspende als auch im Rotkreuzladen sind über 20 Senioren ehrenamtlich im Einsatz.

Seit Dezember 2017 betreibt das DRK ein Begegnungscafé gleich nebenan auf der Friedrichstr. 35. Auch dort werden ehrenamtliche Senioren eingesetzt. Im Laufe des Jahres 2018 sollen hier Veranstaltungen und Projekte für Senioren angeboten werden.

Der Service der Einzelberatung wurde 2017 montags bis freitags in der Friedrichstr. 33 und weiterhin nach Bedarf in Buschhausen an den Seniorenwohnungen angeboten.



Foto von der Eröffnung des Begegnungscafés / Fotonachweis: DRK Neuss

Die Seniorenberatung arbeitet eng mit der Familienbildung zusammen. Das offene Programm mit Vorträgen über Demenz, Sturzprävention, Sicherheit im Alter und anderen altersspezifischen Themen hat sich etabliert. Die Angebote in der Familienbildung für die Generation 55+ werden ständig erweitert. Neben den Gymnastikangeboten werden auch Seniorentanz und Sitzgymnastik angeboten.

Beispiel 5: Beratung in kommunalen Strukturen

Seit der Einführung des PSG II sind Nachfragen nach haushaltsnahen Dienstleistungen sprunghaft gestiegen. Konnte man vorher durch eine Geldleistung private Hilfe organisieren, war jetzt ein Pflegedienst erforderlich. Durch die Einführung der Betreuungs- und Entlastungsleistungen als Sachleistung hat sich eine Unterversorgung mangels Angebot eingestellt. Bei einer Geldleistung ist eine umfangreichere Versorgung möglich, da privat beschaffte Unterstützung billiger ist. Im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung spiegelt sich das Problem der mangelnden Personalressourcen der Pflegedienste wieder. Das Problem wird verschärft, wenn eine Hilfskraft durch Krankheit ausfällt. Eine Vertretung ist nicht immer möglich.

Wer vor der Einführung des PSG II Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII für hauswirtschaftliche Leistungen erhalten hatte und bei dem die Hilfe durch die Familie, Nachbarschaft oder Bekannte sichergestellt wurde, sah sich jetzt durch die neue Gesetzeslage gezwungen zum ambulanten Pflegedienst zu wechseln. Die gemachten Erfahrungen sind bitter, da auch bei den Angeboten der haushaltsnahen Dienstleistungen ein Hilfskräftemangel herrscht.

Daher sieht sich die Seniorenberatung des Rhein-Kreises Neuss, ansässig im Seniorenforum der Stadt Neuss, mit Fragen der Senioren wie den folgenden Beispielen verstärkt konfrontiert

- "Welcher Anbieter fährt mich zum Arzt?"
- " Wer geht für mich Einkaufen und putzt die Wohnung?"
- "Ich habe nur Absagen von Pflegediensten erhalten. Können Sie mir weiterhelfen?"

Es wird immer schwieriger die ambulante Versorgung sicherzustellen. Pflegedienste die neu auf dem Markt kommen, verfügen bereits nach einem Monat über keine freien Kapazitäten mehr.

Auch bislang erfolgte Verrichtungen in der hauswirtschaftlichen Versorgung werden nicht mehr allumfänglich angeboten. So wurde die Fensterreinigung und alle Tätigkeiten in denen es notwendig ist auf eine Leiter oder auf einem Stuhl zu steigen aus den Angebotsleistungen genommen.

Für Angehörige, die ihre Eltern oder ein Elternteil in ihre Nähe holen möchten, stehen vor dem Problem, das kaum barrierefreie Wohnungen ohne WBS angeboten werden. Besteht darüber hinaus noch ein pflegerischer Hilfebedarf von 3-4-mal pro Tag, sind weitere Barrieren von Angehörigen, Betroffenen und Seniorenberatern bei der Suche nach einem Pflegedienst zu überwinden.

Es wird immer schwieriger unterstützungsbedürftigen Menschen in ihrer Situation weiterhelfen zu können, da die benötigten Angebote fehlen. Der Grundsatz ambulant vor stationär wird immer schwieriger umzusetzen.

Beispiel 6: Verknüpfung von Beratung und Unterstützung bei der Diakonie Neuss

Seit 2006 ist an die Beratungsstelle ein häuslicher Unterstützungsdienst für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen angeschlossen. Dabei werden die erkrankten Menschen stundenweise von Ehrenamtlichen in der eigenen Häuslichkeit betreut und pflegende Angehörige entlastet.

Die Ehrenamtlichen wurden fachlich individuell begleitet in u.a. regelmäßigen Gruppentreffen (8 Zusammenkünfte in 2017) in denen Fallbesprechungen durchgeführt, sowie Fortbildungen angeboten werden. Insgesamt sind 8 ehrenamtliche Mitarbeiter tätig für insgesamt 14 Kunden, die 998 Betreuungsstunden geleistet haben in 388 Einsätzen.

Die fachliche Begleitung und Beratung für die betreuten Wohnformen der Diakonie Neuss erfolgte auch 2017 über die Beratungsstelle.



Fotonachweis: Frau Baydar

4. Ausblick

Der Arbeitskreis möchte im Jahr 2018 nochmals die Öffentlichkeitsarbeit intensivieren. Dabei soll im Hinblick auf die Digitalisierung geprüft werden, ob auf das Beratungsangebot im Internet stärker hingewiesen werden kann.

Im Sommer ist die nächste Seniorenberaterkonferenz geplant.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2629/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	17.05.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Weiterleitung der Landesförderung KOMM-AN NRW 2018

Sachverhalt:

Mit Baustein II des Landesprogramms KOMM-AN NRW werden vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI – früher: MAIS) bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort in den Kommunen gefördert, um die Integration von Flüchtlingen in den Kommunen und das bürgerschaftliche Engagement in der Flüchtlingshilfe zu unterstützen. Das KI ist für die gesamte Antragstellung, Abwicklung und Weiterleitung der Fördermittel an Drittempfänger zuständig.

Mit dem Programm werden Begegnung und Verständigung von Einheimischen und Flüchtlingen gefördert. Durch die Fördermittel werden z.B. Sachausgaben für Renovierung, Ausstattung und Betrieb von Ankommenstreffpunkten beglichen oder Projekte zur Qualifizierung von ehrenamtlichen Helfern bezahlt. Ebenso können die Zuschüsse für die Erstellung mehrsprachiger Faltblätter, Broschüren, Stadtkarten oder Internetauftritte verwendet werden.

Drittempfänger der Fördermittel können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie z.B. Flüchtlingsinitiativen, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Kirchengemeinden, Sport- und Kulturvereine, Freiwilligenagenturen, Migrantenselbstorganisationen usw. sein. Die eingegangenen Anträge wurden vorab mit der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde vor Ort abgestimmt, (positives schriftliches Votum erforderlich), damit gewährleistet ist, dass die beabsichtigten Maßnahmen mit den Integrationsbemühungen der jeweiligen Kommune vereinbar sind und diese unterstützen. Gefördert werden folgende Bausteine:

- Förderung der Renovierung, der Ausstattung und des Betriebes von Ankommenstreffpunkten für die Begegnung mit Flüchtlingen (Begegnungsräume)
- Förderung von Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung von Flüchtlingen
- Förderung von Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung

- Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und der Begleitung ihrer Arbeit im Flüchtlingsbereich

In 2018 setzt das Land neue Akzente bei KOMM-AN. Nachdem die Förderung bisher hauptsächlich auf die Unterstützung von Flüchtlingen ausgerichtet war, wird in 2018 die Zielgruppe erweitert. Auch Neuzugewanderte, die aus der EU, im Rahmen der Familienzusammenführung oder aus anderen Gründen nach Deutschland kommen, brauchen ehrenamtliche Unterstützung. Daher wird nun die ehrenamtliche Unterstützung für alle Neuzugewanderten gefördert. Mehr als die Hälfte des Haushaltsansatzes kommt unmittelbar bedarfsorientierten Maßnahmen vor Ort zu Gute. Außerdem wurden die einzelnen Förderbeträge für Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und der Begleitung nach oben aufgerundet (für die regelmäßige Begleitung von Flüchtlingen von 44 € auf 50 € pro ehrenamtlich tätiger Person und der pauschale monatliche Festbetrag für Angebote des Zusammenkommens und der Orientierung von 220 € pro Maßnahme auf 250 € pro Maßnahme).

Nach entsprechender Antragstellung durch das KI wurden dem Rhein-Kreis Neuss nunmehr mit Bewilligungsbescheid vom 21.03.2018 für das Jahr 2018 Fördermittel in Höhe von 130.650,- € bewilligt, die an insgesamt 12 Drittempfänger in den kreisangehörigen Kommunen weitergeleitet werden.

Die Fördermittel werden an folgende Drittempfänger weitergeleitet:

- Stadt Dormagen, Fachbereich Integration
- TUS Germania 1930 Hackenbroich e.V., Dormagen
- Kath. Pfarreiengemeinschaft Elsbach-Erft, Initiative Recht auf Spiel, Grevenbroich
- Gemeinde Jüchen, Integrationsstelle
- Stadt Kaarst, FB Jugend und Familie
- Stadt Korschenbroich
- Diakonie Meerbusch
- Verein Meerbusch hilft e.V.
- Stadt Neuss, Integrationsbüro
- Caritas Sozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH, Fachdienst für Integration und Migration
- familienforum edith stein Bildungswerk der Kath. Arbeitsgemeinschaft für Weiterbildung Neuss e.V.
- Evangelische Kirchengemeinde Büberich für die Flüchtlingshilfe Meerbusch-Büberich

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2644/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	17.05.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Psycho-soziale Krisendienste und deren Finanzierung - Anfrage Bündnis 90/Die Grünen vom 18.04.2018

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Anfrage vom 18.04.2018 um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Gibt es im Rhein Kreis Neuss einen psychosozialen/psychiatrischen Rund-um-die-Uhr-Krisendienst? Wenn nein, warum nicht?**
- 2. Wie bewerten die Verwaltung und die Nutzerinnen und Nutzer gegebenenfalls die Wirksamkeit dieses Krisendienstes?**
- 3. Wie wird der Krisendienst finanziert?**

Zunächst ist anzumerken, dass die psychosoziale, insbesondere die psychiatrische Grund- wie auch Krisenversorgung in der Zuständigkeit der Gesetzlichen Krankenversicherung liegt sowie beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe, dem Landschaftsverband Rheinland (LVR).

Zur Beantwortung der Anfrage wurde daher der LVR um eine fachliche Stellungnahme gebeten, die folgende Antworten gibt:

„ Für Menschen mit Behinderung, die selbstbestimmt in der eigenen Häuslichkeit in einer eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben möchten und hierfür auf Unterstützung angewiesen sind, wird der individuelle Unterstützungsbedarf (Personenzentrierung) auch heute bereits umfassend sichergestellt. Hierzu zählen neben den existenzsichernden Leistungen, Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach SGB V, Leistungen der Pflegekassen nach SGB XI, Leistungen der ergänzenden Hilfe zur Pflege nach SGB XII sowie Assistenzleistungen zur Freizeitgestaltung auch die pädagogischen Unterstützungsleistungen. Diese werden in Form von Fachleistungen durch einen anerkannten Leistungserbringer erbracht und im Rahmen des SGB XII finanziert. Entsprechend der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung haben sich die Kontaktzeiten am

Hilfebedarf der betreuten Person zu orientieren. Hierzu gehören auch Termine am Abend und an den Wochenenden.

Darüber hinaus stellen die Leistungserbringer im betreuten Wohnen im Kontext und im Rahmen der Möglichkeiten der jeweiligen örtlichen Gesamthilfestrukturen Kriseninterventionen jederzeit sicher. Damit ist jeder Leistungserbringer im betreuten Wohnen an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr grundsätzlich erreichbar und bereit, Hilfe zu leisten.

Gleichwohl gibt es Unterstützungsbedarfe, die ohne Verzögerung gedeckt werden müssen. Hier hat jeder Leistungserbringer die Möglichkeit im Sinne einer Vorhalte-Leistung für ein Wohnangebot das Leistungsmodul Hintergrunddienst (LM HD) mit dem zuständigen Kostenträger zu vereinbaren. Der Landschaftsverband Rheinland versteht das LM HD als eine sozialräumlich ausgerichtete Leistung. Die Menschen mit Behinderung müssen dabei nicht alle in einem Gebäude wohnen. Das LM HD ist eine Vorhalteleistung, die vor allem in der Nacht erforderlich ist. Es sind sowohl Nachtbereitschaftsdienste als auch Nachtwachendienste möglich. Das LM HD kann sowohl von Fachkräften, als auch von Nicht-Fachkräften erbracht werden. Dies richtet sich nach dem konkreten Hilfebedarf. Der Leistungserbringer hält dabei das für den zu betreuenden Personenkreis ausreichend fachlich qualifizierte Personal vor.

Der Landschaftsverband Rheinland hat aktuell für fünf verschiedene Wohnprojekten im Rhein Kreis Neuss das Leistungsmodul Hintergrunddienst vereinbart.

Eine Verbundlösung mehrerer Leistungserbringer ist grundsätzlich möglich, wurde aber mit Leistungserbringern im Rhein Kreis Neuss noch nicht vereinbart.

Auch mit Inkrafttreten des BTHG wird weiterhin sichergestellt sein, dass Menschen mit einem umfassenden Unterstützungsbedarf diesen mit den zur Verfügung stehenden Leistungsmodulen umfassend finanzieren können.

Im Rhein Kreis Neuss sind Sozialpsychiatrische Zentren (SPZ) angesiedelt:

SPZ Neuss-Stadt

Diakonisches Werk der evangelischen Kirchengemeinde Neuss e.V.

Am Stadtarchiv 10

41460 Neuss

SPZ Dormagen-Rommerskirchen-Grevenbroich

Diakonie im Rhein Kreis Neuss e.V.

Knechtstedener Str. 20 in 41540 Dormagen

SPZ Meerbusch

Mobile Hilfsdienste Meerbusch e.V.

Xantener Str. 62

40670 Meerbusch

Unter dem Dach des SPZ sollen unterschiedliche Hilfeangebote koordiniert zusammengefasst werden:

- die Kontakt- und Beratungsstelle,
- das Ambulant Betreute Wohnen,
- die Tagesstätte,
- die ambulante psychiatrische Pflege,
- der Integrationsfachdienst,
- Arbeits- und Zuverdienstmöglichkeiten

Die SPZ`s wirken als Initiatoren für die Vernetzung und Entwicklung von Hilfeangeboten für psychisch Kranke in ihrer Versorgungsregion. Die Hilfen werden in enger Abstimmung

mit den für die Pflichtversorgung im Rhein Kreis Neuss zuständigen psychiatrischen Krankenhäusern und Fachabteilungen, den niedergelassenen Fachärzten und Fachärztinnen, den Sozialpsychiatrischen Diensten, den übrigen, an der regionalen psychiatrischen Versorgung beteiligten Einrichtungen und Diensten, insbesondere den Anbietern von stationären und ambulanten Wohnhilfen sowie von Arbeits- und Beschäftigungsangeboten erbracht. Die Aufgabenwahrnehmung wird dabei eng mit dem Kreisgesundheitsamt abgestimmt.

Der Landschaftsverband Rheinland fördert den Aufbau, den koordinierten Betrieb und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der SPZ durch die Finanzierung von Personal- und Personalnebenkosten sowie Gemein- und Sachkosten für eine Vollzeitstelle je SPZ (SPZ-Fachkraft).

Die psychiatrische und psychosomatische Pflichtversorgung im Rhein-Kreis Neuss wird durch das St. Alexius-/St. Josef-Krankenhaus Neuss, Nordkanalallee 99, 41464 Neuss wahrgenommen. Es handelt sich um eine Einrichtung der St. Augustinus-Kliniken gGmbH Neuss.

Die Pflichtversorgung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie im Rhein-Kreis Neuss wird von der LVR-Klinik Viersen wahrgenommen. Die LVR-Klinik Viersen betreibt im Rhein-Kreis Neuss eine Tagesklinik mit 12 Plätzen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie mit angeschlossener Ambulanz. Diese Tagesklinik ist angesiedelt am Lukaskrankenhaus in 41464 Neuss, Preußenstr. 84.

Im Rahmen der aktuellen Krankenhausplanung des Landes NRW 2015, die die wohnortnahe psychiatrische Versorgung von Patientinnen und Patienten vorsieht, sollen nun 34 Betten der Kinder- und Jugendpsychiatrie von Viersen nach Neuss verlagert werden.

Es ist beabsichtigt, die 34 Betten auf dem Gelände des Lukaskrankenhauses in der Nähe der LVR-Tagesklinik und der Kinderklinik des Lukaskrankenhauses anzusiedeln. Am Standort Neuss gäbe es dann auch für Kinder- und Jugendliche mit psychischen Störungen eine Vollversorgung.

Der Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes des Rhein-Kreises Neuss befindet sich in den Räumlichkeiten des Kreishauses Neuss. Um Hilfesuchenden einen möglichst einfachen und ortsnahen Zugang zum Beratungsangebot des Sozialpsychiatrischen Dienstes zu ermöglichen, werden zudem Sprechstunden in Dormagen, Grevenbroich, Korschenbroich und Meerbusch angeboten.

Hinweise von Nutzerinnen und Nutzern, dass sie sich in Krisen- und Notfallsituationen nicht ausreichend versorgt fühlen, sind beim Landschaftsverband Rheinland bisher nicht eingegangen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das mittlerweile aufgebaute System der ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen für Menschen mit Behinderung eine bedarfsgerechte Unterstützung vor Ort zur Verfügung stellt. Die Leistungen sind durchweg als tragfähig auch zur Bewältigung von Krisen- und Notfallsituationen einzuordnen. "

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass auch der Rhein-Kreis Neuss die Sozialpsychiatrischen Zentren mit einem Betrag in Höhe von 93.827 € finanziell unterstützt.